**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1862)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : 1862 : Juli

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

# Großen Rathes des Kantons Bern.

# Ordentliche Sommerfitung. 1862.

#### Areisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 7. Juli 1862.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Regierungerathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. Juli nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormittags 10 Uhr, im gewohnten Sigungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzussinden.

Die Gegenstände, welche jur Behandlung fommen werden, find folgende:

#### A. Borträge.

- a. Des Regierungsprafidenten:
- 1) Bericht über die Großrathswahlen und über die zur Aufstellung der Borschläge für die Bezirksbeamten stattgefundenen Abstimmungen.

2) Trennung ber Kirchgemeinden Kurzenberg und Buchholterberg vom Amisbegirfe Ronolfingen.

b. Der Direftion des Armenmefens:

Rachfreditbegehren für die Candfagenliquidation. Zagblatt des Großen Rathes 1862.

c. Der Direttion der Juftig- und Boligei:

1) Naturalifationen.

2) Strafnachlaßbegehren.

- 3) Gefuch der Gemeinde Koniz um Entfernung der Straflinge der Strafanstalt Bern aus der dortigen Gegend.
- 4) Einschreibung ber Kaufverträge ber Oftwestbahn in Die Grundbucher ber Amtsbezirfe.

#### Rirchenmefen:

Staatsbeitrag an den Bau der reformirten Rirche in Solothurn.

d. Der Direttion ber Domainen und Forften:

1) Berfaufe und Rantonnemente.

- 2) Bortrag über Anftellung eines fantonalen Forfts geometers.
  - e. Der Direftion bes Militars:

Berabfolgung eines Beitrags aus bem Rathsfredit an das eibgenösstiche Offiziersfest in Bern.

- f. Der Direttion ber öffentlichen Bauten:
- 1) Strafenbauten (Blangenehmigung).

2) Rachfredite.

- 3) Ertheilung des Expropriationsrechts für die von der Gemeinde Grellingen auszuführende Grellingen-Nunningen-Strafe.
- pfungen:

#### Gifenbahnen.

Bericht und Antrag über die Petitionen betreffend den Staatsbau.

#### Entfumpfungen.

Rachfredit ju Borarbeiten fur Entfumpfungen.

#### B. Wahlen:

1) Bahl zweier Mitglieder des Regierungerathes.

2) Bahl von acht Mitgliedern und zwei Erfahmannern bes Obergerichts.

3) Wahlen ber Begirfsbeamten

4) Bahl eines Richters, eines Erfanmannes und des Auditors im Kriegsgericht.

Der Bericht und Antrag über bie Betitionen betreffend ben Staatsbau wird Dienstag ben 22. Juli zur Behandlung kommen.

Mit Sochschätzung!

Der Großratheprafibent:

Ed. Carlin.

# Erfte Sigung.

Montag den 21. Juli 1862. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Brafidenten Carlin.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Girard, Müller, Roth in Wangen, Roth in Ersigen und Schumacher; ohne Entschuldigung: Die Herren v. Bergen, Botteron, Brunner, Bucher, Buhlmann, Bügberger, Egger, Heftor; Engemann, Fanthauser, Favrot, Feller, Freiburghaus, Friedli, Froidevaur, Gseller, Christian; Grimaitre, Gygar, Herren, Hirsig, Hofer, Hubacher, Jaquet, Imer, Kaiser, v. Kanel, Fürsprecher; Karrer, Knechtenhofer, Knuchel, Dr. Lehmann, Lenz, Michel, Friedrich; Mischler, Moser, Jasob; Deuvray, Pallain, Berrot, Rebetez,

Regez, Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Seiler, Segler, Siegensthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Jakob; Steiner, Jakob; Stettler, Bogel, Willi, Wirth, Wittwer, Christian; Wittwer, Johann; Wyder, Zbinden und Zingg.

Der herr Brafident eröffnet die Sigung, indem er den ersten auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand zur Behandlung vorlegt, namlich den Bortrag des Regie-rungsrathes über die seit der letten Sigung stattgehabten Erganzungswahlen in den Großen Rath.

Die feche Erfatwahlen, welche theils infolge Ablehnung, theils wegen Wahlen in den Regierungsrath vorgenommen werden mußten, fanden am 22. und 29. Juni abhin statt.

Es murden gewählt:

3m Bahlfreife Bern:

Berr Beinrich Michaud, Gutebefiger ju Drvin.

3m Bahlfreife Ronig:

Berr Johann Spucher, Gemeinderath, ju Dberulmig.

3m Bahlfreife Frutigen:

Berr Chriftian Wittwer, Gemeindrath, ju Reichenbach.

3m Bahlfreife Erlenbach :

Herr Johann Gottlieb Karlen, Handelsmann, zu Erlenbach.

3m Wahlfreise Signau:

Berr Johann Buthrich, Gaftwirth, ju Mefchau.

3m Bahlfreife Rirchberg:

br Jafob Butigfofer, Amteverwefer, ju Alchenflub.

Da binnen der gefettlichen Frift feine Einfprache gegen diefe Wahlen eingelangt ift und auch fein Grund vorliegt, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, fo ftellt der Regie rungsrath den Antrag, diefelben als gültig anzuerkennen und die Gewählten zu beeidigen.

Der Herr Brafibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag zur Genehmigung und fügt die Bemerkung bei, daß die auf die Wahleinsprache von Hilterfingen bezüglichen Alten ber Spezialfommission des Großen Rathes überwiesen worden und über die Wahlvorschläge für die Bezirksbeamtenstellen kein besonderer Bortrag vorliege, indem das Verzeichniß der Vorgeschlagenen gedruckt ausgetheilt worden sei.

Der Untrag des Regierung Grathes wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Bon den neugewählten Mitgliedern find anwesend die Herren Michaud, Spycher, Karlen und Buthrich, und leiften, so wie die noch nicht beeidigten herren Guenat, Revel und Dr. Tièche, den verfaffungemäßigen Eid.

Borträge ber Direftion der Domänen und Korften:

#### 1) Betreffend die Bollhausbesitung in Bern.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag auf Benehmigung des Kaufvertrages, wodurch die dem Staate angehörende Liegenschaft beim untern Thor in Bern, welche in früherer Zeit als Zoll- und Wachthaus benust wurde, nebst ungefähr ½ Jucharte Land an Hrn. Joh. Zimmermann, Dachdeder, als dem Höchstbietenden, veräußert werden soll.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag als im Interesse des Staates liegend zur Genehmigung Die Liegenschaft ist verpachtet und dient zu keinem öffentlichen Zwecke mehr. Die Assetzungschatzung beträgt Fr. 2,300, die Steuerschatzung Fr. 13,000, der kapitalisitete Reinertrag Fr. 13,400, das höchste Angebot Fr. 19,500.

Der Untrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend die Anstellung eines kantonalen Forstgeometers.

Der Regierung Grath beantragt beim Großen Rathe folgenden

# Projett Beschluß.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung und Ergangung des Gefeges über die Errichtung von Baldwirthfchafteplanen vom 19. Marg 1860;

auf den Untrag des Regierungerathes,

#### beschließt:

Für die Dauer der infolge des Gefetes vom 19. März 1860 auszuführenden Waldvermessungen wird der Forstverwaltung ein kantonaler Forstgeometer zugeordnet mit einer jährelichen Befoldung von Fr. 3000.

Derfelbe wird vom Regierungerathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag aus folgenden Gründen. Rach dem Geset über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen sollen in den nächsten zehn Jahren 200—240,000 Juscharten Gemeindes und Korporationswaldungen vermessen, in Blan aufgenommen, sodann taxirt und wirthschaftlich normirt werden. Daraus erwachsen dem Staate und den Gemeinden bedeutende Kosten, die auf Fr. 300—400,000 veranschlagt werden können. Es ist daher wichtig, daß diese Arbeiten nach richtigen Grundsähen und gut ausgeführt werden, was von den Behörden denn auch angestrebt wird. Im Jänner 1861 erließ der Regierungsrath eine Bollziehungsverordnung, welche bereits folgende Garantien gewährt: 1) wird die Leitung sämmtlicher Arbeiten dem Kantonssorstmeister übertragen; 2) werden die leitenden Grundsähe für die geometrischen und taxratorischen Arbeiten durch Instruktionen sestgesellt; 3) sollen

die Arbeiten nur folden Berfonen übertragen werden, die fich durch ein Eramen als befähigt ausgewiesen haben. Die Inftruftion für Die forsttaratorifchen Arbeiten ift bereite erlaffen, es fonnte aber fur die Tarationen und Wirthschaftseinrichtun. gen fein einheitliches Suftem adoptirt werden, weil die Baldverhältniffe im Sochgebirg, im Sugelland und in der Ebene gar zu verschiedenartig find; es wurden daher drei Methoden als zuläßig aufgestellt, unter denen fur jeden einzelnen Wirthschaftstompler die paffenoste ausgewählt werden foll. Die Inftruftion fur die geometrischen Arbeiten, fowie die Eramen-reglemente fur die Geometertaratoren find im Entwurfe fertig, aber noch nicht erlaffen. Die Forftbireftion ftieg namlich bei ber Durchführung auf große Schwierigfeiten, und es machte fich die Befürchtung geltend, daß fur die Gemeinden und den Staat unverhaltnißmäßige Roften erwachsen fonnten. Es ftebt zu erwarten, daß die Raraftrirung des alten Kantonetheils in den nächsten Jahren zur Sand genommen werde Run ging Die Direftion der Domanen und Forften von der Unficht aus, die Baldvermeffungen follten fo ausgeführt werden, daß jede derfelben einen integrirenden Bestandtheil des fünftigen Rataftere bildet. Um dieß zu erreichen, ift aber nothig, daß die Waldvermeffungen mit dem trigonometrischen Reg in Berbindung gebracht werden. Jede einzelne Baldvermeffung zerfiele daher in drei verschiedene Operationen: 1) Einleitung und Berbindung der Bermeffung mit dem trigonometrischen Reg; 2) die eigentliche Baldvermeffung und 3) die Berififation derfelben. Die erfte Operation fällt in das Gebiet der höhern Meffunft und fann nicht jedem Geometer übertragen werden; es murde daher schwer fallen, die nothige Bahl gehörig befähigter Geometer zu finden, obschon wir eine ansehnliche Bahl tuchtiger Leute haben, benn Diefe Operation erfordert einen grundlich gebildeten Technifer, und es trate die Folge ein, daß Die Baldvermeffungen aus Mangel an Arbeitern ftatt in gehn erft in zwanzig Jahren zum Abschluß gebracht murden. Direttion gelangte defhalb gur Ueberzeugung, und der Regierungerath theilt biefe Ueberzeugung, baß ber ficherfte Weg gur Erreichung bes erwähnten Zwedes in ber Anftellung eines grundlich gebildeten Technifers liegt, welchem die einleitenden trigonometrischen Arbeiten gu den Baldvermeffungen übertragen werden fonnen. Dadurch murde der Bortheil erreicht, daß die Arbeiten billiger ausgeführt wurden und ein einheitliches Berfahren beobachtet werden fonnte. Fur die zweite Operation, b. b. Die eigentlichen Waldvermeffungen, foll in der Instruktion Das Polygonarfustem oder die Coordinatenmethode vorgeschrieben werden, das Syftem, welches in neuester Zeit namentlich in Deutschland angewendet wurde. Schonere Katafter, als Heffen-Darmftadt und Das Großherzogthum Baden bengen, mußte ich feine zu finden. 3ch erlaube mir, zu Gunften dieser Methode eine Autorität anzuführen. Rlauprecht fagt nämlich darüber: "Die Flachenmeffung ift nach der Coordinatenmethode fo ein- fach, ficher und wenig foftspielig geworden, daß feine andere Meffungsmethode, welche nur einige Sicherheit bieten foll, die Konfurrenz auszuhalten vermag " Es ist wichtig, daß unsere Geometer auch Gelegenheit haben, sich mit diesem System vertraut zu machen. Die dritte Operation besteht in der Berififation der Waldvermeffungen und wurde ebenfalls dem amtlich angestellten Technifer übertragen, so daß man die bestmögliche Garantie erhalten wurde, daß Gleichmäßigfeit und Sicherheit in die Ausführung der Baldvermeffungen gebracht werden. Ein weiterer wichtiger Bortheil liegt Darin, daß dem fantonalen Forftgeometer auch die Ertheilung von Kurfen fur unfere Geo-meter übertragen werden fonnte, fo daß man zur Zeit, wo es fich um die Aufnahme bes Rataftere handelt, ein tuchtig gebilbetes Geometerpersonal haben murbe und wir nicht mehr zu fremden Kräften oder wenigstens Richtfantonsburgern unfere Buflucht nehmen muffen. Fur die Gemeinden erwächst durch die Anstellung eines fantonalen Forftgeometers eine wefentliche Erleichterung, indem die erfte und britte Operation durch Diefen Beamten ausgeführt und die Roften fur die Gemeinden

dadurch bedeutend vermindert wurden. Der Antrag wird baher auf das bringendste zur Genehmigung empfohlen.

Sowohl bas Eintreten als die Genehmigung des Befchluffes erfolgt ohne Einsprache durch das Sandmehr.

#### Rachtragsfreditbegehren.

Die Direftion ber Entsumpfungen und Gifen s bahnen verlangt für Borarbeiten zu Entsumpfungs ; zweden einen Rachfredit von Fr. 8000 und ber Regies rungerath empfiehlt diefen Antrag zur Genehmigung.

Weber, Regierungsrath, als dermaliger Vorstand dieser Direktion, unterftügt den Antrag mit himmeisung auf die in letter Zeit eingetretene Vermehrung der erwähnten Vorarbeiten, so daß die Direktion in die Lage kam, entweder einen Rachekedit zu verlangen, im Verhältniß zum Gesammtansage des letten Jahres, oder die Arbeiten einzustellen und einen Theil des technischen Versonals zu entlassen.

Much diefer Untrag wird ohne Einsprache genehmigt.

# Projett = Defret

über

die Trennung des ehemaligen Helfereibezirks Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolsingen und Einverleibung desselben in den Amtsbezirk Thun

Der Große Rath des Rantons Bern,

#### in Betrachtung,

daß der ehemalige Helfereibezirf Buchholterberg, welcher durch Berordnung des Regierungsrathes vom 17. September 1860 zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden ift, fowohl feiner geographischen Lage nach, als in Bezug auf feinen Berkehr dem Amisbezirf Thun angehort;

daß die Bedurfnisse dieses Bezirks mit dem Bunfche feiner Bevolkerung nach einer Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen zusammentreffen;

auf den Antrag des Regierungerathes,

#### befcbließt:

#### 21rt. 1.

Der ehemalige helfereibegirf Buchholterberg, bestehend aus ben Einwohnergemeinden Buchholterberg und Bachfeldorn, wird von dem Amtsbezirf Konolfingen getrennt und dem Amtsbezirf Thur einverleibt.

#### Mrt. 2.

Alle auf den Tag des Infraftiretens dieses Defrets bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen burgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände sollen von derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig find, zu Ende geführt werden.

#### Mrt. 3.

Die Grundbücher, welche seit dem 1. Mai 1838 für den Bezirf Buchholterberg, resp die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, getrennt geführt wurden, sollen in die Amtösschreiberei Thun gebracht werden Bas dagegen den Zeitraum vom 1. Mai 1838 bis zum 24. Dezember 1803 zurück, als dem Tage der Einführung der Untergerichte, andetrisst, so sollen aus den daherigen, mit der Gemeinde Dießbach gemeinsam geführten Grundbüchern genaue Auszüge ausgesertigt werden über alle Berträge und sonstige Akten, welche Handanderungen undeweglicher Güter oder Errichtung von Unterpfands, oder andern dinglichen Rechten zum Gegenstande haben. Diese Auszüge sollen nach der Zeitsolge der Urkunden geordnet und in der Amtöschreiberei Thun zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Zedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit wie aus den Originals Grundbüchern.

Die Roften diefer Auszuge fallen dem Bezirf Buchholter.

berg gur Laft.

#### 21rt 4.

Da in hinsicht auf das Bormundschaftswesen und die ganze Gemeindsverwaltung der Helfereibezirf Buchholterberg nun zum Amtsbezirk Thun gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urfunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. entweder in Original von Konossingen dahin zu bringen, oder so weit solche gemeinschaftlich sind, sollen amtlich beglaubigte Auszuge gesettigt werden.

#### Urt. 5.

Bom Tage an, wo dieses Defret in Kraft tritt, wird ber Begirf Buchholterberg vom politischen Bahlfreis Dießbach (Nr. 35) losgetrennt und demjenigen von Steffisburg (Nr. 67) zugetheilt. Infolge deffen haben Mitglieder in den Großen Rath zu mabten:

Rath zu mahlen: Der Wahlkreis Dießbach mit einer Seelenzahl von 6037 3 Mitglieder.

Der Wahlfreis Steffisburg mit einer Seelenzahl von 9889 5 Mitglieder.

#### Urt. 6.

Der Regierungerath ift mit der Bollziehung des gegenwärtigen Defretes, welches auf den 1. Jenner 1862 in Kraft tritt, und mit den weitern deshalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Alle auf die Trennung und Zutheilung des Buchholterberg fich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände follen ebensfalls vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

#### Urt. 7.

Diefes Defret foll öffentlich befannt gemacht und in die Sammlung ber Befege und Defrete aufgenommen werden.

Bern, Den

(Die Unterschriften.)

Berr Brafident des Regierungerathes, ale Bericht. erstatter. Die Grunde, welche fur die Trennung Des ehemaligen Selfereibegirte Buchholterberg vom Amtebegirf Ronolfingen und fur deffen Ginverleibung in den Amtobegirf Thun fprechen, wurden Ihnen in dem verlesenen schriftlichen Berichte des Regierungsrathes einläßlich mitgetheilt, fo bag ich mich barauf beschränfen fann, die Saupigrunde jufammenzufaffen. Daß Diefe Ungelegenheit einen bestimmten Grund hat und nicht nur von augenblidlichen Bunfchen diftirt ift, mag fcon daraus hervorgehen, daß der Belfereibegirf Buchholierberg in fruhern Jahrhunderten jum Amtsbezirke Signau gehörte, nachher zu Shun und hierauf zu Konolfingen geschlagen wurde. Run hat fich aber in neuerer Zeit, wie es icheint, bas Gefühl ber Busammenhörigfeit mit Thun immer weiter ausgebildet. In erfter Linie merden die landwirthschaftlichen und gewerblichen Beziehungen des ermahnten Begirfes ju Thun geltend gemacht, Da derfelbe feine Erzeugniffe auf dem Martte von Thun verwerthet und dort auch feine Ginfaufe macht, feineswege aber in der Richtung nach Schlofwyl feinen Sauptverfehr hat. Much ift ohne Zweifel richtig, daß, wenn es möglich ift, den Marktpunkt einer Gegend jugleich mit dem politischen Mittelpuntte derfelben zusammenfallen zu laffen, es geschehen foll, indem darin ein Bortheil fur die Burger und die Behörden liegt, - fur die Burger, weil es eine Erleichterung fur fie ift, Da fie neben ihren gewöhnlichen Beschäften mehr Belegenheit finden, mit ben Behörden ju verfehren; - fur die Begirfe, beamten und Behörden, weil fie in engem Berfehr mit den ju threm Amte Gehörenden bleiben , ein Umftand , der wefentlich fur das Defrei fpricht. Das ift der eine hauptgrund. Ein zweiter besteht in der Lage der fraglichen Wegend felbft. Diefe Lage ift eben fo beschaffen, daß der betreffende Begirt gu Thun gehört, obschon derfelbe im Laufe der Beit bald fo bald anders zugetheilt murde. Es wird geltend gemacht, daß die Bewohner von Buchholterberg nach Schlogwyl weiter haben als nach Thun, indem die Entfernung der nächstgelegenen von der erftern Drifchaft vier, diejenige der weiter entfernten funf Stunden betrage, mabrend die geringfte Entfernung von Thun andert-halb, die größte nur drei Stunden ausmache, ein Umftand, der ebenfalls ju berudfichtigen ift. Dazu tomme, daß die Strafen. verbindung mit Thun beffer fet als Diejenige in der Richtung nach Schloswyl. Gin britter Grund liegt barin, bag bie gange Bevolferung des Selfereibegirfs einstimmig fur die vorgefchlagene Aenderung ift und auch die Gemeinde Steffisburg nichts dagegen einwendet, ebensowenig Thun. Das ift von Bichtigkeit, weil nach der Berfaffung die Bewohner der betreffenden Landesgegend in folchen Fällen angehört werden follen; der einstimmige Bunfch derfelben fällt jomit schwer in die Wagfchale, weil er zugleich beweidt, daß reelle Grunde vorhanden fein muffen. 216 fernerer Grund wird angeführt, daß durch Diefe Magregel die Berotterungsjahl der beiden dabei betheiligten Amtsbezirfe annahernd ausgeglichen wurde, ein Umftand, der fur die Admin.ftration im Allgemeinen von Bedeutung ift, wenn auch nicht allzugroßer Werth darauf gelegt werden fann, indem der Regierungestatthalter von Ronolfingen die Bermaltung feines Amiebegirfe bieber in gehöriger Beife geführt bat. Indeffen wurde fcon oft ber Bunfch nach einer Ausgleichung der Amtobezirfe geltend gemacht. Bas die Bezirfobeamten betrifft, fo mache ich die Berfammlung aufmertfam, daß fowohl der Regierungestal halter von Thun als derjenige von Konol-fingen mit dem Borfchlage einverstanden ift. Derjenige von Ronolfingen bemerkt zwar, fo arg fei es benn boch nicht bejuglich der Wege, wie die Betenten behaupten, aber die Trennung murde über furz oder lang dennoch erfolgen, deshalb ift er einverstanden , daß dem Buniche entsprochen werde , wenn nicht in nachster Beit eine neue Eintheilung ber Amtebezirfe ftattfinden foll. Diefe Frage fam ichon ofter zur Sprache, ihre Löfung fteht aber noch in weiter Ferne, und man wird diefelbe faum vornehmen fonnen, bevor man über die Bestaltung ber Berfehreverhaltniffe verfchiedener Landestheile infolge Der Gifen-

bahnen, die einen gewaltigen Einstuß auf dieselbe ausüben, einen klaren Ueberblick haben wird; man soll daher mit der Trennung von Buchholterberg nicht auf diesen Zeitpunkt warten. Schwierigkeiten bietet dieselbe weiter nicht dar. Der Helfereibezirk besteht aus zwei Einwohnergemeinden, bildet seit dem 17. September 1860 eine eigene Pfarrei und ist von Diesbach seit 1838 getrennt. Die einzige Schwierigkeit liegt in den Grundbüchern, indessen wurde von den Regierungsstatthaltern beider Bezirke erklärt, es lasse sich dies reguliren und zwar auf die im Defreisentwurfe angegebene Weise. Ich empsehle Ihnen daher das Eintreten und die Genehmigung desselben in globo. Diese Angelegenheit wurde vor längerer Zeit hier vorgelegt, der Große Rath wies jedoch dieselbe zurück mit Rücksicht darauf, daß von der Gemeinde Kurzenberg ein ähnliches Begehren einlangte, worüber der Bericht des Regierungsrathes ebenfalls vorliegt; derselbe schließt jedoch in Betress Kurzenberg auf Abweisung und zwar in Uebereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter von Konolsingen, so daß beide Geschäfte gerrennt behandelt werden müssen.

Gfeller zu Wichtrach. Es liegen zwei Beitionen vor mit dem Begehren um Trennung zweier Rirchgemeinden vom Umidbezirfe Konolfingen. 3ch fann gut begreifen, daß es benfelben fehr angenehm fein muß, mit dem Bezirfe Thun vereinigt zu werden, da ihr Verfehr sie dorthin zieht und furgere und beffere Bege hinführen. Rur weiß ich nicht, ob Diefes Beschäft, wie es vorliegt, behandelt werden fann, da die Angelegenheiten von Buchholterberg und Rurgenberg gufammenhangen, und ich mache darauf aufmertfam, daß feiner Beit auf den Bunich der Staatswirthschaftsfommiffion der Regierungerath beauftragt murde, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch Berminderung der Amtebezirfe bedeutende Ersparniffe gemacht werden fonnen. Es mare nach meiner Unficht febr zwedmäßig, eine Ungahl Memter zu verschmelzen, namentlich im Seeland, wo ihre Entfernung von einander gering ift, und man auf der Gifenbahn in furger Zeit jum Amtofige gelangen fann. 3d glaubte, man follte guerft diesen Zeitpunft erwarten. Gegen die Trennung von Buchholterberg habe ich nichts einzuwenden; von Erfparniffen ift zwar bier feine Rede, daß es aber fur Die betreffenden Gemeinden wohlthätig ift, anerfenne ich. die Bemeinde Wichtrach hatte ein allgemeines Intereffe, mit Thun vereinigt zu werden, weil fie naber bei diefer Drifchaft ift; fie mare auch mit einer Betition ju Diefem 3mede eingelangt, wenn man nicht erwartet hatte, daß ein Sableau fur die neue Eintheilung der Umtsbezirfe dem Großen Rathe vorgelegt murbe.

Das Eintreten und die Behandlung des Defretes in globo wird durch das handmehr genehmigt,

Der herr Berichterftatter beamtragt bei Urt. 6 bie Abanderung, daß als Termin des Infraftiretens ftan des 1. Janner 1862 der 1. Janner 1863 festgesett werde.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der herr Brafident fragt die Berfammlung an, ob bas vorliegende Defret einer zweiten Berathung unterliegen foll.

Gerber ftellt mit Rudficht darauf, daß es fich nur um ein Defret handle, ben Antrag, es bei ber einmaligen Berathung bemenden zu laffen.

Kurz, Oberst, befämpft diesen Antrag, von der Ansicht ausgehend, daß es sich um einen Erlaß des Großen Rathes über Abanderung einer organischen Bestimmung handle, die immer als ein Gesetz zu betrachten sei, und daher einer dops pelten Berathung unterliege. Wenn bei Anlaß der Einführung einer neuen Kirche ohne Widerspruch angenommen worden sei, daß das betreffende Defret einer zweiten Berathung unterliege, wie es in jungster Zeit mit Munster der Fall gewesen, so mache diese Borschrift auch hier Regel.

Gerber bemerft, daß der Große Rath das eine Mal fo, das andere Mal anders entschieden habe und ift der Meinung, daß man von einer zweiten Berathung absehen könnte, da fein Gegenantrag vorliege.

Rurg, Oberft, erwidert, daß schon oft Gesetzesentwurfe, welche bei der erften Berathung feinen Widerspruch erlitten, bei der zweiten Berathung foldem begegneten, und behartt darauf, daß in ähnlichen Fällen immer eine doppelte Berathung stattgefunden habe.

Der Herr Berichterstatter erflätt sich mit diefer Unsicht einverstanden, ba der Art. 5 die Abanderung eines Gesfetzes enthalte, welches ebenfalls zweimal berathen worden.

Berber gieht feinen Untrag gurud.

Das Defret wird hierauf mit der vom Herrn Berichte erstatter beantragten Modifitation durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Durch einen Anzug des Herrn Großrath Schneeberger wurde seiner Zeit der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Gegenstand nicht zur Sehandlung genommen werden möchte, bis das Begehren der Gemeinde Kurzenberg auch vorliege Der Bericht liegt nun vor und fann behandelt werden, wenn fein Widerspruch erfolgt, obgleich der Gegenstand nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Da feine Einsprache erfolgt, so wird ber Bortrag des Regierung grathes, betreffend das Gesuch des Kirchegemeindebezirfs Kurzenberg um Trennung vom Amtsbezirfe Konolfingen und Bereinigung mit dem Amtsbezirfe Thun in Behandlung genommen.

Der Regierungsrath fchließt auf Abweisung bes Gesuches.

Der Hern Brafibent bes Regierungsrathes empfiehlt biefen Antrag, welcher ohne Ginfprache durch das Handmehr genehmigt wird.

### Entwurf = Defret

#### betreffend

Die Einschreibung des Eifenbahnfaufvertrages mit der Ditwestbahngefellschaft in die Grundbucher der betreffenden Amtsbezirfe.

Der Große Rath des Rantons Bern,

#### in Erwägung:

baß der Staat Bern infolge Kaufvertrages vom 10., 17., 27. Juni, 22. Juli und 12 August 1861, geschlossen mit der Eisenbahngesellschaft der schweizerischen Oftwestbahn, Eigensthumer der Bahnstreden Biel Reuenstadt und Gumligenstangnau mit Bahnabschnitten und sonstigem Zubehör geworsden ift;

daß nach der Strenge der gewöhnlichen zwilgesetlichen Erwerbsformen dieser Kaufvertrag nicht nur eine spezisizirte Beschreibung der den Bahnförper bildenden einzelnen Grundsstüde mit Gränzanstößen, Erwerbsnachweis 2c. enthalten, sons dern auch der Fertigung der betreffenden Einwohnergemeinderathe, deren Sprengel die Eisenbahn durchschneidet, unterworfen werden mußte, worauf hin erst die Einschreibung desselben in die Grundbücher stattsinden könnte;

daß aber diese Formalitäten bei der Handanderung von Eisenbahnen mit unverhältnißmäßigen Schwierigfeiten und Kosten verbunden wären, auch ihrem Zwecke nach auf dergleichen erceptionelle Fälle gar nicht berechnet sind und jedenfalls auf einsachere Weise durch hinreichend sichere Garantien ersett werden können,

#### beschließt:

- 1) Der eingangsgenannte Eisenbahnkaufvertrag mit der Oftweitbahn wird den gewöhnlichen Handanderungsformen insweit enthoben, daß derfelbe weder der bei sonstigen Liegensschaftsverträgen üblichen (spezisizirten) Berschreibung noch der Fertigung durch die sompetenten Einwohnergemeinderathe unsterworfen ist.
- 2) Derfelbe unterliegt einfach der Einschreibung in die Grundbücher der betreffenden Umtebezirfe (Biel, Ridau, Reuenstadt, Bern, Konolfingen, Signau), zu welchem Ende die zunändigen Amtöschreiber angewiesen sind, ihn aus den Gesegen und Defreten des laufenden Jahres gehörigen Orts zu transsseribiren.
- 3) Im Fernern erhalten die Amisschreiber den Auftrag, überall da, wo dermalen noch die Oftwestbahngesellschaft als Sigenthümerin von in seinen Bahnstrecken begriffenen Immobilien in den Grundbüchern appartrt, die erfolgte Handanderung zu Gunsten des Staats durch eine einfache Randnotiz anzumerken
- 4) Jene Einschreibung (2) und Diefer Handanderungss vormert (3) dienen dem Staat fur alle bisherigen und funftigen Berhandlungen als genügender Legitimationstitel.

Berhandlungen als genügender Legitimationstitel.
5) Für ihre Scripturen haben die Amisschreiber folgende

Bebühren ju beziehen:

- a fur Die vollftandige Einschreibung bes Raufvertrages in Die Grundbucher ber betreffenden Kirchgemeinden: Fr. 5 per Infcription.
- b. Fur febe Rachichlagung nebft handanderungsvormert im Sinne von Biffer 3 oben: Rappen 30.

Bern, den

(Die Unterschriften.) \*

Mign, Direktor der Juftig und Bolizei, als Berichterstatter. Die Borlage diefes Entwurfes geschieht infolge einer

Reflamation des Eifenbahndireftoriums, welches fich darüber beschwert, daß die Amtschreiber von Biel und Ridau, veranlagt durch Bertrage, welche fich auf gewiffe Bahnabichnitte ber Linie Biel- Reuenstadt beziehen, verlangten, daß der vom Staate mit der Dstwestbahngesellschaft geschloffene Rausvertrag gefertigt werde, indem infolge diefes Bertrages die genannte Gefellichaft immer noch als Eigenthumerin figurire und die Spezialvertrage nicht in das Grundbuch eingetragen werden fonnen, bis der Bertrag vom Auguft 1861 gefertigt fet. Es bot nich nun Die Frage, ob es nothig fei, daß diefer Bertrag in das Grundbuch eingetragen und gefertigt fei. Es wurde ein Befinden von Deren Brofeffor Leuenberger eingeholt, welcher der Unficht ift, daß die Ginfchreibung ftreng rechtlich vorgefchrieben fet. Mun fah man fofort ein, daß diefelbe ju Schwierigfeiten und bedeus tenden Roften fuhren murde, weil nach dem Civilgefete jeder Bertrag eine genaue Befchreibung des Raufgegenftandes ent. halten muß mit Ungabe der Unftoper und Erwerbstitel; die Umtschreiber werden dafür im Berhältniffe gur Rauffumme begahlt. Die vorberathende Behorde mar nun der Unficht, Der fragliche Bertrag fei in das Grundbuch aufzunehmen, dagegen von zwei Sauptbedingungen zu entheben : erftens von der fpeziellen Beschreibung jedes Kaufgegenstandes und von der Bufertigung ber Gemeinderathe aller Gemeinden, an welche Die Eifenbahn anftoft; fodann murde auch bezüglich der Schreibgebühren eine besondere Bestimmung aufgenommen. Da der Bertrag vom Großen Rathe ratifizirt und unter die Gesetze und Defrete aufgenommen wurde, so können fur denselben nicht noch die gewöhnlichen Bedingungen gur Anwendung fommen, so wie man auch in Betreff der Kantonnementevertrage befonbere Bestimmungen aufstellte. Es mare zwedmäßig, auch für die Ausscheidungsverträge folche aufzustellen. hier handelt es fich darum, die Rechte des Staates ju fchugen, damit nicht Der Fall eintrete, daß ein Gläubiger der ehemaligen Oftweftbahngefellschaft auf die Gifenbahn des Staates Bfand nehme, weil diefer nicht gesetlicher Eigenthumer derfelben fei. Ich ftelle den Antrag, Sie mochten in die Berathung des Entwurfes eintreten.

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch bas Sandmehr beschloffen.

Der herr Berichterstatter empfiehlt den Entwurf gur Genehmigung in globo.

Steiner, Müller, durchgeht die einzelnen Artifel des Entwurfes, um die in demfelben enthaltenen zahlreichen Fremdwörter rügend hervorzuheben und verlangt, daß sie durch deutsche Ausdrücke ersest werden, im Hindlick auf die Pflicht der Behörden, die Geseße für das Volk so deutlich als möglich zu machen.

Der herr Berichterstatter bemerkt, daß der Regierungerath den Entwurf in der Fassung vorgelegt habe, wie er von herrn Brosessor Leuenberger in Bern ausgearbeitet worden; dagegen widersetzt er sich nicht, daß die genannte Behörde beauftragt werde, die Redastion im gewunschten Sinne zu verbessern.

Mit diefem Borbehalte wird der Entwurf durch das Sands mehr genehmigt.

#### Raturalifationsgefuche.

1) Für Avolf Reber, geboren 1849, unmündiger Sohn bes unlängst in Thun verstorbenen Hrn. Leonz Reber, gewestenen Stabsthierarztes, von Gunzwyl, Kantons Luzern, und der aleichfalls verstorbenen Margaretha geb. Hürner von Thun. Dem Knaben ist das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert; berselbe wird vom Regierungsrathe zur Naturalisation emspfohlen.

Migy, Direftor der Justiz und Bolizei, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die gunstigen Umstände, welche dafür sprechen, indem die in Thun
wohnenden Berwandten des Knaben Reber sich desselben annehmen und ihm die Erbschaft eines ansehnlichen Bermögens
in Aussicht steht.

Abstimmung.

Bon 93 Stimmen fallen :

Für Willfahr 86 Für Abschlag 7

Der Anabe Reber ift somit naturalisirt.

2) Für Maria Katharina Bibling mayer geb. Gruner, Samuels, des Lithographen Bittwe, von Chesbres, Kantons Waadt, Borsteherin der Mädchentaubstummenanstalt auf dem Aargauerstalden in Bern, welcher das Ortsburgerrecht von Bern (Gefellschaft zu Meggern) zugesichert ist.

Der Regierungerath beantragt die Ertheilung der Raturalisation.

Der herr Berichterftatter empfiehlt diefen Antrag ebenfalls mit Rudficht auf die moralischen und materiellen Ga-rantien, welche die Gesuchstellerin barbietet.

Abstimmung.

Bon 88 Stimmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag

84 4

Frau Biblingmayer ift fomit ebenfalls naturalifirt.

Strafnachlaß, und Strafumwandlungegefuche.

Auf ben Untrag bes Regierung Brathes und ber Direftion ber Juftig und Bolizei wird folgenden Strafnachlaße und Strafumwandlungsgesuchen in nachstehender Weise ohne Diskussion entsprochen:

1. Der Magdalena Gofteli von und zu Uettligen wird bie ihr wegen des vierten Unzuchtsfehlers auferlegte sechsmonatliche Zwangsarbeitshausstrafe in eine Gefangenschaft von 30 Tagen umgewandelt.

- 2. Dem Lucien Builleumier von Obertramlingen wird die ihm wegen schlechter Aufführung und Trunfsucht auferlegte sechsmonatliche Zwangsarbeitshausstrafe in eine zwölfmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde Obertramlingen umgewandelt.
- 3. Dem Beter Flüd von und in Brienz wird die ihm wegen Körperverlegung auferlegte sechsmonatliche unabfäusliche Leiftung aus dem Umte Interlaten in eine abfäufliche umge- wandelt.
- 4. Dem Friedrich Herzig von und zu Langenthal wird die ihm wegen Bfandverschleppung auferlegte zweimonatliche Einsperrung in vierzehntägige verschärfte Gefangenschaft umgewandelt.
- 5. Dem Auswanderungsagenten Sofer Cafelli in Bern wird die über ihn verhängte fechomonatliche Entziehung des Batents erlaffen und die ihm auferlegte Buße von Fr. 200 auf Fr. 100 reduzirt.
- 6. Dem Jafob Liechti von und zu Oberburg wird die ihm wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Unterftügungsspflicht gegenüber seinen Kindern auferlegte dreißigtägige Gesfangenschaft erlassen.
- 7. Dem Johann Bleuer von Lyg, wegen Diebstahls zu 10 Jahren Ketten und 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird ber nicht mehr einen Biertel betragende Rest dieser Strafen erlassen.
- 8. Dem Christian Thomet von Wohlen, wegen Körperverletung ju 11/2 Jahren Einsperrung vernrtheilt, wird ber lette Biertet Diefer Strafe erlaffen.
- 9. Dem Christian Roggli von Bahlern, wegen Diebftahls zu vier Jahren Ketten verurtheilt,
- 10. Der Elisabeth Minder von Huttmil, wegen Kindsmorbes jum Tode verurtheilt, welche Strafe seiner Zeit in 25 Jahre Retten umgewandelt wurde,
- 11. Dem Johann Steffen von Byfachengraben, wegen Brandftiftung ju 20 Jahren Ketten verurtheilt,
- 12. Dem Gottfried Stelzer, wegen Raubes und Diebs fahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt,
- 13. Dem Beinrich Biedmann, wegen Diebstahls zu 6 Jahren Retten verurtheilt,
- 14. Der Maria Richard geb. Paussel von Sonvillier, wegen Fälschung zu 8 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird ber letzte Biertheil ihrer Strafen erlassen.
- 15. Dem Samuel Moodmann von Wyleroltigen, wesgen intelleftueller Urheberschaft und Beihulfe bei einer Mißhandlung, die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu 30 Tagen Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweifung verzurtheilt, wird die Berweifung in sechsmonatliche Einsperrung umgewandelt.
- 16. Dem Christian Baffer von Balfringen wird die ihm wegen Betrugs außerlegte einjährige Kantonsverweisung in Eingrenzung in die Kirchgemeinde Ruxau von gleicher Dauer umgewandele.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Juftin Chevrolet, gu Bonfol, mit dem Gefuch um Rachluß voer Umwandlung des Reftes der ihm wegen Dishhandlung auferlegten zweijährigen Gefängnisstrafe.

2. Anna Beutler von Lauperswyl, Uhrenmacherin zu Cormoret, mit dem Gefuch um Rachlaß der ihr wegen des dritten Unzuchtsfehlers auferlegten funfjährigen Berweifung aus den juraffischen Amtsbezirken.

#### Schließlich werden verlefen:

- 1. Ein Ungug bes Herrn Fürsprecher Dichel und 16 anderer Großtäthe aus dem Oberland, mit dem Schlusse: es sei die Regierung einzuladen, mit möglichster Beförderung und wenn thunkich noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung die Frage über Ertheilung der von der Centralbahn nachgesuchten Concession zu Ausdehnung des Personenverkehrs auf die Linie Thun-Scherzligen vor den Großen Rath zu bringen.
- 2. Ein Ungug der herren Großrathe Bach und Bingre, bezweckend die beforderliche Erftellung eines Saumweges von Saanen nach Ablantichen.
- 3. Gin Unjug ber herren Großrathe Bach und Röfti, bezweckend die authentische Interpretation bee § 3 bes Gefetes vom 26. Mai 1848, in bem Sinne, daß bei Beibergutsabtretungen grundpfändlich versicherte Schulden auf den haftenden Grundstücken überbunden werden durfen.

Auf die Anfrage bes herrn Aebi, ob morgen nur die Betition gegen ben Staatsbau ober gleichzeitig auch die in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Anzuge behandelt werden sollen, erwiedert der Herr Brafident, er betrachte beide Gegenstände als im Jusammenhange stehend und werde die selben, sosern kein Widerspruch erfolge, gleichzeitig erledigen laffen.

Schluß der Sigung: 112 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind

# Zweite Situng.

Dienstag ben 22. Juli 1862. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Inder-mühle, Müller und Wittwer, Johann; ohne Entschuldigung: die Herren Feller, Gseller, Christian; Jaquet, Knuchel, Dr. Lehmann, Rebetez, Seiler, Steiner, Jakob; v. Wattenwyl in Sabstetten, Wittwer, Chriftian, und Wyder.

Das Protofoll der legten Sigung wird verlesen und ohne Ginfprache durch das Handmehr genehmigt.

Die Berren Butigfofer und Deubray leiften als neugewählte Mitglieder den verfaffungemäßigen Gid.

#### Tagebordnung.

#### Bericht

des Regierungerathes an den Großen Rath des Rantons Bern, betreffend die Betition gegen den Staatsbau der Gifenbahnen.

> Berr Brafident ! Berren Großrathe!

Durch Kaufvertrag vom 27. Juni und 19. August 1861 murbe ber Staat Bern Eigenthumer ber Gifenbahnstrecken Reuenstadt Biel und Bern - Langnau. Um 29. August 1861 beschloß der Große Rath, diese Eisenbahnstreden, fowie die Erftellung ber Linie Biel-Bern im Staatsbau auszuführen, und ermachtigte gleichzeitig ben Regierungerath gur Aufnahme eines

Anleihens von 16 Millionen Franten.

Gegen diefe hochwichtigen Entscheide murden im Schoofe der oberften Landesbehörde große Bedenken geltend gemacht und eine ansehnliche Minderheit stimmte dagegen; doch wurde weder von Seite der damaligen Minderheit noch von Seite des Bolfes irgend ein ernftlicher Berfuch gemacht, Die gefaßten Befchluffe in Frage zu stellen. Erst eine, im Hindlick auf die Wichtigkeit des Ganzen untergeordnete Tracefrage gab Beranlassung, die bereits in Ausführung begriffenen Beschlusse über den Bahnbau und das Anleihen neuerdings in Frage zu stellen. Am 12. Dezember 1861 beschloß der Große Rath, die

Linie Biel-Bern über Aarberg zu bauen; vom Botf und in der

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

Breffe machte fich gegen diefen Entscheid fofort eine nachoructliche Opposition geltend und es wurde auf das verfaffungs. mäßige Berlangen einer großen Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes die oberfte Landesbehörde neuerdings einberufen

2m 4. Februar 1862 ordnete der Große Rath eine neue Untersuchung der Tracefrage an und am 11. April 1862 murde, geftütt auf das Refultat diefer Untersuchung und geftütt auf die daherigen Erflärungen und Gutachten der technischen Erperten, der Befchluß vom 12. Dezember 1861 aufgehoben und dagegen beschloffen, die Linie Biel-Bern über Bugmyl ju bauen.

Diefer Entscheid verfehlte nicht, eine große Aufregung ber-vorzurufen, besonders in der dadurch betroffenen Landesgegend. Eine Bolfeversammlung ju Narberg gab den Gefühlen des Unwillens der dortigen Bevolferung Ausdruck und es murde in Ausführung der an diefer Boltoverfammlung gefaßten Beschluffe eine Betition an den Großen Rath gerichtet mit dem Befuch :

"Es möchte der Beschluß des Großen Rathes vom 29. Au-"guft 1861, betreffend ben Staatsbau der Gifenbahn von Neuen-"stadt-Biel-Bern-Rangnau nach S. 6 Urt. 4 der Berfassung dem "Bolfe felbft in den politischen Berfammlungen gur Genehmi-"gung oder Bermerfung vorgelegt und überhaupt diefe Ber-"faffungebestimmung durch Erlaffung eines besondern Gefenes "ausgeführt werden."

Diefe Betition wurde von 13,823 Burgern aus den verschiedenen Rantonstheilen unterzeichnet, in der letten Sigung Des Großen Rathes verlefen und dem Regierungsrathe jur Un-

terfuchung und Untragstellung überwiesen.

Berr Brafident! Serren Großrathe!

Man darf fich nicht verhehlen, daß die in unferm Ranton gemachten Erfahrungen in Eisenbahnsachen, in Berbindung mit den finanziellen Befürchtungen fur die Bufunft, Digbehagen im Bolfe erregt haben und daß dieses Digbehagen im Bunde mit der Ungufriedenheit über verlette Lofalintereffen die vorliegende Betition veranlagt hat,

Wenn auch der Regierungsrath mit dem Inhalt der Betition nicht einverstanden ift und die darin geaußerten Befurchtungen nicht theilt, fo anerkennt er doch das Gewicht einer folchen Willendäußerung von Seite eines großen Theils des fouveränen Volkes, er hat daher den vorliegenden Gegenstand ernft und vorurtheilofrei geprüft und beehrt fich hiemit, Ihnen das Refultat feiner Untersuchung mitzutheilen und Ihnen feine Untrage zu unterbreiten.

Faffen wir den Inhalt der Betition aufmertfam in's Muge, fo treffen wir vor allem auf eine Borausfegung, die durchaus unrichtig ift, namlich auf die Borausfegung, als fei durch den Beschluß vom 29 August 1861 der Staatsbau im Bringip adoptirt worden, und es seien nun in Zufunft alle im Kanton Bern noch ju erftellenden Gifenbahnen durch den Staat ju

Die Konzessionen und Aftienbetheiligungen an die Centralbahn und an die Oftwestbahngesellschaft find auf Grundlage des Privatbaues ertheilt worden und auf Diesem Wege ware man voraussichtlich fortgefahren, wenn das Oftwestbahnunternehmen nicht geschettert ware. Das Miglingen diefes Unternehmens und die Macht der Berhaltniffe führten gur Erwerbung der Eifenbahnlinien Reuenstadt-Biel und Bern-Langnau und Die Logif der Thatfachen führte jum Ausbau diefer Linien und zur Erstellung der Linie Biel-Bern durch den Staat. 3m ganzen Berlauf unferer Gifenbahnentwicklung ftanden fich Brivatbau und Staatsbau nie rein pringipiell gegenüber, vielmehr

murde der lettere durch die Umftande geboten, und fur die in das Eigenthum des Staats übergegangenen Linien adoptirt; eine absolute Berpflichtung, auch andere Bahnen im Staats: bau auszuführen, eriftirt also nicht.

Damit fallen auch die übertriebenen Befürchtungen Dahin, als werde der Jura oder andere Landesgegenden fofort die Ausführung neuer Eifenbahnlinien im Staatsbau verlangen und es werden die Behörden in den Fall fommen, für Diefelben

weitere 40 à 50 Millionen zu defreitren.

Eine folche Forderung mare rechtlich nicht begrundet und Die Behörden haben somit freie Sand, zu verweigern oder zu entsprechen. Bir haben aber die Ueberzeugung, daß die Bevolferung des Jura zu einsichtsvoll und zu patriotisch ift, um eine folche Forderung ju ftellen, - benn auch dem Jura mare damit nicht gedient, wenn durch ein unbedachtes Borgeben die Finangen

des Staates ruinirt wurden.

So wenig wir also eine rechtliche Verpflichtung jum Staatsbau der Jurabahnen anerkennen, fo fehr find mir durchdrungen von der Ueberzeugung, daß wir gegenüber dem Jura eine moralische Berpflichtung haben, das Buftandefommen feiner Eisenbahnen ju fordern, fei es auf dem Wege des Privatbaues oder des Staatsbaues, fobald dieß geschehen fann, ohne die Finanzen des Staates zu gefährden. Diese moralische Berpflichtung existirte aber vor dem Beschluffe vom 29. August 1861, fie verdanft ihren Urfprung der Aftienbetheiligung an dem Centralbahnunternehmen und wurde vermehrt durch die Aftienbetheiligung an dem Oftweftbahnunternehmen.

Findet fich jum Bau der Jurabahnen eine Gefellschaft, welche die nothigen Garantien bietet, so fteht zu erwarten, daß Die Behorden eine angemeffene Aftienbetheiligung aussprechen merden; die gemachten Erfahrungen in der Oftweftbahnanges legenheit follen von einer folden Betheiligung nicht abschrecken, im Gegentheil, fie werden eher dazu dienen, begangene Fehler

gu vermeiden.

Kindet sich eine solche Gesellschaft nicht, so ist selbstverftandlich eine Ausführung des juraftifchen Gifenbahnneges nur im Staatsbau möglich. Riemand wird aber im Ernfte baran denfen, diefe Ausführung an die Sand gu nehmen, bevor man fich über die Tragweite eines folchen Unternehmens in finanzieller Beziehung vollständig Rechenschaft gegeben hat und be-vor durch die Erfahrung nachgewiesen ift, daß die im Bau begriffenen Linien der Staatebabn eine angemesene Rente abmerfen.

Sollte aber fruber oder fpater Diefer Fall eintreten und Die Doglichfeit fich herausstellen, ohne Befahrdung unferer finanziellen Intereffen unfern Mitbrudern im Bura, die fur ihre materielle Wohlfahrt fo wichtigen Eifenbahnverbindungen ju ermöglichen, fo mare es eine Ungerechtigfeit, wenn die Behörden hiezu nicht Sand bieten murben.

So wenig wir daher eine Berpflichtung anerkennen, die Jurabahnen im Staatsbau auszuführen, fo wenig finden wir jest einen Grund, jest ju beschließen, die Jurabahnen feien nicht im Staatsbau auszuführen.

Bir betrachten dieß als eine Frage ber Bufunft, die fpater

zu entscheiden fein wird.

Die Betenten versuchen nachzuweisen, der einzige Ausweg um den Kanton vor seinem finanziellen Ruin zu bewahren, sei der, daß der Beschluß vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Linie Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau aufgehoben werde; fie vergeffen aber auseinanderzuseten, mas in diesem Falle mit den in das Eigenthum des Staats übergegangenen Linien ju machen fein murde, und da fein anderer Weg unter den gegebenen Berhältniffen benfbar ift als eine Beraußerung ber Linien, fo bezweifeln wir fehr, ob badurch bas finanzielle Intereffe des Staats gewahrt ware. Gine Beraußerung ber Linien unter dem Druck eines Aufhebungsbeschluffes mare aber eine Beraußerung um jeden Breis, denn der Eigenthumer, der verfaufen muß, bestimmt nicht den Breis feiner Baare, fondern ift von dem guten Willen allfälliger Raufeliebhaber abhängig. Es fann nicht im Billen ber oberften Landesbehörde und felbft nicht im Willen der Betenten liegen, den Ranton Bern in die demuthigende Stellung zu bringen, seine Eisen-bahnlinien, für die er bereits große Opfer gebracht und die in voller Aussuhrung begriffen sind, den konkurrirenden Privatgefellschaften jum Raufe anbieten ju muffen. Bernunftigerweise fann von einer Beräußerung der bernifchen Staatsbahn erft dann die Rede fein, wenn fich eine folche Gefellschaft als Rauferin zeigt, welche annehmbare Bedingungen macht und Garantien gibt, daß fie einem Zustandefommen der Juras bahnen nicht hindernd in den Weg treten wird; dieß ift aber nicht der Fall, denn bis auf die heutige Stunde hat fich fein Raufsliebhaber fur unfere Eisenbahnlinien gezeigt.

Wir muffen une Daber mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen, daß man im gegenwärtigen Augenblick über die Frage der Beraußerung unferer Gifenbahnlinien einen Enticheid

faffe.

In Bollziehung des Defrets vom 29. August 1861 murde das Baudireftorium fur die bernifche Staatsbahn vom Großen Rath ernannt, das nothige technische Bersonal angestellt, Die Studien der Bollendung entgegengeführt, das Trace durch den Großen Rath bestimmt, die Erpropriationen in's Bert gefest, ein großer Theil der Arbeiten vergeben und bedeutende Lieferungeverträge für Schwellen und Schienen abgeschloffen. Ueber den heutigen Stand der Arbeiten verweisen wir auf

den bei den Aften liegenden Bericht des Direftoriums, nach welchem die Gefammtfumme der abgeschloffenen Bau- und

Lieferungevertrage 2,265,369 Franken beträgt.

Jedermann wird daher einsehen, daß bei dieser Sachlage ein Zurudkommen auf den Beschluß vom 29. August 1861

nicht thunlich ist.

Mus dem Bericht des Direftoriums ergibt fich aber auch die beruhigende Thatfache, daß bei den bereits abgefchloffenen Bau = und Lieferungevertragen gegenüber den Devissummen eine Kostenersparniß von 15,8 % gemacht wurde, d. h. eine Summe von 427,977 Franken.

Auf den Schluß der Berition übergebend, unterscheiden wir in derfelben zwei Gefuche, die ihrem Befen nach gang

verschieden find.

Das erfte Gefuch geht dahin :

"Es möchte der Beschluß des Großen Rathe vom 29. Auguft 1861, betreffend ben Staatebau der Eifenbahn von Neuenstadt. Biel. Bern. Langnau, nach \$ 6, Art. 4 der Berfaffung dem Bolfe felbft in den politischen Berfammlungen gur Genehmis gung oder Bermerfung vorgelegt werden."

Das zweite Gefuch dagegen verlangt:

"Es mochte die Beftimmung in § 6, Art. 4 der Berraffung überhaupt durch Erlaffung eines befondern Gefeges ausgeführt merden."

Das Erstere bezieht fich auf eine spezielle Frage aus ber Entwidlungsgeschichte unferer Gifenbahnen; bas Lettere auf

einen allgemeinen ftaaterechtlichen Begenftand.

Bir haben bereits auseinandergefest, daß wir eine Aufhebung des Befchluffes vom 29. August 1861 befampfen muffen, und daß wir eine folche Magregel als eine, der Ehre und dem Intereffe Des Landes widersprechende Magregel betrachten murden.

Aber auch vorausgesest, die Unschauungsweise des Regierungerathes fei in diefer Angelegenheit nicht die richtige, fo muffen wir dennoch dem erften Gefuch der Betenten entgegentreten, weil wir dem § 6, Biffer 4 der Berfaffung im Intereffe der Rechtssicherheit niemals die Auslegung geben können, daß Gesetze, welche in Kraft getreten find, oder Beschluffe, welche in Bollziehung stehen, nachträglich dem Bolle zur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt werden durfen, Gin folcher Grundfas mare eine Quelle innerer Zwietracht

und ein hemmschuh fur jeden vernünftigen Fortschritt.

So entschieden wir daber eine Unwendung der ermahnten Berfaffungebestimmung auf den vorliegenden Fall befämpfen muffen, fo zeitgemäß finden wir es, daß in Ausführung bes \$ 6 Urt. 4 Der Berfaffung ein Befet erlaffen merde, welches das Berfahren und die Normen bestimmt, die ju beobachten find, wenn der Große Rath in gegebenen gallen beschließt, vorfommende Befege oder Beschluffe dem Bolfe gur Annahme oder Berwerfung vorzulegen.

Beftutt auf Diese offene Darftellung Der Sachlage, beehrt fich der Regierungerath Ihnen, herr Brafident, herren Groß- rathe, folgenden Befchluß ju beantragen:

# Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Ginficht und Bericht des Regierungerathes über die Betition vom Juni 1862, betreffend den Staaisbau der Gifen. bahnen,

#### in Betracht:

1) Daß der Große Rath durch das Miftlingen des Oftweft. bahnunternehmens veranlaßt wurde, die Eisenbahnlinien Neuenstadt . Biel und Bern . Langnau durch Raufvertrag vom 27. Juni und 19. August 1861 zu erwerben, um die eisenbahnpolitische Selbstständigfeit des Kantons Bern zu mahren;

2) Daß der Große Rath durch Befchluß vom 29. August 1861 den Staatsbau für die Linien Reuenstadt-Biel-Bern-Langnau erfennt hat, in der Absicht, den durch den Ankauf obiger Linien verwendeten Theil des Staatsvermogens vor Entwerthung ficher zu ftellen und durch den Befit der Linie Reuenstadt : Biel den Anschluß und das Zustande: fommen der Jurabahnen ju erleichtern;

3) Daß durch diesen Beschluß vom 29. August 1861 der Bau und Betrieb der Eifenbahnen durch den Staat

feineswegs als Pringip aufgestellt wurde;

4) Daß die von den Betenten fur die Aufhebung des Beichluffes vom 29. August 1861 angeführten Grunde nicht stichhaltig find;

5) Daß es gegen den Sinn des § 6 Art. 4 der Berfaffung streiten murde, wenn bereits in Rraft getretene Gefete oder in Bollstehung begriffene Beichluffe dem Bolfe gur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt wurden;

6) Daß es zeitgemäß fei, die Bestimmung des § 6 Art. 4

der Berfaffung durch ein Gefet zu normiren,

#### beschließt:

1) Ueber die dem Großen Rathe in feiner Sigung vom Juni 1862 eingereichte Petition, soweit Diefelbe auf den Staats. bau der Eisenbahnen Bezug hat, wird zur Tagebordnung

geschritten.
2) Der Regierungerath wird beauftragt, in Ausführung des \$ 6 Art. 4 der Berfaffung ein Gefet ju entwerfen und

dem Großen Rathe vorzulegen.

Bern, den 18. Juli 1862.

Ramens des Regierungsrathes:

Der Braftdent,

Schenk.

Der Rathefdreiber:

Dr. Trächfel.

Beber, Regierungerath, als Berichterstatter. Bor und liegt eine Betition von 13,823 Burgern aus verschies denen Theilen unferes Rantons, welche an den Großen Rath folgendes Gefuch ftellen: "Es mochte der Befchluß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt: Biel: Bern. Langnau nach S. 6 Urt. 4 der Berfaffung dem Bolfe felbit in den politischen Berfammlungen jur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt und überhaupt Diefe Berfaffungsbestimmung Durch Erlaffung eines besondern Gefenes ausgeführt werden." - Die Zahl ber Unterschriften vertheilt fich auf die verschiedenen Umisbe,irfe, wie folgt:

Marberg 2450 Deleberg 689 Trachfelwald Interlaten 979Nidau 673 Schwarzenburg 342 Laupen 931 Seftigen 517 217 Freibergen (Erlack) 910 Fraubrunnen 488 Büren **15**8 Konolfingen 894 Wangen 462 Thun 65 Münfter 859 432 Dberhaste 54 Saanen Bern 783 Marwangen 414 Burgdorf 731 393 13,823 Bruntrut Reine Unterschriften weisen auf die Amtobegirfe Reuenstadt, Biel, Courtelary, Laufen, Signau, Frutigen, Dber- und Riederfimmenthal. Diese Betition murde in der legten Sigung Des Großen Rathes verlefen und dem Regierungerathe gur Untersuchung und Untragstellung überwiefen. Bor und liegt ferner ein Bericht und ein motivirier Untrag des Regierungsrathes, beide find Ihnen gedruckt ausgetheilt worden. Ich bedaure nur, daß es nicht früher gefchehen fonnte. Geftust auf diefen gedruckten Bericht, werde ich mich in meinem mundlichen Referate furz halten. Sollte ich daher den Gegenstand nicht erschöpfend behandeln, fo bitte ich zum Voraus um Nachsicht. Es ift nicht schwer nachzumeisen, daß bas Begehren der Betenten, den Befchluß des Großen Rathes vom 29. Auguft 1861 noch nachträglich dem Bolfe dur Annahme oder Berrwerfung porzulegen, nicht zuläßig ift; das Begehren beruht auf einer irrthumlichen Auffaffung des § 6 Urt 4 der Berfaffung; die Betenten haben schwerlich die Tragweite einer folchen Auslegung bedacht, - benn murbe man ben Grundfat fanktioniren, daß in Rraft getretene Befege und in Bollziehung begriffene Beschluffe nach beliebiger Zeit in Frage geftellt werden fonnen, fo wurde man dadurch die Rechtssicherheit untergraben und eine geordnete Bermaltung unmöglich machen. Die Berhands lungen der 27ger Rommiffion des Berfaffungerathes und Diejenigen des Berfaffungerathes laffen über Die Interpretation Diefes § 6 Art. 4 faum einen Zweifel. Er hat einfach ben Sinn, wenn der Große Rath ein Gefen oder Defrei von großer Wichtigfeit erläßt, deffen Berantwortlichkeit er nicht einzig tragen will, fo beschließt er vor dem Infrafttreten Des Gefeges, es fei dasfelbe dem Bolfe jur Unnahme oder Berwerfung vorzulegen. Der S. 6 Urt. 4 der Berfaffung ift fomit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar und das geftellte Begehren schon formell nicht gerechtfertigt. Das Begehren ift aber auch materiell nicht zuläßig und gegen das Interesse des Staates. Der Beschluß vom 29. August 1861 ift in voller Ausführung begriffen, ber Bahnbau ift ein fait accompli eine Umfehr nicht möglich ohne die erheblichsten finanziellen Berlufte. Die gemachten Arbeiten und die abgeschloffenen Bauund Lieferungevertrage vertheilen fich in runden Bablen, wie

1) Reuenftadt-Biel :

Bollendung des Unterbaues, Befchotterung, Erftellung von Stupmauern, Ausmarchung, Ginfriedigung

Fr. 148,000

2) Biel-Bern :

Unterbau des Bauloofes Madretich= Studen

Fr. 236,000 Bau der Biblbrude 74,000 " 2,000 Mugemeines

312,000 Uebertrag Fr. 460,000

Uebertrag Fr. 460,000 3) Bern-Langnau: Unterbau Des Bauloofes Trimftein-Fr. 168,000 Dberhofen Unterbau des Bauloofes Dberhofen-,, 314,000 Langnau Bollendung der Emmenbrude und Schwellenbauten 46,000 Wafferdurchläffe, Strafenverlegun-9,000 gen ic. 537,000 4) Schwellen, 1c. 410,000 " 858,000 5) Schienen

Summa Fr. 2,265,000 Bei einem folchen Stand der Dinge hat eine Unfrage an das Bolf auch materiell feinen Boden mehr. Diese formellen und materiellen Grunde hatten genügt, um den Antrag des Regierungerathes, es fei über das von den Betenten geftellte Begehren jur Tages: ordnung zu schreiten, vollständig zu rechtfertigen. Der Regierungerath hat aber ben Begenstand ernfter aufgefaßt, nicht wegen des Begehrens felbft, das er fur ungutaßig halt, fondern wegen der Erscheinung, daß ein foldes Begehren die Unterschriften von 13,800 Burgern auf fich vereinigen fonnte. Es ift leicht zu erfennen, daß das Bewicht diefer Willensaußerung von Seite eines großen Theils des souveranen Bolfs nicht in dem formulirten Begehren selbst liegt, es muß dasselbe vielmehr in den Urfachen gefucht werden, welche bas Begehren hervorgerufen haben. Die Tracefrage und mas damit gufams menhangt, ift nur eine zufällige Urfache, fie gab ben Unftoß zu der heraufbeschworenen Bewegung, die Urfachen felbst liegen tiefer. Es herrscht Migbehagen im Bolfe über die in unserm Ranton gemachten Erfahrungen in Gifenbahnfachen, man fieht Die Begenwart nicht flar gezeichnet, und trägt fich mit Befürchtungen für die Zufunft, — das sind die Grundursachen, warum die gegen den Beschluß vom 29. August 1861 gerichtete Bewegung eine folche Ausdehnung erlangt hat. Der Staat hat fich am Oftweftbahnunternehmen betheiligt, um eine rafche Entwidlung unferer Eisenbahnverbindungen ju fordern; Der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht, Das Unternehmen scheiterte und das allzugroße Bertrauen der Behörden in diefes Unternehmen wurde getäufcht. Der Staat faufte die im Ban begriffenen Linien an, um noch größere Ralamitaten ju vermeiden und um feine eifenbahnpolitische Gelbftftandigfeit gu wahren, und beschloß endlich ben Ausbau der Linien von Staatswegen, weil fein anderer vernünftiger Beg möglich mar, die Interessen des Staats bestmöglichst zu sichern. machten Erfahrungen follen une aber nicht entmuthigen, die Begenwart zu nehmen, wie fie ift, und der Bufunft ruhig entgegen zu feben. Gegenwärtig find die beschloffenen Bauten in vollem Bang und die Leitung berfelben ift in fachfundigen Banden; die Thatfache, daß auf den bereits abgefchloffenen Bau- und Lieferungevertragen eine Roftenersparnig von Fr. 427,977, d. h. um 158/10 0 der Devissumme gemacht wurde, ift fehr beruhigend und widerspricht der oft gehörten Behauptung, daß der Staat theurer baue als Brivaten. Es find aber weniger die Erfahrungen der Bergangenheit und der Stand der Dinge in der Gegenwart, welche Die Bemuther beunruhigen; es find vielmehr die finanziellen Befürchtungen fur Die Bufunft, mit befonderer Rudficht auf die Gifenbahnbeftrebungen des Jura, welche Migbehagen erregen. Alle diefe Befürchtungen beruhen aber nach meiner Ueberzeugung auf der irrigen Borausfegung, ale fei burch ben Befchluß vom 29. Auguft 1861 ber Staatsbau im Bringip adoptirt worden, und es feien nun in Zufunft alle im Kanton Bern noch zu erstellen-ven Eifenbahnen von Staatswegen zu erbauen. Wenn man die Entwidlung des Eifenbahnwefens in der Schweiz aufmertfam verfolgt, fo wird man feben, daß diefe beiden Bringipien: Brivatbau und Staatsbau einander nie gegenüber ftanden als

im Jahr 1852 in den eidgenössischen Rathen, Damals fragte es fich, ob die Eisenbahnen in der Schweiz durch Privaten oder durch den Bund gebaut werden follen, und wer die das maligen Berhandlungen nachliest, wird finden, daß fur beide Grundfage fehr viel Gutes gefagt murbe und daß der Bericht Des herrn Nationalrath Beyer im Sof Die Berechtigung Des Staaisbaues unter gegebenen Verhältniffen glanzend nachge-wiesen hat. Das Prinzip des Privatbaues trug jedoch den Sieg davon. Bon diesem Zeitpunft an wurden alle schweizes rischen Bahnen im Brivatbau erstellt. In unserm Kanton wurden mehreren Gesellschaften Konzessionen ertheilt, die meiften Unternehmen geriethen aber in's Stocken, felbft Dasjenige Der Centralbahngefellschaft; durch Bermittlung des Staates wurde Diefes Unternehmen aber mit einer Aftienbetheiligung von vier Millionen begunftigt, wovon der Staat die Salfte, Gemeinden und Brivaten die andere Salfte übernahmen. Dadurch verließ man bereits das Pringip des reinen Brivatbaues; der Erfolg rechtfertigte hier die Furforge des Staats. Hierauf folgte Das Unternehmen der Oftweftbahngefellschaft, geleitet durch einen Mann, der ale Lehrer der Nationalofonomie ju den eifrigften Berfechtern des Brivatbanes gehörte; — daß das Unternehmen gerade unter feiner Leitung scheiterte und jum Staatsbau führte, ift eine Fronte des Schickfals, wie man fie oft erlebt. Das Unternehmen, für welches der Staat eine Aftienbetheiligung von 2 Millionen erfannt hatte, scheiterte und der Erfolg rechtfertigte in Diefem Fall die Furforge Des Staates nicht. das Miglingen diefes Unternehmens murde der Staat veranlaßt, die Gifenbahnlinien auf bernifchem Bebiet ju erwerben, und die Macht der Berhältniffe und die Logif der Thatfachen führten den Großen Rath jum Beschluß vom 29. August 1861, wodurch der Bau der Linien Reuenftadt-Biel-Bern-Langnau von Staatswegen befchloffen wurde. Richt freiwillig ift man fomit zum Staatsbau gefommen, sondern durch die Umftande geboten, murde fur die betreffenden Linien der Bau von Staats. wegen beschloffen. Gine absolute Berpflichtung, auch andere Linten im Staatsbau auszuführen, eriftirt also nicht. Damit fallen auch die übertriebenen Befürchtungen dahin, als werde der Jura die Aussührung neuer Eisenbahnlinien von Staats-wegen verlangen und die Behörden seien gebunden, sosort 40 à 50 Millionen für ein jurassisches Netz zu votiren. Wenn eine solche Forderung kommen sollte, so haben die Behörden freie Sand, ju gemahren oder zu verweigern und die Burde der Behorden verlangt, daß fie fich freie Sand mahren. Man blide der Frage der Jurabahnen nur offen und ohne Borurtheil in's Auge, und man wird fich überzeugen, daß die Sache nicht so gefährlich aussteht, wie ste gemeiniglich geschildert wird. Die Erftellung der Gifenbahnen ift eine Lebenofrage fur den Jura, und eine hochft wichtige fur den gangen Ranton. Die Gifenbahnen werden die materiellen Intereffen der beiden gandes. theile verbinden, wie die erweiterte Sochschule die geistigen Intereffen, und die einheitliche Gesetzgebung wird ben Kitt zum Ganzen bilden. Eine Regierung, die diefen Zweck nicht fest im Auge behalt, mißtennt ihre Pflicht. Das Wann und Das Bie, Das find Fragen, welche die Zufunft entscheiden wird. Findet fich eine folide Gefellschaft jum Bau der Jurabahnen, fo wird diese Frage fich leicht lofen; findet fich eine folche Besellschaft nicht, so ift die Ausführung der Jurabahnen nur im Staatsbau möglich. Aber auch dann ift das Wann ebenfo sehr eine Finanzfrage als eine Zeitfrage, denn sowohl von einer Altienbeiheiligung als vom Staatsbau des juraffischen Repes fann eift dann ernftlich die Rede fein, wenn es ohne Befahrdung der Finangen des Staats geschehen fann. Man warte daher ruhig die Refuttate unferes Staatsbahnunternehmens ab, man endige diefe Eifenbahntampfe, welche Die Behorden lahmen und hindern, etwas Anderes Rugliches ju machen. Wenn Dann Die Frage einer Aftienbetheiligung an einer Jurabahn, oder das Begehren fur Staatsbau an die Behörden gelangt, fo wird man prufen; der Gegenstand wird dann nichts Fremd. artiges und Renes mehr fein, und die bisher und unterdeffen

gemachten Erfahrungen werden dazu dienen, daß man gut prüfen wird. Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrath: Es sei über die dem Großen Rathe in seiner Sigung vom Juni 1862 eingereichte Betition, soweit dieselbe den Staatsbau der Eisenbahnen betrifft, zur Tagesordnung zu schreiten — Die Betition berührt aber noch eine andere Frage, indem sie das Begehren stellt: "Es möchte die Bestimmung in §. 6 Art. 4 der Berfassung durch Erlassung eines besondern Gesetss ausgeführt werden." Wenn auch seit dem Bestehen der Verfassung von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht wurde, so beweisen doch die jüngsten Borgänge, daß es zeitzgemäß ist, diese Bestimmung der Verfassung durch ein Gesetz un normiren, was der Regierungsrath in Jisser 2 dann auch beantragt. Ich habe Ihnen nun sowohl im schriftlichen Bericht als in meinem etwas unvollständigen Referat offen die Anschauungsweise des Regierungsraths und meine eigene auseinandergesetzt und empsehle Ihnen zum Schluß aus vollster Ueberzeugung die Anträge des Regierungsrathes.

Ganguillet. Wenn ich zuerft das Wort ergreife, fo geschieht es defhalb, weil ich einen Untrag ftellen möchte, ber, wenn er angenommen wird, die Diskuffion bedeutend abfurgen wurde. Befanntlich war ich von Anfang an ein Gegner des Staatsbaues; nun find Betitionen eingelangt, deren Schluffen ich nicht gang beipflichten fonnte, fo wenig ich gerade gur Tagesordnung darüber schreiten mochte. 3ch febe bingegen in den Untragen Des Regierungerathes ein bedeutendes Ent. gegenfommen gegenüber den Staatsbaugegnern, und glaube, wenn man die Distuffion bis nach den Bahlen verschieben und eine Kommiffion durch das Brafidium ernennen laffen wurde, so fonnte man eine lange Disfussion ersparen. Begrundung diefer Unficht führe ich folgendes an. In Biffer 1 der Motive des regierungerathlichen Antrages finde ich eine große Genugihuung; die Biffer 2 ließe fich etwas modifiziren; in Biffer 3 wird ein großes Bugestandniß gemacht. Bu Biffer 4 fonnte ich natürlich nicht stimmen, weil ich glaube, die Grunde der Betition waren ftichhaltig genug wenn dieselbe früher eingelangt ware. Singegen mit der Ziffer 5 bin ich auch ziemlich einverstanden. Ich finde, es hatte wirklich nicht viel Sinn und praftifchen Rugen, wenn man über Beschluffe, Die bereits vollzogen find, noch durch das Bolf abstimmen ließe. Das ift etwas, Das meiner Unichauung widerftreitet. Singegen wird eine fehr große Konzeffion gemacht in der Biffer 6. Sie werden fich erinnern, daß ich jur Zeit, als es fich um den Staatsbau handelte, bereits den Antrag gestellt habe, daß man ben Gegenstand dem Bolfe vorlege. Damals wurde mein den Gegenstand dem Bolfe vorlege. Untrag verworfen, obschon er rechtzeitig gestellt gewesen ware und man in manche Berlegenheit, in die wir nachher famen, nicht gefommen ware, wenn man benfelben angenommen hatte. Es ift alfo ein großes Zugeftandniß von Seite ber Regierung, daß fie die Erlaffung eines Befetes jum namlichen 3mede vorschlägt. Wenn ich nun zu den Diepositiven übergehe, fo halte ich dafür, daß man fich bezüglich der Redaftion des Urt. 1 verftandigen fonne, benn die Faffung ift etwas fcbroff der Biffer 2 könnte man einen Termin festsegen. 3ch glaube alfo, eine Berftandigung fei möglich, man fonnte dadurch eine Disfuffion von mehrern Tagen erfparen. Daber ftelle ich den Antrag, durch den herrn Brafidenten eine Kommiffion ernennen zu lassen. Dafür spricht noch ein anderer Grund Nach dem Reglemente foll nämlich jeder Gegenstand vor feiner Behandlung zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitische liegen. 3ch will nicht eine Berschiebung ad calendas græcas, sondern Die Sache noch diese Woche erledigen, aber der beutige Tag (Dienstag) ift nicht geeignet jur Behandlung eines folchen Geschäftes.

v. Graffenried. Des Redens ungeübt, bitte ich um geneigte Nachsicht. Die Meinung kann ich nicht theilen, daß die Behandlung ber vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit Tagblatt des Großen Nathes 1862.

verschoben werde. Es ist Zeit, daß unser Bolf wisse, wie seine oberfte Behörde in Betreff derselben denkt, was sie will und was sie erstrebt; es ist Zeit, daß der schwebende Streit einmal ausgefochten werde, daß unfer Bolf erfahre, welches Bringip Die Oberhand behalten folle, ob dasjenige der Initiative Des Staats oder dasjenige der Initiative des Burgers. Wie der Entscheid gefaßt werden moge, es wird ein Blud fein, daß er gefaßt werde, wenn der Große Rath dabei sich entschieden und offen ausspricht. 3ch gehe zur Sache über. Der Schwerpunkt der Bewegung, welche in Betreff der Eisenbahnen in unserem Bolfe fich fund gab, liegt in einer zu entscheidenden pringi= piellen Frage. Wurde hinwieder auch der Schwerpunft der regierungerathlichen Borlage in der prinzipiellen Entscheidung der aufgeworfenen Frage liegen, fo wurde ich mich bei demfelben beruhigen fonnen. Mit dem Dispositiv der regierungsrathlichen Vorlage gehe ich zwar einig; mit den Motiven derfelben bin ich indeffen nicht einverstanden. In diesen Motiven mochte ich deutlicher ausgesprochen finden, daß das Grundpringip des Freiftaats, der Grundfat der Initiative des Ginzelnen, auch in Bezug auf die Eifenbahnen bei uns Regel mache und in Zufunft machen folle. Werden die von den Petenten geltend gemachten Grunde naher ins Auge gefaßt, fo darf als allgemein jugegeben angenommen werden, daß die Ent= scheidung des Großen Rathes über die Frage des Trace der Staats= bahn das eigentliche Motiv der im Bolfe entstandenen Bewegung nicht mar. Diefe Enticheidung des Großen Rathe mar nur gufal. lige Beranlaffung der Betition. Roch mehr: eigentlicher Beweggrund der Petition mar auch nicht das Berlangen , daß der Staat die Ausführung der von ihm erworbenen Eisenbahnlinien aufgebe. Der Grund der Petition liegt tiefer; es ift ein Bringip, das hier in Frage fteht. Der mahre Grund der Bewegung lag in der Beforgniß, es fet der Grundfat des Brivatbaues in Betreff der Gifenbahnen verlaffen und auf denjenigen des Staatsbaues übergegangen worden. Gegenüber diefer Befürchtung, Die fich im Bolle fund gab, ift es nothig, daß der Große Rath auf die prinzipielle Frage eine prinzipielle Antwort ertheile. Ich erlaube mir, in wenigen Bugen die Gefchichte der Entwickelung unferer Eisenbahnen übersichtlich Darzustellen. Unsere Geseggebung hat seiner Zeit die Centrals bahn konzessionirt. Der Staat hat sich an diesem Unternehmen mit Uftien betheiligt. Der Staat hat auch die Oftwestbahn konzessionirt und durch Uebernahme von Aftien an diefer neuen Unternehmung Theil genommer. Damit hat unfere Legislatur den Grundfag aufgestellt, daß in Betreff der Gifenbahnen, gleich wie bei anderen Zweigen der Induftrie, den Einzelnen Die Initiative überlaffen, Dem Staate Dagegen Die thatige Unterftugung und fraftige Beforderung der Bestrebungen Ginzelner und ihrer Affoziationen übertragen werden folle. Diefes ift das gefunde, heilfame Prinzip, welches im Staatshaushalte das Bolf gemiffermaßen zu felbständiger Thätigkeit zwingt, zu derjenigen Thatigfeit, welche fich auch auf diefer Grundlage freier entwidelt, als wenn der Staat die Einzelnen verzieht und ihren Bedurfniffen gleichfam mit der Befriedigung derfelben Diefes Bringip, in Betreff der Gifenbahnen daszuvorfommt. jenige des Brivatbaues, murde von unferer Gefengebung aufgestellt. Es ift auch dasselbe von une noch nicht verlaffen Bir befinden und in Betreff der Gifenbahnen ftets noch auf der gleichen zu Unfang angenommenen Grundlage. Bei dem Unfaufe der Oftwestbahnlinien erfannte der Staat die Macht ungludlicher Berhältniffe an. Um einer Ralamität porzubeugen, rettete er aus dem Schiffbruche der Oftwestbahn die von der Letteren angefangenen Linien und erhielt diefelben unferem Bolfe. Der Staat ging noch weiter. Er beschloß, diefe Linien von Staatswegen auszuführen, in diefem Falle eine Ausnahme zu statuiren, damit das Angefangene nicht verloren fei. Und der Staat erfüllte, indem er diefes that, nur eine Pflicht der Selbsterhaltung in Bezug auf fein betheiligtes Bermogen. Go verhalt fich, in wenig Worten dargeftellt, Die Entwickelung des Gifenbahnwesens in unserem Kanton. Darf

man etwa daraus ichließen, der Grundfag des Baues und Betriebes ber Gifenbahnen von Staateswegen fei in unserem Staatshaushalte aufgeftellt? Keineswegs. Sie haben eine Ausnahme befretirt. Aus diesem befonderen durch ausnahms. weise Berbaltniffe gebotenen Borgehen fann nicht gefolgert werden, es fei im Kanton Bern der Bau und Betrieb der Eifenbahnen von Staateswegen als maggebendes Bringip aufgestellt worden. Der eingeschlagene Weg war gerechtfertigt. Es foll auch derfelbe jest nicht verlaffen werden. Darum fann es fich nicht handeln, die in der Ausführung begriffenen Linien aufzugeben; ebenfowenig fann es fich darum handeln, diefelben gewiffermaßen auszurufen und an jeder Stragenede feil zu bieten. Ein darauf gerichteter Untrag, ein dahin laus tender Beschluß waren des Großen Rathes des Kantons Bern Muf ber eingeschlagenen Bahn foll fortgefahren, unwürdig der Staat darf nicht im Stiche gelaffen werden mitten in einer der wichtigften Berioden feiner national-öfonomischen Entwick. lung. Bir halten an dem Bringipe des Brivatbaues feft, wahrend wir Mittel und Wege fuchten und fanden, um die Schwierigfeiten, welche bas begonnene Unternehmen bedrohten, auf praktische Beise zu überwinden. Burde fich nun eine rein bernische Befellschaft bilden, welche geneigt ware, Die Staats-bahnlinien zu übernehmen, sollten wir in Diesem Falle nicht eine folche Belegenheit ergreifen, um von dem ausnahmsweisen Vorgehen, welches uns geboten war, zu dem prinzipiell von und aufgestellten Berfahren gurudzufehren? 3ch will es meinen. In diefer Beife murben wir am wirtfamften gur naturmäßigen Entwidelung unferes vaterlandischen Gifenbahnneges beitragen, und auch in Betreff ber Intereffen unferes Landestheils frangöstscher Bunge der Bufunft nicht prajudigiren. Aus diesem Grunde follte die Bildung einer folden Gesellschaft mit aller Rraft gefordert und von Seiten Des Staats in feiner Beife davor entmuthigt werden. Durch die Erflarung unferer der Grundung eines derartigen Unternehmens gunftigen Befinnungen wurden wir zu feinem Buftandefommen machtig beitragen konnen. Bur Empfehlung Des Bringips Des Privatbaues gegenüber Demjenigen Des Baues und Betriebes der Eifenbahnen von Staatswegen durften folgende Momente hervorgehoben werden. Der Privarbau fieht im Ginflange mit dem Grundgedanken unferer republikanischen Entwickelung, mit demjenigen der Initiative unferer Burger Bon jeher bestand im Berner-lande der Grundsag von der Geltung des einzelnen Burgers; jenes urdeutsche, germanische Bringip, welches im Bergen einer und ftammverwandten Nation jenfetts des Rheines noch lebt, wahrend feine Ausübung dort in Folge des Bureaufraitomus, jener Blage ber Bolfer, entgegengefetten Staategebilden langft weichen mußte. Der Staat fann unmöglich in feinen Behorden die Summe der Intelligenz vereinigen, welche der Befammtheit feiner Burger inne wohnt. Der Staat fann nicht in alle Lofalverhaltniffe eindringen , alles defreitren. Der Staat hat Die Bflicht, Die Freiheiten und Die Rechte Des Gingelnen gu schüßen, nicht aber die, in den naturgemäßen Gang der gewerblichen Produktion einzugreifen. Achtet der Staat die Selbstständigfeit der Privatthatigfeit am hochsten, fo wird er auch am wirffamften zur Hebung und zur Kräftigung Dos Unternehmungsgeiftes des Einzelnen beitragen , ftatt demfelben die Flügel zu beschneiden und ihn zu hemmen Laffet und nicht verleiten, das Feld der Staatsthatigfeit im Gebiete der Induftrie zu erweitern. Schägen wir uns gludlich, in einem Staate gu leben, wo die Befugniffe der Behorden befchrantt find. 3ch rede nicht von Personen, sondern vom Staate als solchen, vom Bringipe. 3ch halte es insbefondere fur die Aufgabe bes Staates , die Gifenbahnen , jene Schöpfungen , welche unferer Beit den Stempel Des Fortschrittes aufdruden , der Thatigfeit ber Einzelnen nicht zu entziehen. Die regierungerathliche Borlage hat ihren Schwerpunft nicht in der Aufftellung eines folden Grundfages; fie geht vielmehr von dem Standpunkte Der finangpolitischen Ronvenieng aus, und fanktionier bamit erft recht das Bringip Des Staatsbaues Der Gifenbahnen, Aus

diefem Grunde fann ich mit ben Motiven bes regierungerath. lichen Antrags und mit dem Inhalte des vorausgeschickten Berichtes nicht einig geben. Der Gedanke liegt darin flar ausgesprochen, daß, sobald unfere finanziellen Berhaltniffe es erlauben, ber Staatsbau nicht nur beibehalten fondern weiter entwidelt, und daß derfelbe, fobald die in der Ausführung begriffenen Linien eine entsprechende Rente abwerfen, auch auf das juraffifche Den ausgedehnt werden folle. Mit diefem Ausspruche im Gegensaße, finde ich dagegen, wir follten auch dann am Brivatbau fefthalten, wenn die vom Staate erbauten Linien gunftige Ergebniffe liefern murden ; denn im letteren Falle murden fich Privatgefellschaften ohne Zweifel Dazu bereit finden laffen, diefe Gifenbahnlinien ju übernehmen. Die bisherige Unschauungs- und Handlungsweise bes Staates ift er-flärlich und begreiflich. Ich begreife, daß man den Muth aufgeben mochte, wenn man Brivaten gegenüber fteht, die belfen fonnten und dennoch nicht helfen, Brivaten, die vielmehr einbeimischen gemeinnütigen Unternehmungen teindlich entgegentreten. Allein trop der infolge deffen nahe liegenden Berfuchung follen wir derfelben nicht nachgeben, das Bringip der Initiative des Einzelnen nicht verlaffen, fondern vielmehr diese Standarte mahrer Freiheit und Selbftftandigfeit immer höher halten, damit unfer Kanton dazu gelangen konne, auch in induftrieller Begiehung die erfte Stelle in der Schweiz einzunehmen. Werben wir indeffen fo oder andere, fur Brivatbau oder fur Staate, bau, unferen Entscheid faffen, das Bolf wird uns fur unfere Entscheidung Dant wiffen. Und die Regierung wird es uns nicht verargen, wenn wir derfelben mit flarem Blide und fefter Sand die Bahn weifen, auf welcher wir ihr felbstbewußt und opferwillig ju folgen bereit find. In diefer Beife werden wir am eheften dagu beitragen fonnen, unferem freien Bolte eine ftarte Regierung ju geben. Die regierungerathitche Borlage ichlägt als zweites Diepositiv vor, daß in Ausführung bes § 6 Urt. 4 der Berfaffung ein normirendes Gefen erlaffen werde. Ein folches Befet mag zeitgemaß fein. Allein mir durfen uns nicht verhehlen, daß Diefer Begenstand mit der heute ju ente scheidenden Frage in feinem wefentlichen, inneren Bufammenhange steht. Die Berbindung der einen mit der anderen ift zufällig und beruht auf dem der Betition zu Grunde liegenden Digverftandniffe über die erwähnte Berfaffungebeftimmung. Ge mag feine Borguge haben, über Bolfbabftimmungen fur gewiffe Falle leitende Normen festzustellen. Allein weit wichtiger fcheint mir, daß wir nicht durch einen untergeordneten formellen Bunft verleitet werden, die an uns gerichtete grundfätliche Frage ohne pringipielle Antwort zu laffen. Daber muniche ich bestimmtere Trennung beider Angelegenheiten. 3ch betrachte unfere heutige Berhandlung und Entscheidung als eine hochwichtige fur ben Kanton. Zwei entgegengesette Prinzipien stehen einander gegenüber. Bflicht ift es fur jeden unter und, offen und muthig zu feiner Meinung zu stehen, und ohne Berläugnung seiner grundfählichen Ueberzeugung ju einem Befchluffe beigutragen, welcher der Gegenwart nicht schadet und die Bufunft nicht prajudigirt. Gin folder Beschluß mare der, welchen ich Ihnen ju empfehlen mir erlaube. Zwischen beiden Bringipien Des Brivatbaues und des Baues und Betriebs der Eisenbahnen von Staatswegen befenne ich mich offen zu ersterem als gu demjenigen, welches das Selbftbewußfein, die felbftftandige Thatigfeit, den Unternehmungsgeift des Einzelnen und seine alle Sinderniffe überwindende Ausdauer am eheften zu wecken und ju ermuthigen im Stande ift. Defhalb erlaube ich mir, gegenüber dem Untrage der Regierung folgenden Befchluß Ihnen gur Unnahme gu empfehlen :

#### Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Einsicht einer demfelben in seiner Sigung vom 5. Juni 1862 eingereichten, von 13,823 Burgern unterzeichneten Betition, des Inhalts: "es möchte der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861 betreffend den Staatsbau der

Eisenbahn von Neuenstadt-Biel. Bern-Langnau, nach \$. 6 Art. 4 ber Berfassung dem Bolke selbst in den politischen Bersamms lungen zur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt und überbaupt diese Berfassungsbestimmung durch Erlassung eines besondern Gesetz ausgeführt werden ";

1

#### in Unbetracht:

1) daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadts Biel-Bern-Langnau in der Absicht gefaßt wurde, um den durch Kaufvertrag vom 27. Juni und 19. August gleichen Jahres für Erwerbung der Eisenbahnstreden Neuenstadt-Biel und Gumligen-Langnau verwendeten Theil des Staatsvermögens vor Entwerthung sicher zu stellen;

2) daß aus diesem durch ausnahmsweise Berhältniffe ges botenen Borgehen nicht gefolgert werden kann, es sei der Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Staatswegen als maßgeben-

des Bringip aufgestellt worden;

3) daß auch fein Grund vorhanden ift anzunehmen, es werde eine im Laufe der Zeit sich allfällig darbietende, für den Kanton Bern günftige Gelegenheit, die Eifenbahn Neuenstadts Biel-Bern-Langnau mittelst Berfaufs der Brivatthätigkeit anheimzugeben, unbenupt bleiben;

#### beschließt:

es fei über die eingangserwähnte Betition gur Tagesordenung gu fchreiten;

H

#### in Unbetracht:

daß es zeitgemäß fei, die Beftimmung des §. 6 Urt. 4 ber Berfaffung durch ein Gefeg zu normiren,

#### beschließt:

Der Regierungerath wird beauftragt, in Ausführung bes S. 6 Art. 4 ber Berfaffung ein Gefet ju entwerfen und bem Großen Rathe vorzulegen.

v. Känel, Johann. Ich erlaube mir nur eine Bemertung über den Antrag des Herrn Ganguillet. Ich befrachte
denselben als eine Ordnungsmotion. Er will eine Kommission
ernennen lassen, die noch im Laufe dieser Woche ihre Anträge
zu bringen hätte. Ich glaube gerne, daß man sich vereinigen
könnte, so weit es die Motive betrisst; aber über die Sache
felber wird die Kommission sich schwerlich über einen gemeinsamen Antrag vereinigen können. Der Streit wird sich einzig
um die Frage drehen, ob eine Bolksabstimmung über den
Staatsbau statissinden solle. Das ist der Kardinalpunst, über
welchen der Große Rath zu entscheiden hat, und ich sehe nicht
ein, wie eine Kommission hierüber zur Berständigung führen
könnte. Ich bin daher der Ansicht, daß man auf den Antrag
der Regierung eintrete und darüber so ruhig und würdig als
möglich verhandle. Ich stimme deßhalb gegen den Antrag des
Herrn Ganguillet und verlange, daß vor allem über diesen
entschieden werde,

Migh, Bizepräsident des Regierungsrathes, stellt die Frage an das Brafidium, ob die Berathung sich auf die Sache selbst erstrecke oder nur auf die Ordnungsmotion des Herrn Ganguillet beschränkt set.

herr Brafibent. Ich glaube, fo lange fein Antrag gegen bas Gintreten geftellt mirb, foll die allgemeine Umfrage

über das Ganze eröffnet sein. Herr Ganguillet beantragt die Ernennung einer Kommission, herr v. Graffenried will feine Rommission; grundsätlich sind aber die Herren einverstanden, daß man die Sache nicht von der Hand weise. Die Diekussion bleibt also eröffnet, und wenn das Eintreten beschlossen ist, so wird es sich nur fragen, ob der Große Rath sofort einstreten oder die Sache verschieben wolle.

Ganguillet, Es ift gang richtig, ich bin nicht gegen bas Eintreten im Allgemeinen, aber für Berschiebung, weil ber Antrag bes Regierungsrathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitische lag. Mein Antrag hat den Zweck, eine Berständigung mit der Regierung zu erzielen und einer längern Diskussion vorzubeugen.

Bügberger. 3ch glaube, Herr Ganguillet befinde fich im Brrthum, wenn er meint, man fonne Ordnungsmotionen nach unfrem Reglemente fo behandeln, wie folche in andern gefetgebenden Berfammlungen behandelt werden, jum Beifpiel im Rationalrathe, wo bei der Berathung der Ordnungsmotion die Sache felbst ruht. Hier ist es nicht fo, sondern es verhält sich, wie der Herr Brafident erklart hat. Wenn es sich um bas Eintreten um einen Begenftand handelt, fo tonnen Untrage gestellt werden, in die Sache einzutreten, oder diefelbe an eine Rommiffion zu weisen; herr Ganguillet fann alfo den Zwed, den er im Auge hat, durchaus nicht erreichen, denn bei der Behandlung der Gintretensfrage fann jedes Mitglied fich über die ganze Sache verbreiten, und erft nachher wird abgestimmt. Daher glaube ich, die Berhandlung über die Eintretensfrage fei forizusegen. 3ch bin gegen die Ueberweisung an eine Kommiffion, weil die von herrn Ganguillet angeführten Brunde nicht ftichhaltig find. Er hat meiftens nur Die Redaktion im Muge, in Betreff welcher ich am allerwenigsten eine Kommiffion niedersegen möchte, ba jedes Mitglied der Berfammlung in feinem Botum erflaren fann, mas es abzuandern munfchte. Eine Rommiffion ift am Orte, wenn es fich um große Fragen, um Rechnungsangelegenheiten handelt, wenn ein gewiffes Daterial bemaltigt fein muß. Auch der zweite Grund des herrn Ganquillet, daß die Sache nicht behandelt werden fonne, weil der Bortrag des Regierungerathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Ranglettifch liege, ift nicht maßgebend. Nach meiner Unficht mare es benn doch etwas ju formaliftisch verfahren, wenn man bei einem Begenstande, ju deffen Behand. lung der Tag jum Boraus bestimmt war und das Material gur Berfügung ftand, nämlich die Betition, noch die Beobachtung diefer Borichrift verlangen wollte.

A e b i. Ich hingegen stimme der Ansicht des Herrn Ganguillet bei. Ich weiß zwar wohl, daß die Frage, um die es sich heute handelt, schon auf verschiedene Weise behandelt worden ist. Ich weiß, daß man in ähnlichen Fällen vor allem die Ntedersegung einer Kommission verlangte, und daß der Große Rath sich die zur Erstattung ihres Berichtes nicht einmischte. Ein anderes Mal versuhren Sie gerade umgekehrt. Der Große Rath war also nicht konsequent, und es fragt sich, was nach der Natur der Sache hier geschehen soll. Nun scheint es mir, so wie Herr Ganguillet seinen Antrag motivirt hat, handelt sich's um eine Ordnungsmotion. Was will Herr Ganguillet? Er sagt, die Sache sei nicht spruchreif; deßhald will er heute nicht eintreten, die der Antrag der Kommission vorliegt. Herr Ganguillet ist nicht in materieller Bezieshung gegen das Eintreten, dagegen liegt es auf der Hand, treten. Die ganze Sache wird diskutirt, viel Pulver wird verschossen, und nachher haben wir die gleiche Diskussion zum zweiten Male. Auch in Bezug auf die Sache selbst ist der Antrag des veren Ganguillet begründet. Wie gruppiren sich im Großen Rathe die Bartheien? Es bestehen hier zwei große Partheien, diesenige der Staatsbaufreunde und

Diejenige der Freunde des Privatbaues; lettere unterscheiden fich wieder in mehrere Fraftionen. Um weiteften geht die Betition, welche einfach verlangt, daß die Sache dem Bolfe vorgelegt werde. Spater fam ein von mehreren Mitgliedern Des Großen Rathes unterzeichneter Anzug mit dem Begehren, daß fofort über den Berfauf der Staatsbahn unterhandelt werde. Etwas weniger weit geht der Unzug des herrn von Graffenried, welcher die betreffenden Gifenbahnlinien nicht fofort verfaufen will, fondern nur verlangt, daß der Regierungsrath gemahnt werde, die Intereffen des Rantons bei einer allfälligen Beräußerung berfelben zu mahren. Da haben wir alfo vier verschiedene Ansichten. Run scheint es mir, Die Staatsbaufreunde werden ziemlich in der Minderheit, und die Mehrzahl der Berfammlung werde für Brivatbau fein, aber es wird eben schwer halten, sich über eine gemeinsame Redat-tion du verftandigen. Der Eine geht zu weit, der Andere gu wenig weit, und ich glaube, unter diefen Umftanden, wo das Centrum der Berfammlung gegen den Staatsbau ift, mare benn doch noch eine Berftandigung möglich. 3ch halte dafür, es ware munschenswerth, wenn man dazu gelangen fonnte. Mir scheint alfo, man follte in erfter ginie barüber abstimmen, ob man den Untrag bes herrn Ganguillet befonders behandeln oder gleichzeitig in die Sache felbft eintreten follte. Eventuel beantrage ich die Unnahme der Ordnungemotion.

Berr Brafident. Wie fchon bemerft, fennt das Reglement bes Großen Rathes feine Ordnungsmotionen, fondern es schreibt die Form der Abstimmung in folgender Beise vor: "Will man über den Gegenstand auf irgend eine Beise eintreten, oder denselben von der Hand weisen?" Nun beantragt fein Mitglied, die Sache von der Sand zu weifen, alfo find die Berren fur das Eintreten. Benn nun alle Grunde dafür und dagegen angeführt worden find, fo fragt es fich ferner: "Bill man fofort eintreten, oder die Berathung verschieben?" Im Falle der Berschiebung fragt es sich, ob die Sache einfach verschoben oder zu weiterer Borberathung zuruckgewiesen werden foll, und in letterem Falle ift zu erkennen, an welche Behörde oder Kommission die Sache zu weisen sei. Ich beharre daher auf meiner Unschauungsweife, benn bas Reglement ift fo flar, daß man nicht ein anderes Berfahren einschlagen fann. Die Sache ift durch die verfassungemäßige Behörde, durch den Regierungerath untersucht und vorberathen; was murden nun die Petenten dazu fagen, wenn man ihnen nicht die Ehre erweisen wurde, den Gegenstand hier zu behandeln? Dieser wurde auf den Wunsch der Vetenten auf die heutige Tagedsordnung gesetzt. Wenn die Versammlung vorläufig eine Abfitmmung über den Antrag des herrn Banquillet verlangt, fo mag fie barüber entscheiden.

Dr. Manuel. Ich glaube, man könne wirklich keine andere Ansicht als diejenige des Herrn Bügberger und des Herrn Präsidenten als richtig betrachten. Es handelt sich um die Frage, ob der Antrag des Herrn Ganguillet die Diskussion über das Eintreten aufhalten könne oder nicht. Nach meiner Ansicht ist dieß nicht der Fall, indem die Mitglieder, welche das Wort ergreisen, sich über die Sache selbst einlästlich verstreiten, so daß man den ganzen Tag, vielleicht bis Mitternacht oder dis am nächsten Morgen diskutrt und dann abstimmt, ob man sofort eintreten wolle oder nicht. Eine Abstimmung nach dem Borschlage des Herrn Ganguillet würde dem Rezglemente nicht entsprechen. Hätte man eine Motion gestellt, bevor der Herr Berichterstatter seinen Rapport gehalten hat, so wäre es ein Antrag auf Abänderung der Tagesordnung gewesen; nun aber sest ein Berschiebungsantrag das Eintreten voraus.

von Ranel, Johann. Mir scheint, man fonnte aus Diefem Zweifel einfach herausfommen, wenn man bas Eintreten, gegen welches fein Widerspruch erhoben wurde, sofort beschließen

und nachher den Antrag des Herrn Ganguillet behandeln wurde. Ich halte es für unzwedmäßig, den ganzen Tag über den Gegenstand zu verhandeln und ein paar Tage nachher wieder die gleiche Verhandlung zu haben. Das Verfahren, welches ich vorschlage, wurde schon bei frühern Anlässen bes solgt, zum Beispiel bei der Behandlung der Trace-Frage.

Herr Prafibent. Die allgemeine Umfrage über bas Eintreten ift noch nicht geschloffen; man weiß noch nicht, ob dasselbe Widerspruch finden werde.

Ganguillet. Wenn man wirflich über die Frage der Berschiebung nicht abstimmen will, so stelle ich den Antrag auf Berschiebung, gestüht auf das Reglement, da der Bortrag des Regierungsrathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitische lag. Ich glaubte, in meinem Antrage beides vereinigen zu können.

Dr. v. Gongenbach. Dem lettern Untrage mußte ich mich widerfegen, denn Berr Banguillet erreicht den 3med nicht, welchen er im Muge hat, und wir hatten nach einigen Tagen die gleiche Disfuffion wieder 3ch hoffte, herr Ganguillet tomme zu einer andern Unficht. Der Große Rath fann allerlei beschlieffen, wie das englische Barlament. Der Große Rath hat schon ein verschiedenartiges Berfahren befolgt. Der Staatsbau ift auch eine Ausnahme, und wenn man fo große Ausnahmen macht wie diefe, fo fonnte man fich hier auch eine fleinere erlauben. Ich lege nicht großes Gewicht darauf, und wenn der Herr Braffbent das Reglement streng handhaben will, indem er die Frage so stellt, ob man eintreten oder die Sache von der Sand weifen wolle, fo habe ich nichts bagegen. 3ch frage nur: tonnen Sie die Sache von der Sand weifen ? Dann murden Sie erflaren, bas Beititonerecht fei nichts. Daber ift es gut , daß Sie beschloffen haben , ein anderes Reglement einzuführen; heute aber haben wir das neue Reglement noch nicht. Ich mochte daher an den Formen festhalten, wie fie find, und am Ende der Berathung über das Bange abstimmen; deßhalb bin ich auch der Unficht, daß man in die Gache felbft eintrete.

Mign, Bizeprafident des Regierungerathes. Dbichon fein Untrag gegen Das Gintreten geftellt murde, fo erlaube ich mir doch einige Worte über den Antrag des herrn Ganguillet auf Riedersegung einer Rommiffion. Es ift auffallend, daß von der nämlichen Seite, von welcher auf die Erledigung der Sache in einem gewiffen Sinne hingearbeitet wurde, ber Borschlag auf Berschiebung in dem Momente gemacht wird, wo Die Regierung ihren Bericht vorlegt. Was will Berr Gan-guillet? Er hat es nicht naher begrundet. Er ftimmt zum Eintreten, aber bezüglich der Redaftion will er etwas anderes. herr Ganguillet behauptet, die Regierung mache bei Biffer 1 ihrer Motive ein großes Zugeständniß. Ich begreife nicht, wie er bas behauptet. Es heißt nämlich in Biffer 1 nur, der Staat fei durch das Miftlingen des Oftwestbahnunternehmens veranlaßt worden, die fraglichen Linien anzukaufen, um feine Selbitftandigfeit in der Eifenbahnpolitif zu mahren. Auch bet Biffer 2 mochte herr Ganguillet etwas abandern, aber man weiß nicht, wie es geschehen soll. Ich mache die Berfammlung auf die gange Entwickelung Diefer Angelegenheit aufmerksam, von dem Momente an, wo die Betition mit fo vielem garm jum Borfchein fam. Wollen Sie nun wegen einigen Redaftionsanderungen, die noch gar nicht vorgeschlagen find, noch eine Kommission niedersetzen? Ich glaube, nein, und stelle den bestimmten Gegenantrag. Üeber das Botum des Herrn v. Graffentied will ich für einmal nicht näher eintreten; es wird sich Anlaß dazu bieten, wenn die Eintretensfrage entsschieden sein wird; nur zwei Bemerkungen erlaube ich mir jest. Es handelt fich vor der Sand darum, ob die Staatsbaufrage dem Bolte vorgelegt werden foll. herr v. Graffenried

fagte, es handle fich um die Entscheidung einer grundfäglichen Frage, und beruft fich dabei auf das urdeutsche Bringip, welches in Deutschland herrsche. Sieht man aber die Sache näher an, fo findet man, daß in vielen deutschen Staaten feineswegs der Privatbau Regel macht, daß im Gegentheil Breugen, Burtemberg, Baben , Bayern ihre Gifenbahnen im Staatsbau ausgeführt haben. Es frappirte mich deghalb, von Berrn v. Graffenried eine folche Behauptung zu horen. Auf der andern Seite febe ich nicht ein, was diefe fogenannte prinzipielle Frage fur eine Bedeutung habe. Wie famen wir ju unfern Eifenbahnen? Etwa durch die Initiative der Bernerburger? Nein. Es war anfänglich alles gegen die Eifenbahnen und erft nachdem fich in Bafel eine Gefellschaft gebildet hatte, erlaubte man berfelben, Gifenbahnen im Ranton Bern zu bauen; am Ende entschloß man sich, Aftien zu übernehmen. Wie fam man jum Staatsbau? Rach dem Miftlingen des Unternehmens einer Privatgefellschaft, durch die Macht der Umftande. Run fann ich nicht begreifen, wie man immer ber Regierung Die Absicht unterschiebt, als wolle fie fur alle Ewigfeit den Staatsbau. Es fteht hier nicht ein gewöhnliches induftrielles Unternehmen in Frage, etwa wie eine Fabrit, fondern es handelt fich um ein öffentliches Berfehrsmittel von der größten Bedeutung, für deffen Erhaltung die Regierung Sand anlegen mußte, weil die Krafte von Privaten dazu nicht hingereicht hätten. Wollen Sie nun gegenüber der Bufuuft prajudigiren, indem Sie entscheiden, man wolle grundfäglich feinen Staatsbau? Ein folcher Beschluß hat gar feinen Sinn. Doer glauben Sie, Sie konnten durch denfelben gegenüber der Macht der Umftande fur die Zufunft eine folche Regel aufstellen? 3ch glaube nicht. 3ch fomme nun mit einigen Worten auf Die Frage des Jura ju fprechen. Man redet viel vom Jura, viel zu viel. Man fagt, diefe Frage foll einmal erledigt werden, aber gang merkwürdig ift es, daß man wegen des Jura fo viel Larm fchlägt, mahrend diefer Landestheil noch feinen Kreuzer verlangt hat. Man habe doch wenigstens die Gute zu warten, bis der Jura mit einem Begehren fommt. Es wurden ja nicht einmal Studien fur eine Jurabahn gemacht. Wenn fich einmal eine Brivatgesellschaft zu diesem 3wecke gebildet haben wird, fo wird man vielleicht dazu fommen, eine Aftienbetheiligung zu verlangen. Was brauchen Sie jest diese Frage zu entscheiden, indem sie beschließen, die Eisenbahnen im Jura follen auf dem Wege des Privatbaues erftellt werden? wiederhole, daß ein folcher Beichluß feinen Sinn hatte, weil er den Großen Rath nicht hindern wird, auch in Zukunft du beschließen, mas er fur gut findet. Fur nationalofonomische Magregeln laffen fich nicht Jahre lang jum Boraus maßgebende Grundfage aufstellen, so wenig als man vor zehn Jahren fur ben Eifenbahnbau in unfrem Kanton folche aufgeftellt hat. Man darf in diefer Beziehung nicht prajudiziren. Wenigftens ich wurde mich bedanken, wenn gegenüber dem Jura ein folcher Beschluß gefaßt wurde, da noch gar feine Gefellschaft gebildet ift. 3ch glaube daher, es fei zweckmäßig, daß man warte, bis man einige Erfahrungen gemacht hat, ob der Staatsbau fich rentire, wie in andern Staaten, die deswegen nicht ju Grunde gegangen find, die aber vielleicht feine Gifenbahnen hatten, wenn dieses "urdeutsche Brinzip" Regel gemacht hatte. Burden Sie dann den Staatsbau aufgeben, wenn er eine entsprechende Rente abwirft? ich zweifle baran, sobald Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß das Unternehmen ohne Gefährdung der Finangen des Landes ausgeführt werden fonne, und Die Möglichkeit vorhanden ift, einen ganzen Kantonstheil aus feiner abgeschnittenen Lage zu befreien. Es ift dieß von großer Bichtigfeit, denn ein Landestheil, welcher feine Gijenbahnen hat, ift nicht in der Lage, feine Kräfte in allen Zweigen zu entwickeln. Diefe Frage berührt alfo den ganzen Kanton. 3ch fomme somit zu dem Schluffe, daß ein Grundsap, wie er hier aufgestellt murde, gar feinen praftischen Werth fur die Bufunft hat. Wir muffen uns darauf beschränken, die einzelnen Fälle, welche vorfommen, fo gut als möglich zu erledigen. Es

bedarf gar nicht großer Reden, um zu wiffen, daß der Staat sich nicht in alles mischen durfe, daß die Brivatthätigkeit sich geltend machen musse. Beschlusse, die präjudiziren, wurden höchstens den Beweis bosen Willens oder der Furcht leisten, indem es den Anschein hätte, als wollte der Große Rath die sich darbietenden Fragen nicht nach Gründen, die in den Bershältnissen liegen, entscheiden, sondern einfach eine grundfägliche Regel dafür ausstellen. Ich schließe mit dem Antrage, daß man eintrete, und nicht eine Kommission niedersete.

Ganguillet läßt feinen Antrag auf Riederfegung einer Kommiffion fallen.

v. Ranel, Fürsprecher. Man wird es begreiflich finden, wenn ich über die vorliegende Angelegenheit mir einige Worte erlaube, und ich glaube, es liege dieß um fo mehr in meiner Stellung, als ich mit andern Mitgliedern des Großen Rathes einen Unjug einreichte, ber mehr ober weniger mit den Schluffen der Betition, welche und heute beschäftigt, zusammen fällt. Bas den Antrag des Regierungsrathes betrifft, fo anerkenne ich, daß er der Betition des Bolfes mehr Berechtigfeit widerfahren läßt, als ich erwartete, daß es geschehen werde. 3ch bin gegen den Staatsbau. Bei Anregung der Frage, ob bie Beichluffe des Großen Rathes über Diefen Gegenftand bem Bolfe vorgelegt merden follen, murden der Landesgegend, von welcher diefes Begehren befanntlich ausgieng, Borwurfe ber Infonsequent, des Egoismus u. f. w. gemacht, indem man fagte, das Seeland, namentlich Aarberg, habe früher nichts gegen den Staatsbau eingewendet, nur seit der Entscheidung über das Trace habe fich die daherige Opposition geltend gemacht. Bas vorerft ben Borwurf bes Egoismus betrifft, fo muß ich daran erinnern, daß es fich hier um eine rein mate. rielle Frage handelt. Run haben wir überall gefehen, daß jede Landesgegend in folchen Fragen ihr Interesse zu mahren fucht; so geschah es von Seite des Emmenthals, des Oberlandes 1c., und wenn nun eine andere Landesgegend, deren Intereffen durch Aufhebung eines großrathlichen Beschluffes verlegt murden, fich dagegen erhebt, fo ift fein Grund vorhanden, ihr deßhalb den Vorwurf des Egoismus zu machen Ich mache diefe Bemerfung nur gur Rechtfertigung ber Gegend, aus welcher Die Petition fommt. Bas die Sache felber anbelangt, fo bin ich mit den Unträgen der Regierung nicht einverftanden. will zwar einem Theile der Betition Rechnung tragen, indem fie den Urt. 4 des § 6 der Berfaffung gur Ausführung bringen will; dem andern Theile aber, nämlich dem Begehren, daß Die spezielle Frage über den Staatsbau der Bolfsabstimmung vorgelegt werden foll, will di: Regierung nicht entsprechen. 3ch glaube nun aber, es feien Grunde genug vorhanden, auch diefem Theile der Petition Rechnung ju tragen, und es fonne Diefes geschehen, ohne daß die fatalen Folgen eintreten, welche die Regierung als bevorftehend darftellt. Der Bericht der Regierung bestreitet vor allem die rechtliche Möglichfeit der Maß= regel, indem fie behauptet, es fei nicht zuläßig, Beschluffe, die bereits in der Ausführung begriffen feien, noch dem Bolfe gur Genehmigung oder Berwerfung vorzulegen. 3ch erflare offen, ich bin nicht im Stande, Die rechtliche Unmöglichkeit eines folchen Borgebens einzusehen. Ich erblide darin durchaus Durch Mufhebung bes Befchluffes, feine Rechteverlegung. welcher den Staatsbau defretirte, wird durchaus fein wohle erworbenes Recht verlett. Durch den Beschluß des Großen Rathes, nach welchem die Gifenbahnlinien Langnau-Bern und Biel-Reuenstadt im Staatsbau ausgeführt werden follen, hat ebensowenig Jemand ein Recht erworben, als feiner Zeit durch Den Beschluß, nach welchem das Trace über Aarberg hatte geben sollen, Jemand ein solches erworben hat, und der Große Rath leistete damals den Beweis, daß er von einem regelrecht gefaßten Beschluffe abgehen fonne. Run febe ich nicht ein, warum nicht auch ein folcher Beschluß dem Bolfe vorgelegt werden fonne, um feine Sanktion zu verlangen. 3ch halte

demnach dafür, der Einwand, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861 verfaffungegemäß dem Bolte nicht vorgelegt werden tonne, fei nicht ftichhaltig. Auf ber andern Seite erinnert man an die fatalen finangiellen Folgen, Die eine folche Maßregel hatte, wenn man vom Staatsbau gurudfehrte, indem man fagt, es feien bereits fur mehrere Millionen Arbeiten vergeben und Lieferungsverträge abgeschloffen. Ich glaube, auch diefer Einwand sei nicht flichhaltig. Die Arbeiten, die man vergeben und die Lieferungsverträge, die man abgeschloffen hat, werden gewiß ihren Berth haben, abgefehen davon, ob die Ausführung der Gifenbahnen im Brivatoder im Staatsbau ftattfinde. Die Schwellenlieferungen, für die man Verträge aggeschloffen hat, wird man auch den Bri-vatunternehmern übertragen fonnen; ebenso die Bauverträge. Rebenbei mochte ich baran erinnern, daß es gar nicht nothig gewesen mare, mit der Abschließung von Bertragen fo ju eilen. Man hat auf der Stelle gewußt, daß diese Frage ernsthaft zur Sprache fommen werde, und wenn man die gleiche Rudficht, Die man bei ber Eracefrage bemahrte, auch hier hatte haben wollen, so hatte man fich nicht so beeilen durfen. Naturlich wird es nicht ohne Opfer geben, wenn beschloffen wird, daß man vom Staatsbau gurudfommen wolle. Aber auch wenn man beim Staatsbau bleibt, wird man nach meiner innigften Neberzeugung schwere Opfer bringen muffen, indem vorausfichtlich das auf den Gifenbahnbau verwendete Rapital nicht fo rentiren wird, wie der Staat es verzinfen muß 3ch geftehe nun offen, ich will lieber diefes Opfer auf einmal bringen und damit fertig fein, als immer mehr und mehr zufegen; beghalb ichreden mich die finanziellen Folgen, welche bas Aufgeben des Staatsbaues bis heute haben fann, durchaus nicht ab. Man fagt uns auch, der hauptgrund, welcher fur bas Aufgeben des Staatsbaues angeführt wird, nämlich daß man fich nicht darauf beschränfen werbe, die angefangenen Streden gu vollenden, fondern daß man ben Staatsbau auch auf ben Jura ausbehnen werbe, diefer Ginwurf fet nicht richtig; ber Staatsbau fei nicht im Bringip beschloffen, namentlich feien Die Befürchtungen hinfichtlich des Jura nur ein Schreckgespenft, da feine verbindlichen Zusagen gegenüber diesem Landestheile eristiren. 3ch weiß nicht, wie es die Abgeordneten aus bem Jura auffaffen, ob fie es nicht in dem Sinne auffaffen, daß Der Staat fich durch Ausführung der Gifenbahnlinien im alten Ranton nicht verbindlich mache, folde auch im Jura gu bauen; ich glaube im Begentheil ju wiffen, daß ein großer Theil ber juraffischen Bevölkerung der Anficht ift, es fei entweder fein Staatsbau im alten Kanton zu beschließen, oder dann solle man denselben auch auf den Jura ausdehnen. Ich erinnere nur daran, daß vor nicht gar langer Zeit hier eine andere Sprache geführt wurde, ale es heute der Fall ift. 3ch erins nere an das Botum, welches ber gegenwärtige Brafibent bes Großen Rathes, Herr Carlin, am 5. April vorigen Jahres abgegeben hat, worin er erflarte, er stimme fur ben Anfauf Der Ditweftbahnlinien, aber mit folgender Motivirung: "Rach Ginficht der Berichte der Großrathsfommission (Mehrheif und Min-Derheit) vom 11. und 23., vom 12. und 23. Marg 1859; nach Einsicht der in diesem Berichte enthaltenen Busicherungen bezüglich der Dazwischenkunft des Staates für Erftellung der Eisenbahnen, die ebenfalls im Jura auf Rechnung und Kosten des Staates zu erstellen sind; mit Ruckschr auf die in dieset Sache im Laufe der Verhandlungen gemachten Versprechen; in Erwägung, daß die fofortige Erfullung Diefer Berfprechen gu Gunften bes Jura bermal nicht thunlich ift, namentlich Angefichte ber Dringlichfeit, in Sachen des Ditweftbahnunternehmens einen Enticheid zu faffen; in Ermagung, daß die ermahnten Berfprechungen und Buficherungen fur mahrhaft, fur aufrichtig, gerecht und billig gehalten, und von den juraffifchen Abgeordneten mit vollem Bertrauen angenommen werden, deren Berwirk lichung nicht auf fich warten laffen foll : ftimmt ber Unterzeich. nete gu den Antragen des Regierungerathes. Bern, ben 5. April 1861. Unterzeichnet: Eb. Carlin." Serr Carlin hat alfo bier

gang ausbrudlich die Erwartung ausgesprochen, daß auch die Eifenbahnen fur den Jura im Staatsbau erftellt merden follen. Er fagte gwar, es fonne nicht gerade Diefen Augenblid geschehen, aber man folle den Jura nicht darauf warten laffen. In ahnlicher Weise hat sich noch ein anderes Mitglied des Großen Rathes ausgesprochen. Ich glaube nun, Angesichts solcher Erwartungen, mit denen es den Herren gewiß ernst war, fonne man nicht behaupten, der Staatsbau fei nicht im Brinzig beschlossen und man könne wieder zum Privatbau übergehen. Ich habe die Ueberzeugung, es sei dies nicht mögslich, weil ich dafür halte, es werde sich nie eine Gefellschaft für die Jurabahn bilden und Diefe bleibe unausgeführt, es fei denn, daß der Staat sich in einem ungeheuren Maße dabei betheitige. Ich bin zwar in Eisenbahnsachen nicht sehr erfahsten, aber wenn ich einzelne Beispiele in unser Rachbarschaft in's Auge faffe, fo werden Sie meine Beforgniß durchaus be-ftätigt finden. Werfen wir einen Blid auf die Berhältniffe bes Kantons Reuenburg, auf die Folgen, welche ber Bau einer Eifenbahn von Reuenburg nach Lachaurdefonds hatte, einer Linie, deren Bedingungen gewiß nicht schlechter waren, als die= jenigen für Erstellung von Eisenbahnen im bernischen Jura. Es werden sich schwerlich im bernischen Jura Lofalitäten finden, die fich mit Locle und Lachaurdefonds bezüglich der Induftrie und des Sandelsverfehrs vergleichen laffen, und bennoch hat die Erstellung der genannten Bahn den Kanton Neuenburg in große Kalamität gebracht. Noch größer wird diese für den bernischen Jura sein. Auch der Kanton Freiburg und die dortigen Berhältniffe follten und jur Warnung bienen, daß man bei une nicht im Staatebau fortfahre. Der Ranton Freis burg befindet fich in einer Lage, daß ich nicht zu erleben munfche, Die Lage unferes Kantone fich fo gestalten ju feben. 3ch meniaftens mochte mich bagegen vermahrt haben und jede Schuld in Diefer Beziehung von mir abgewälzt wiffen. Defhalb muniche ich, daß man ichon jest grundfäglich vom Staatsbau gurudfomme. 3ch will damit nicht gefagt haben, daß ber Ctaat nicht unterftugend belfen, nicht unter Umftanden eingreifen foll, wie es bei der Centralbahn, bei der Oftweftbahn der Fall war (freilich follte es etwas vorsichtiger geschehen als hier). Die Frage, ob die Ausführung der Eisenbahnen im Kanton Bern im Staatsbau gefchehen folle ober nicht, scheint mir wichtig genug, um die Beftimmung der Berfaffung, die in der Betition angerufen wird, zur Unwendung zu bringen, wenn es je dazu fommen foll, denn es giebt nicht leicht eine Frage, die geeigs neter mare, dem Bolfe jur Entscheidung vorgelegt zu werden, als eine finanzielle Frage von diesem Umfange. Das Bolf hat feine Meinung in folden Dingen, weil es die Konfequenzen solcher Beschlusse tragen muß. Ich erblicke auch feine recht-lichen Bedenken, welche der Borlage an das Bolk entgegen waren. 3th mochte es nicht in der Weise geschehen laffen, daß man einfach die Thure fchließe und die angefauften Linien dem erften Beften an ben Sals werfe; vielmehr ließe es fich auf eine Beife bewerkstelligen, daß man immerhin freie Sand hatte und den geeigneten Zeitpunft abwarten fonnte. Durch die Bolfsabstimmung mochte ich nur gegen bas Bringip bes Staatsbaues entscheiden laffen. 3ch glaube, die entsprechende Faffung bagu liege ziemlich in den Schluffen des Anzuges, der in der letten Sigung von mir und andern Mitaliedern des Großen Rathes eingereicht wurde, und deffen Ziffer 2 also tautet : "Es fei die Frage des Baues und Betriebes von Eisenbahnen durch den Staat überhaupt und insbesondere der Beschluß des abgetrete= nen Großen Rathes vom 29, August 1861, betreffend den Bau der Eifenbahnlinien Reuenstadt. Biel und Bern-Langnau durch den Staat prinzipiell dem Bolte in den politischen Berfammlungen jur Genehmigung oder Berwerfung vorzulegen in bem Sinne, daß im Falle der Berwerfung der Bau nur fo weit fortgefest werbe, bis annehmbare Raufsanerbietungen vorliegen." Sierin ift alfo ichon die Direttion gegeben, daß es im Falle Der Betwerfung bes Staatsbaues nicht die Bedeutung habe, als mußten die angefauften Bahnlinien ohne weiteres an eine

Steigerung gebracht und an den erften beften Deiftbietenden hingegeben werden, fondern es fei der geeignete Zeitpunft gu erwarten, bis annehmbare Angebote gemacht werden, und ich glaube, folche Ungebote werden fich finden, fobald fich bei ben Behörden Geneigtheit dafür zeigt. Bisher gab fich nach meiner Unficht bei den tonangebenden Berfonlichfeiten wenig Beneigtheit dafür fund. Es murde mir mitgetheilt, daß ichon früher von einer Seite die Abficht ausgesprochen worden fei, die fraglichen Linien anzukaufen, es habe aber geheißen: Rein, der Staat wolle felber bauen. 3a, fo lange wir auf diesem Standpunfte find, werden Anerbietungen nicht erfolgen; wenn aber einmal die Geneigtheit ausgesprochen ift, daß Der Staat verfaufen wolle, fo werden fich Angebote finden. 3ch will nicht weiter in die Sache eintreten. Was namentlich die Frage betrifft, ob Staates oder Brivatbau ju mahlen fei, fo hat herr v. Graffenried vollständig meine Unsicht ausgesprochen, indem er Ihnen nachwies, daß der Staat nicht felber den Unternehmer in folchen Dingen machen, daß er vielmehr bel-fend und ermunternd mitwirfen, aber die Ausführung der Brivatthätigfeit überlaffen, nicht felber den Industriellen, den Gifenbahnunternehmer fpielen foll. Mit Rudficht darauf bin ich fo frei, den Antragen, welche die Regierung bringt, die meinigen entgegen gu fegen, die unter Biffer 2 und 3 des fruher ermahnten Anguges enthalten find. Biffer 2 murbe bereits verlefen; Biffer 3 lautet wie folgt : "der Regierungerath fei einzuladen, ju dem Ende und überhaupt über die nach § 6, Art. 4 der Staatsverfaffung dem Bolfe in den politifchen Berfammlungen gur Enticheidung ju übertragenden Gegenstande mit Befordes rung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen." Go weit es die Ausführung diefes Berfaffungsartifels im Allgemeinen betrifft, ftimmt der zweite Antrag ber Regierung mit dem meinigen überein, und ift berfelbe nur barin ermeitert, baß auf die Staatsbaufrage befonders Bezug genommen wird.

Mühlethaler. Es ist mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß. Die Sache, welche mir gang flar mar, ift nun, da die herren Rechtogelehrten fich damit befaffen, gang verworren. 3ch habe gefunden, die Frage, um die es fich handelt, fet einfach die, ob man einen Beschluß, welchen der Große Rath vor einem Jahre gefaßt hat, hintendrein noch dem Bolfe gur Genehmigung vorlegen wolle. 3ch finde, es fei dieß eine Dumme Frage, und es fommt mir fo vor, wie wenn Jemand einen Sof gefauft hat und man ihm nachher fagt, er habe denfelben zu theuer gefauft, und foll nachträglich feine Leute darüber befragen. Go finde ich auch hier, es mare den Betenten oder ihren gubrern fehr gut angestanden, rechtzeitig zu fagen, wie die Sache an die Sand zu nehmen fei; aber fie zuerft zu verdächtigen und nachher das Begehren zu ftellen, daß man die Eisenbahn verfaufen folle, finde ich nicht recht. 3ch bedaure, daß herr Furfprecher v. Ranel in einer fruhern Sigung, mo dieser Gegenstand Tag und Nacht verhandelt wurde, nicht ans wefend war. Go wie die Sache jest fteht, murde der Ranton Bern fich fehr lächerlich machen, wenn er die Frage des Staatsbaues hintendrein noch bem Bolfe gur Abstimmung vorlegen wurde. 3ch ftimme defhalb gum Antrage des Regierungerathes.

Dr. Manuel. Was mich betrifft, so muß ich bekennen, daß diese Frage, die uns heute beschäftigt, mich sehr interessirt und zwar deswegen, weil sie eine ganz prinzipielle Bedeutung hat, weil sie zu densenigen Fragen gehört, von denen ich glaube, sie bilden einen neuen Abschnitt in der Entwickelung unserer Staatseinrichtung, zu den Fragen, bei denen es erlaubt ist, ein wenig vorwärts und rückwärts zu blicken und dem Jusammenhang der Dinge nachzusvrschen, den man im gewöhnlichen Leben aus den Augen verliert. Ich stelle meinem Botum den Sat voraus: alle Staatsformen haben eine gewisse Entwickelungsfähigkeit, wie diese Entwickelung auch ihre gewissen Grenzen hat, indem dasur gesorgt ist, daß die Bäume nicht in

den himmel machfen. Db nun diefe Entwickelung gegebenen Staatoform fcneller oder langfamer vor fich gehe, hangt von Umftanden ab, die nicht vorher gu bestimmen find. Es geht damit, wie bei einzelnen Menfchen: je vernünftiger fie leben, defto langer dauern fie; aber im Bangen genommen, hat jede Entwickelung ihre Gefete. Wird fie überfturst, fo geht fie zu Grunde; wird fie gehindert, fo führt dies auch auf Mls Beifpiel ber Entwidlung einer Staatsform führe Abwege. ich die konstitutionelle Monarchie in England an. In England war diese Staatsform seit Jahrhunderten durch den Geift des Bolkes einer großen Entwickelung fähig, mahrend dies felbe auf dem Kontinent, namentlich in Frankreich, immer frankelte, indem fie bald in Demofratie, bald in Abfolutismus übersprang. Diesem Uebelstande steht in England Das größte politische Blud gegenüber. Wo die fonstitutionelle Monarchte fich nicht jo entwickelt, wird fie in frankhafte Formen über geben, in Demofratie oder Abfolutismus, in faiferliche Demofratte oder Demofratisches Raiserthum. 3ch will den Sap auf unfre Demofratie anwenden , Die im Ranton Bern auch ihre verschiedenen Entwicklungsstadien durchlief. demofratifche Staatsform, der Grundfag der Bolfssouverantiat wurde jum erften Mal in der Berfaffung von 1831 bei uns eingeführt; vorher mar fie in einer Entwidelung begriffen, aber man fürchtete fich vor ben Folgen Diefer Staatsform. Unter Der Mediation wurden bereits Berfuche damit gemacht und Manner aus jener Beriode ruhmen die damaligen Ginrichtungen als fehr entwickelungsfähig, namentlich auch in Bezug auf die Bundesverhältniffe. Die Entwicklung Des Demofratischen Bringipes wurde Unno 1815 geftort. Man machte zwar eine Rongeffion, indem man die Bablen von 90 Mitgliedern in den Großen Rath außerhalb ber Ariftofratie jugab; aber Diese fleine Rongeffion an den Zeitgeift murbe fcon durch den Bahlmodus verfummert, indem man die Bahl nicht frei gab, fondern fo beschränfte, daß man fie nicht mehr als Bolfemahl betrachten fonnte. Die Wahlen diefer Großrathe murden nämlich durch ein Rollegium von Gemeindebeamten vorgenommen, die Bemeindebeamten wurden vom Dberamtmann und Diefer von der Regierung ernannt. 3ch fage alfo: im Jahre 1830 wurde zum ersten Male die Demofratie eingeführt, aber im gleichen Augenblide, wo man diefem Grundfate Die Krone auffeste, glaubte man, denselben fo viel als möglich beschränfen ju follen, indem man eine Menge Borfichtsmaßregeln anbrachte. meinte es gang gut dabei, aber es fam anders heraus, als man sich dachte. Unter jene Maßregeln gehören die indireften Wahlen, die theilmeife Erneuerung des Großen Rathes, namentlich auch die Urt und Beife, wie man im § 96 der Berfaffung die Revision derfelben verklaufulirte, fo daß eine folche faft nicht möglich war ohne Revolution. Mit diefer Berflaufulterung ging es, wie es immer geht, wenn man zu fehr die Borfehung fpielen, der Zufunft vorgreifen und die Leute zu weit hinaus binden will. Man fah, wie es Unno 1845 ging, man glaubte damale, eine Bolfsabftimmung fei das einzige Sicherheitsventil gegen eine Revolution, und es kam im Jahre 1846 durch einen Berfassungsbruch dazu. Ich hatte schon damals die Ehre, im Großen Rathe zu sien und zwar in der Mindersheit. Was sagte man damals? Es hieß, man musse dem Rathe mahr schrafte man der Mindersheit. Bolfe mehr Einfluß in den öffentlichen Ungelegenheiten jugeftehen. Daher führte man direfte Bahlen und die Integral-erneuerung des Großen Rathes ein und ließ den Revifionsbestrebungen mehr oder weniger freien Lauf. In Bezug auf das Beto fprachen fich im Berfaffungerathe verschiedene Redner aus; herr Begermann unter anderem auch folgendermaßen: "Man redet fo oft von der Majeftat bes Boltes, man führt Das Wort im Munde: Bolfes Stimme - Gottes Stimme; man ruhmt fo viel von der Beisheit, von der Ginficht, von dem politischen Saft des Boltes, und jest auf einmal wird das Bolf in den Augen so Mancher eine große Maffe, baar und ledig der Intelligeng, des Berftandes und ber Ginficht. -Wenn das Bolf bas Beto haben foll über Gegenftande der

Staateverfaffung und der Bundeeverfaffung, nicht aber über Befege, Die Der Große Rath erläßt und welche es meift naher berühren, fo reime das, mer es reimen fann, ich bin es nicht im Stande." Dann fagte er, das Beto fet eine Konfequeng ber Boltssouveranitat; er beantragte die Ginführung desfelben. Berr Stampfli redete dem Beto ebenfalls mehr oder weniger Das Wort, und fagte, er wolle dasselbe namentlich fur Die organischen Gesetze, weil er dem Bolfe die Ueberwachung geben wolle über die Bollziehung der Berfaffung; er wollte dasfelbe ferner fur alle wichtigern politischen Fragen, welche auf ben Bang ber Staateverwaltung Einfluß haben, auf die innern Berhaltniffe des Kantons und auf diejenigen zur Gidgenoffenschaft und jum Auslande. "Ich will es ferner, fagte er, in Bezug auf ein Besteurungsgefet, aber nicht in dem Sinne, daß Die jahrlichen Steuern der Genehmigung des Bolfes follen unterworfen fein, fondern nur die allgemeinen Grundfage, wie fie vertheilt und erhoben werden follen, in Bezug auf das Besteurungspringip." Berr Stampfli fcbloß folgendermaßen : "Man irrt fich, wenn man glaubt, das Bolf werde fich fur ein Jahrhundert in Schlaf legen; es wird einen Augenblick ausruhen, aber nachher wird es diefes Recht von neuem verlangen, und dann wird man es geben muffen. Es braucht nur einen Anlaß, nur ein schlechtes Geset, beren es unter jeder Regierung geben wird, und das Beto wird bald verlangt werden. Ich stimme zum Beto." Herr Dr. Schneider fagte damals, die Idee des Beto werde ihren Weg auch im Ranton Bern machen, er betrachte es als einen Blipableiter, wenn es gut organisirt sei, indessen habe er Bedenken dagegen. Die Bedenken überwogen und daher wurde der § 4 in die Berfaffung aufgenommen. Es ift nun in Berudfichtigung der Bergangenheit, das Pringip durch die Berfaffung erweitert worden , zwar nicht durch Aufstellung Des Beto felbft , aber boch einer Urt besselben, indem man eine Bestimmung in der Berfassung aufnahm, die es möglich macht, in gewissen Fallen an bas Bolf zu appelliren. Was gefchah? Das Bolf ichlief wirflich nicht ein Jahrhundert lang. Das Jahr 1850 fam und mit ihm das erfte verfassungemäßige Sicherheiteventil, die Integralerneuerung gur Unwendung, damit die Dafchine nicht erplodire. 3m Jahr 1852 glaubte man schon wieder, es drohe eine Explosion; man öffnete das zweite Bentil durch die ingeniofe Erfindung der Abberufung des Großen Rathes. Da fam das Jahr 1854, das allgemeine Berbruderungsfeft, wie Die Flitterwochen der Cheleute. Aber wie alles menschliche feinen Berlauf hat, so fam auch hier der Zustand der Erfchlaffung, der Apathie. - Run trat aber ein Greigniß ein, Das fehr große Beranderungen nicht nur fur den Ranton Bern, fondern fur die gange Schweiz hervorbrachte, die größte Beränderung in unserem Jahrhundert, so daß felbst die politischen Beränderungen uns dagegen als klein erscheinen; ich meine die Eisenbahnen. Durch die Eisenbahnen wurde eine neue Macht in's Leben gerufen; es entftanden neue Bewalten, neue Rivalitäten, eine allgemeine Bewegung gab fich fund fur Diefes goldene Bließ; der Spefulationsgeift machte fich geltend. Als die Centralbahn von der Regierung eine Konzeffion verlangte, fab man fie an wie einen Kronpratendenten, wie Rapoleon Die orleanischen Bringen angesehen hat, und aus der daherigen binaftischen Eifersucht entsprang das Projekt der Oftwestbahn, die aber, wie es schon oft Kronpratendenten ergangen ift, welche ohne Geld und Rredit maren, in Armuth und Glend gestorben mare, wenn nicht der Staat Bern als großmuthiger Banquier Dazwischen getreten und den armfeligen Bratendenten jum Adoptivsohn aufgenommen hatte. Wir fennen den Berlauf ber Befchichte. Durch die Gifenbahnen fam eine neue Borftellung von leicht zu gewinnendem Reichthum in die Leute, aber auch eine Art Borfengeift, ich mochte fast fagen Wuchergeift, be-machtigte fich berfelben, — nicht in bem Sinne von Schiller: "Seid umschlungen, Millionen" –, sondern: "Seid verschlungen, Millionen!" — Das versaffungsmäßige Oberaussichterecht Der Behörden murde gar nicht mehr ausgeubt; der Gifenbahn-

direftor ließ feinen Gefretar machen, der Regierungerath den Direftor; baber fam man ju bem falfchen Finanzausweis; ber lette Uft mar ber Staatsbau. Jest find wir, wie mir fcheint, zu einem zweiten Drama gefommen, aus dem wir fast nicht mehr heraustommen. Was ist der Staatsbau? Er ift ein Bringip, das unter Umftanden gut, unter Umftanden aber febr fchlimm wirft. Fur große Staaten, besonders wenn er rationell durchgeführt wird, fann er nuglich fein. Der Staatsbau hangt eigentlich mehr mit monarchischen Formen gusammen, weil er durch Diefelben beffer durchgeführt werden fann. Für fleine Staaten ift er ein hohles Wort oder überfteigt er ihre Rrafte; auch ift die Durchführung Desfelben in fleinen Staaten, wo Jedermann feine Partitularintereffen geltend machen will, viel ichwieriger. Mit Unrecht wurde Belgien als Beifpiel angeführt, denn es ift gegenüber dem Kanton Bern ein Groß. staat. Belgien hatte im Jahre 1851 ein Budget von hundert und sechszehn Millionen und schon im Jahre 1848 eine Einfuhr von mehr als zweihundert einundzwanzig Millionen. Belgien besitt eine bedeutende Industrie und großen Sandel, mahrend unfer Land ein nicht fehr industrielles und nicht ein großes ift. Der Staatsbau in der Schweiz hatte feine Berechtigung jur Beit, ale er in der Bundesversammlung gur Sprache fam, denn die Schweiz ftellt fcon etwas anderes por als ein einzelner Kanton; ihre industriellen Kräfte haben be-beutendes Gewicht. Der Staatsbau wurde aber von Seite der Eidgenossenschaft abgelehnt, und der Kanton Bern war der erfte, der ihn wieder aufnahm. Der Staatsbau paßt aber fur unfre fantonalen Berhaltniffe nicht, weit wir ju flein find, er übersteigt unfre Rrafte. Wenn es fcon ein großes Bort ift, fo bleiben wir boch immer ein fleiner Staat, und man fann hier anwenden, was Gothe im Fauft fagt:

"Set' deinen Fuß auf ellenhohe Socien, Du bleibst doch immer, was du bist."

Der wenn man ein französisches bon-mot haben will: ,,Tout bourgeois veut bâtir comme des grands seigneurs, Tout petit prince a des ambassadeurs,

Tout marquis veut avoir des pages," Als erfte Frucht des Staatsbaues erichien die Marberger-Tracefrage, und mas hatte diefe fur eine Folge? Sie hatte Die Folge, daß die Autoritat des Großen Rathes in Gifenbahn. fachen vollständig erschüttert wurde; der Große Rath buste feine Autorität vollständig ein und ich glaube, daß unter folchen Umftanden nichts anderes helfen fonne als eine Abstimmung durch's Bolf. Diefes Gefühl hat fich dann allenthalben im Lande geltend gemacht, man hat fich daran erinnert, daß wir in der Berfaffung ein Mittel haben, ben Streit burch bas Bolf entscheiden zu laffen. Daher entwickelte sich auf ganz natürliche Weise die Bewegung im Seeland, und wenn man sieht, welche Resultate aus dem Antrage der Regierung bereits hervorgegangen find, fo muß man diese Bewegung ale eine fehr naturliche und gesunde betrachten. Aus allen diesen Thatsachen ziehe ich nun folgende Schluffe, denn ich schliesse nur aus Thatsachen. Erstens sage ich, die Autorität des Großen Rathes in Eisenbahnfachen ift, wie der Berlauf der Tracefrage beweist, erschüttert, und es ift eine Bolfsabstimmung nothig, ein Appell an die oberfte Inftang, um diefe Autorität wieder herzustellen, damit der zwischen Behörden und Bolf bestehende Zwiefpalt aufhore. Die Bolfbabstimmung ift nicht, wie im Sahre 1846, verfaffungewidrig, und man fann heute nicht die Einwendungen, welche damale julagig maren, dagegen geltend machen. Seither hat namtich die Verfassung selbst eine solche Abstimmung des Bolkes gestattet. Wollen wir nun wieder sagen: es ist zwar erlaubt, es ist in der Verfassung vorges sehen, aber wir durfen nicht, das Volk ist nicht gescheid genug, folche Fragen zu beurtheilen und fo fort? Bas das Suftem ber reinen Reprafentativverfaffung betrifft, fo wurde es Unno 1846 auch fcon geltend gemacht; biefer Standpunft ift aber burch Thatsachen überwunden worden, und ich behaupte, bei ber

gegenwärtigen Lage der Dinge feien wir über Diefes Suftem hinaus und befinden wir uns im Stadium der Demofratie, wo Das Bolf felbit Rotig nehmen will von dem, mas geht, mo es nicht mehr feinen Bertretern alles überlaffen will und ihre Beschluffe nicht mehr ale für emige Zeiten absolut gultig annimmt Ueberhaupt muß man die Behörden nicht fo ungeheuer hoch stellen; es ift nicht nur hier, fondern auch in andern Staaten der Fall , daß das Riveau der Intelligenz außer den Rathefalen immer im fteigen ift, mahrend es in den Rathsfalen mehr permanent bleibt. Das feben wir auch im engliichen Barlamente, welches nicht mehr die außerordentliche Macht hat wie früher, indem die Breffe und die öffentliche Meinung überhaupt ein Bort ju den Angelegenheiten des Staates fagt. 3ch wiederhole alfo: wir find über die Reprafentativverfaffung binaus, wir haben fcon mit dem Beto einen Unfang gemacht, allerdings nicht, wie es in den öftlichen Rantonen der Schweiz besteht, aber doch so, daß das Bolt sich vorbehalt, in gewissen Fällen fein Botum abzugeben. Dazu fommt, daß vermoge der gangen Entwidlung Der induftriellen und Berfehreverhaltniffe gegenwärtig die Finangfragen, Steuerfragen, Beldfragen für das Bolf eine viel größere Bedeutung haben als früher. Je mehr man Einsicht in die Berhältniffe befommt, defto mehr Aufmertfamteit fchenft man den national-öfonomischen Fragen. Schlimme Erfahrungen, die gemacht wurden, hatten in mehreren Kantonen, die fonft von jeher dem Beto abgeneigt waren, die Folge, daß die öffentliche Meinung fich auch in diefer Richtung Bahn brach, indem man verlangte, daß in wichtigen Finangfragen, befonders in Gifenbahnfragen, ein Appell an das Bolf stattfinde. In den neuesten Berfaffungen der Schweiz murden derartige Bestimmungen aufgenommen, fo in den Berfaffungen der Rantone Reuenburg und Baadt, demnachst wird es auch in Genf der Fall fein. Es wird dem Bolfe vorbehalten, über gewiffe Summen ju entscheiden. Das ift das Resultat einer gleichzeitigen Bewegung in verschiedenen Theilen des Landes, nicht nur etwa in unferem Kantone. Bei uns hat es die Bewegung nur beschleunigt, fie mare aber mahrscheinlich felbit gefommen. Wir haben nun im \$ 6 Art. 4 unferer Berfaffung Das Mittel, wodurch dem Buniche des Bolfes entsprochen werden fann. 3ch glaube, mir follen une vor einer Bolfe. abstimmung nicht fo fcheuen. Bas die Befurchtung betrifft, als mußten geschloffene Berträge aufgehoben, Geschehenes ungeschehen gemacht werden, fo halte ich fie nicht fur begrundet, und wie herr v. Ranel richtig gefagt hat, wenn fie auch begrundet mare, fo fonnte man die Bolfsabstimmung auf gang vernünftige Weise beschränfen, indem man den Thatsachen Rechnung tragen und fo an den Rechteverhältniffen nichts andern murde. Das Bolf fann uber die gange Ungelegenheit belehrt werden, und wenn es die Grunde, welche gegen den Großrathebefchluß vom 29. August 1861, der zufällig nicht in der Gesetssammlung erscheint, geltend gemacht werden, nicht ftichhaltig findet, in Bezug auf den Staatsbau erfennen, mas es für zwedmäßig findet. 3ch betrachte diefe Betition nur als eine Motion aus dem Bolfe, abnlich wie die Motion, die von 47 Großrathen seiner Zeit hier eingereicht murde; fo betrachte ich die von dreizehntaufend Burgern, die ihre Ramens. unterschrift dazu gaben, eingereichte Motion, und ich mochte derfelben hier Rechnung tragen, wie man der Motion der Großräthe Rechnung getragen hat durch Abanderung eines vom Großen Rathe gefaßten Beschlusses. Ich unterftuge daher Diefe Betition. Bas den Antrag Des Regierungerathes betrifft, so befriedigen mich die Motive und Dispositive desfelben auch nicht, namentlich das Motiv unter Biffer 3. Es ift möglich, daß man fagen fann, der Staatsbau fei durch den Befchluß vom 29. August 1861 nicht als Pringip aufgestellt worden, aber mas gleich ift wie ein Bringip in der politischen Welt, das ift ein Antecedens, aus dem Andere auch ihre Schluffol-gerungen ziehen wollen. Der beste Beweis ift der Jura, welcher ben Staatsbau als ein Bringip, als Antecedens anfieht, indem er aus den bisherigen Borgangen schließt, daß der Staatsbau

auch fur den Jura feine Unwendung finden werde. Der Jura wird dieselben benugen, um auch fein Begehren ju ftellen. 3ch will ein anderes Beifpiel anführen. Das Simmenthal, fur welches es ein großer Bortheil mare, wenn eine Gifenbahn von Thun nach Zweisimmen gebaut murde, bei dem bedeutens den Verkehr dieses Landestheiles mit den angrenzenden Kantonen, fonnte fpater mit einem ahnlichen Begehren fommen. Wenn das Bolf über die Frage entschieden hat, dann ift es fertig, Jedermann weiß dann, mas man ju thun hat. Bezüglich des zweiten Antrages, welcher dahin geht, daß in Ausführung des & 6 Art. 4 der Verfassung ein Geset vorgelegt werden soll, bin ich einverstanden. Dieser Bunft ift auch in der Beition angeregt, obschon die Volksabstimmung über den Staatsbau eigentlich der Hauptartifel ift. Mir ift es nun hauptfächlich wichtig, daß durch ein folches Gefet nicht bloß die Urt und Weife normirt werde, wie die Sache dem Bolfe vorgelegt werden foll, fondern daß man diejenigen Objefte bezeichne, welche demfelben vorzulegen find, und fo glaube ich allerdings, daß der Regierungerath ein folches Gefet bringen foll. Rach allem Angebrachten halte ich bafur, diefe Betition fet verfaffungegemäß, es feien feine unüberfteiglichen Sinderniffe vorhanden, berfelben Rechnung zu tragen und die Frage bes Staaisbaues dem Bolfe vorzulegen, indem man, fei es durch eine Rlaufel als Erganjung oder durch eine Uebergangsbeftimmung alle Nachtheile vermeiden fann, die fonft mit einem folchen Beto im gegenwärtigen Falle verbunden wären. Aus Diefen Grunden ftimme ich erftens gum Eintreten und dann in erfter Linie dazu, daß man den Schluffen der Betition bezüglich der Bolfsabstimmung Rechnung trage; endlich schließe ich mich dem Antrage des Berrn v. Ranel an.

Dr. v. Gongenbach. Damit nicht über die Eintretenssfrage funf bis sechs Stunden lang debattirt wird, ersuche ich ben Hern Brafidenten, darüber abstimmen zu laffen, da das Eintreten von keiner Seite bestritten ift; dann wollen wir die Sache felber behandeln.

Das Eintreten wird durch bas Sandmehr beschloffen.

Die Berathung über die Sache felbft wird eröffnet.

Herr Berichterstatter. Es hat mir geschienen, so wie die Disfussion sich gestaltete, sei man vom Stamm ein wenig auf die Aefte hinausgefommen, indem man fich nicht an den eigentlichen Berathungsgegenstand hielt. Es liegt uns por eine Betition mit einem bestimmt formulirten Begehren, und diesem gegenüber steht der Antrag der Regierung. 3ch glaube, wir sollen, wenn wir zu einem Schluffe kommen wollen, und an diefe Sachlage halten und und nicht auf theoretische Fragen einlaffen, die heute gar nicht jum Entscheide vorliegen. Bir fonnen heute nicht darüber entscheiden, ob Staatsbau beschloffen werden soll oder nicht; auch nicht darüber, ob die angefauften Linien veräußert werden follen ober nicht, es ift noch gar fein Raufer ba. Es fragt fich heute nur, ob der Große Rath über das von den Betenten gestellte Begehren gur Tagebordnung schreiten wolle oder nicht. Es ift auch im Gejuche der Petenten vom Staatsbau als Pringip gar nicht Die Rede, fondern dasselbe bezieht fich ausdrücklich auf die Linien Biel-Bern und Gumligen-Langnau, nicht auf den Bau von Eisenbahnen im Allgemeinen. Ich glaubte, auf den Standpunft der Berathung, aufmerksam machen zu sollen, und empfehle Ihnen im übrigen den Antrag des Regierungsrathes gur Genehmigung.

v. Sraffenried. Rur zwei Worte zur Bertheidigung und Erklärung Giner meiner verehrten Hetren Borredner stellte meinen Antrag als sinnlos dar. Auf einen so gewichtigen Borwurf werden Sie mir eine kurze Erwiederung nicht versagen. Mein Antrag scheint nicht sowohl keinen als vielmehr einen für den Herrn Borredner zu deutlichen und zu bestimmten Sinn gehabt zu haben; den Sinn, die in der Beition ausgesprochenen Besorgnisse zu beschwichtigen, durch die Erklärung, daß daß edem Republikaner theure Prinzip der Initiative des Einzelnen auch in Betreff der Eisenbahnen in unserem Staatshaushalte gelten solle. Im Weiteren legte der verehrte Herr Borredner mein Botum so aus, als stelle ich daß gegenwärtige Deutschland mit seinen verlotterten Jükanden dem Kanton Bern als Muster vor. Davon sehr entsernt sprach ich mich vielmehr dahin aus, wir sollten dem ächt germanischen, republikanischen Brinzipe getreuer bleiben als Deutschland es that, welches insolge des Bureaufratismus davon sich entsernte und für und deswegen als abschreckendes Beispiel dienen sollte.

Dr. v. Gongenbach. Mich duntt, wir follten uns im Großen Rathe wohl verftandigen tonnen. Die Regierung hat offenbar ben an fie gelangten Bunfchen theilweife entfprochen. Bon politischen Gegenfagen ift heute nicht mehr die Rede. Diejenigen, welche man ebemals Die fonfervative Bartei nannte und die man heutigen Lages noch die haushälterische nennen fann, ftehen, wie Gie Alle, auf dem gleichen Boden ber Bundes. und der Kantonalverfaffung; alfo in Diefer Beziehung ift nichts gu erörtern. Es handelt fich nur darum, ob die Frage des Baues und Betriebs der Gifenbahnlinien Neuenstadt. Biel. Bern: Langnau nachträglich noch und zwar retroaftiv dem Bolfe zur Entscheidung vorgelegt werben folle oder nicht. Bu einer folchen nachträglichen Borlage an bas Bolf hatte ich nie ftimmen fonnen. Die Regierung beruft fich auf die Berhandlungen Des Berfaffungerathes, in welchem allerdings die Unficht vorherrichte, baß fur gemiffe michtige Angelegenheiten die Buftimmung des Bolfes vorbehalten werden foll Bas fagt Ihnen die Regierung? Sie sagt nicht, sie wolle in Zukunft kein Stud Eisenbahn mehr bauen, ohne an das Bolt zu appelliren, und wenn ein folcher Antrag, wie derjenige des Regierungsrathes unter Ziffer 2 in Berbindung mit einer Petition vor-liegt, so bin ich überzeugt, daß die Mitglieder der Regierung der Ansicht sind, daß wenn in Zufunft wieder die Frage vorfommen follte, ob eine Linie im Staatsbau auszuführen fet, das Bolf darüber zu entscheiden habe. 3ch febe, daß ein Mitglied Des Regierungerathes eine verneinende Bewegung macht. Dieß ift mir gleichgultig, weil Etwas ob uns fteht. Werfen Sie einen Blid auf die Difftimmung, welche fich im Bolle geltend macht, und ich bin überzeugt, ber Große Rath wurde es nicht wagen, eine Summe von 40 bis 50 Millionen für die Jurabahn ju verwenden, ohne das Bolf darüber angufragen. Bir find am Ende nur Berwalter, nicht Eigenthumer Des Staatevermogens und dem Bolfe darüber Rechenschaft schutdig. herr Manuel hat Ihnen entwickelt, wie in der Berfaffung Die Möglichfeit einer Bolfsabftimmung vorgefehen ift, er hat Ihnen gezeigt, wie das Beto fommen werde. Benn man Unno 1846 darüber im Zweifel war, ob man an bas Bolf appelliren burfe, fo follte man nach meiner Unficht Dieß im Jahre 1862 wagen burfen. Bas wurden fonft die perbofferten Schuten nuben, wenn fie das Bolf über feine Angelegenheiten nicht aufftaren murben? In andern Rantonen geht man viel weiter, bort hat fcon ber Gedante Bahn gebrochen, die Regierung durch das Bolf mablen ju laffen. 3ch bin überzeugt, bag man es auch im Ranton Bern machen durfte, obschon es hier vermoge seiner Große etwas schwieriger ware. 3ch finde, die direfte Bahl mußte fur die Regierung felbst wunschenswerth fein, weil dieselbe bann nicht bem Borwurf ausgesest mare, bas Ergebniß einer Roterie zu fein ich mochte mit Diefem Ausbrude Durchaus feine uble Reben-

bedeutung verbinden -; die Stellung der Regierung mare eine viel freiere, fie tame nicht mehr fo leicht in die Lage, Bunfchen nachgeben zu muffen, benen fte lieber nicht nachgeben mochte. Die Regierung fagte Ihnen, bas Bringip bes Staatsbaues fei gar nicht aufgestellt, aber neben ben Bringipien ftehen Die Thats fachen, und wenn Sie mir heute, wo die Bewegungen in der geiftigen wie in ber materiellen Belt fich fo rafch entwickeln, die Wahl laffen, fo fage ich, die Thatfachen find wenigstens fo wichtig ale die Bringipien. Bas nust es, die Tobesftrafe im Pringip abzuschaffen, wenn fie Einem den Ropf vor die Supe legen? Was nupt der Titel eines Konigs von Reapel, eines Großbergogs von Tosfana, wenn Die thatfachlichen Berhältnisse mit demselben im Widerspruch find? Was nüßen beute die Wienerverträge? Ich lege also den Thatsachen eine sehr große Bedeutung bei. Wenn ein Nationalösonom heute in einem Werfe fcbreibt, daß in der Schweiz in Gifenbahnfachen Das Bringip Des Brivatbaues Regel, daß aber ber Ranton Bern eine Ausnahme Davon mache, daß beide Brinzipien neben einander bestehen, - wie wollen Sie dieß befeitigen? Es ift thatfächlich, und Thatfachen laffen fich nicht megwischen. 3ch fage alfo, wir tonnen uns verftandigen, weit die Regierung den Betenten einen Schritt entgegen fam und bereit ift, ein Befet vorzulegen, in welchem die Gegenstände bezeichnet werden, die gur Abstimmung an das Bolf gebracht werden follen. Auf der andern Seite find die Aarbergerherren offenbar auch einen Schritt von ihrer Opposition jurudgefommen, Das erfenne ich aus dem Botum des herrn v. Ranel, welcher ber Regierung nicht das Meffer an ben Sals fegen wollte, Man fieht eben auf beiden Seiten ein, daß es im Ranton Bern nothig mare, fich in den materiellen Fragen, wie in ben politischen ju verftandigen, denn mit vereinigten Rraften ift man viel ftarfer, ale wenn man diefelben zerfplittert. DeBwegen gestehe ich Ihnen auch offen, daß mir die Erwägungen giemlich gleichgultig maren, ich fann diejenigen der Regierung und diejenigen des herrn v. Graffenried annehmen. Die Ermagungen, welche die Regierung vorschlägt, find fo beschaffen, wie man fie unter Umftanden erwarten fonnte; fie find nicht toute la verité et rien que la verité, aber man fann hier auch sagen, que toute verité n'est pas bonne à dire. Warum durch eine neue Wiederholung der Umftande, unter denen die Ditweftbahn zu Grunde gieng, eine Bunde aufreiffen ? Wenn ich zwischen beiden Borschlägen entscheiden soll, so gebe ich dennoch demjenigen des Herrn v. Graffenried den Borzug und zwar namentlich seiner Ziffer 3. Dort sagt er, es sei nicht nur pringipiell nicht entschieden, daß der Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Staatewegen geschehen fou, sondern herr v. Graffenried fpricht positiv die hoffnung aus, es bestehe fein 3meifel Darüber, daß die im Staatsbau erftellten und mahrfceinlich im Staatsbetrieb betriebenen Gifenbahnen einer Brivatgefellschaft anheim gegeben werden, fobald fich eine gunftige Gelegenheit bafur barbietet. Das ift ber verftarfte Sinn und Musdrud Des regierungsrathlichen Borfchlages. Berr Regierungerath Dign fagte gwar, man habe dieß nicht mehr gu erörtern; ein wenig gehört es indeffen doch hieher. Es ift namlich gut, wenn man ber Regierung einen Winf gibt, indem man fagt, wir munichen, daß mir wieder aus dem Staatsbau heraustommen, und das hat herr v. Graffenried gefagt und zwar mit großem Geschicke. Er fagt, das urdeutsche Brinzip ber Initiative des Einzelnen foll auch im Eisenbahnwesen Regel machen, und es mare ihm Dieg vielleicht nicht bestritten worden, wenn er gefagt hatte, bas angelfachfische Bringip, wonach die Thatigfen des Einzelnen die Grundlage bilbet, foll auch bier vorherrfcben. 3ch nehme namentlich einen San aus dem Botum Des frn. v. Graffenried auf, den San nämlich, daß felbft in dem Falle, wenn die Staatsbahn, was ich nicht glaube, ein schones Erträgniß abwerfen follte, biefalbe ber Brivatthatigfeit jurud-gegeben werben foll. Die Regierung fagt in ihrem Baricht, wenn die Staatsbahn fich gut rentire, fo werde man einverstanden fein, daß man den Staatsbau weiter ausdehne. Die

herren aus dem Bura follen es mir nicht übel nehmen, aber ich fann nicht begreifen, daß fie immer on ber Staatstaffe ans flopfen. Seute nimmt man gmar einen andern Standpunft ein und herr Regierungerath Migy erflätte, ber Jura verlange nichts für sich. Ich munsche, daß man Notiz davon nehme. Es wurde gerade einem Mitgliede des Regierungsrathes gut aufteben, dem Großen Rathe in einer folden Angelegenheit gugurufen ; principiis absta! — Bon eidgenöfficher Seite murde im gleichen Saale, in dem wir heute verhandeln, dem Staatsbau von Unfang an entgegengetreten, und wie fam es? Daß mir in der Schweiz ein Gifenbahnnes haben, wie mit Musnahme von Belgien fein anderer Staat ein folches befist; aber von allen Eisenbahnprojeften, die ausgeführt murden, find nur zwei rentabel, namlich die Rordoftbahn und die Centralbabn; die andern verzinfen jum Theil nicht einmal bas Dbligationstapital. Rach bem urfprunglichen Projette hatte man einfach ein Kreus durch das Kand gezogen und eine Linie von Bafel nach Luzern und vom Bodenfee nach Genf gehaut, von andern Projetten, g. B. von einer Dronbahn u. f. w. war damale gar feine Rede. Man wollte den Staatsbau nicht und zwar hauptfachlich mit Rudficht auf Die Zinsengarantie in andern Staaten. Gegenwärtig find in schweizerischen Eisenbahnen bei dreihundert Millionen fremdes Rapital angelegt, wovon zweis hundert Millionen gar nicht rentiren. Guropa hilft dem Lande Die Laft tragen, die es allein zu tragen hatte, wenn alle Diefe Eisenbahnen auf dem Wege des Staatsbaues ausgeführt more den maren. Es ift gar feine Schande fur uns, Die Leute wollen eben aus allen gandern fo rafch ale möglich burch die Schweiz reifen, jur Jungfrau hingelangen, Da pun heute beibe Prinzipien einander mehr oder weniger gegenüber gestellt werden, fo glaube ich, es ware für alle Diejenigen, welche wunschen, daß man in Betreff des Stagtsbaues einen flaren Standpunkt einnehme, die Motivirung des Berrn v. Graffen-ried enisprechender gegenüber berienigen der Regierung, welche bezüglich des Staatsbaues eine Stellung einnimmt, Die man mit Den Worten im Fifcherliede Goethe's zeichnen fann: "Salb jog fie thn, halb fant er hin." 3m Gangen genommen weiß ich febr gut, daß man fich auf Erwägungen nicht ftugen fann, fondern nur auf die Dispositive, und in diefer Beziehung genugt mir die Biffer 2 des regierungerathlichen Untrages Kommt dann die betreffende Bortage, so find Sie immer noch da und der Große Rath fann dann nach Gutfinden entscheiden. Bon diefem Standpunfte aus glaube ich nicht, baß eine fehr weits läufige Disfuffion nothwendig mare, fondern daß wir uns giemlich vereinigen fonnten. Der Untrag Des Beren v. Graffenried fteht auf dem gleichen Standpunkte, wie derjenige der Regierung, nur betont er ben Brivatbau etwas ftarfer; Daber wunsche ich, daß feine Motive angenommen werden.

herr Brafident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur wenige Borte jur Begrundung bes regierungerathlichen Untrages und halte mich direft an das, um mas es sich handelt. Es handelt fich nämlich um die Pexition, welche von Narberg eingelangt ift; Diefe zerfällt in zwei Theile. erfte Befuch geht babin, daß der Befchluß Des Großen Rathes vom 29. Muguft 1861 dem Bolte jur Genehmigung ober Berwerfung vongelegt merbe; im zweiten Befuche verlangen Die Betenten, es mochte Die Bestimmung in S 6, Art. 4 per Bere fassung durch Erlassung eines besondern Gefetes ausgeführt werden. Run bar die Regierung, obschon die Berhälmisse so beichaffen maren, daß fie fich hatte peraniaft feben können, ichaarfer darüber binwegzugehen, fich doch zur Pflicht gemacht, Die Bemion und die Motive derfalben mit allem, mas fich daran fnupfte, auch die Menge ber Burger, welche diefelbe umerzeichnet haben, wohl in's Huge zu faffen und fich gu fragen; ift in der Sache etmas richtiges, mabres und rechtes? 3ch glaube, auch der Große Rath habe das Gefühl gehabt, daß die Regierung sich hestreht habe, dem, was berechtigt ift, Genüge zu leiften. Daber mag auch ber Gedanke an eine

Perftandigung gefommen fein, als tounte man eine Redaftion finden, Die allerfeite befriedigen murbe. Diefen Gedanten gebe ich entichieden auf, weil ich glaube, die Regierung fei bis jum Meuberften gegangen und fie werde taum eine weiter gebende Erflarung geben tonnen, ale fie hier in ihrem Berichte gegeben bat. 3ch glaube aber auch, es fei wirflich genugend, was bie Mative und die Dispositive enthalten, und erlaube mir, Dieg in Rurge gu begrunden. Das erfte Begehren ber Betition geht alfo Dahin, Das der Beichlus Des Großen Rathes vom 29, Auguft 1861 (er ift jest bald ein Jahr alt) nachträglich noch dem Bolte sur Abstimmung porgelegt werde, Er ift noch heute vertheibigt worden, otefer Antrag; noch heute murbe erflart, es fet das möglich, es fet nicht eine unvernünftige Zumuthung. Ich glaube aber, Sie werden im Ernfte nicht mehr paran densten, das es geschehen tonne und geschehen solle. Wenn wir und vorstellen, mas daraus entstehen murbe, wenn man, nach. Dem Der Große Rath in gang verfaffungemäßiger Form einen Befdluß gefant hat, Der hereits in Ausführung begriffen ift, 8 bis 10 Monate hintendrein noch mit bem Begehren fommen tonnte, daß perfelbe bem Bolfe vorgelegt merde, io muß man zugeben, daß dadurch unfre gangen Staatseinzichtungen erschute tert, daß Bewegungen im Bolfe bervorgerufen wurden, gegen Die eine Berfaffungerepifion eine Kleinigfeit mare. Ergend eine Bartet im Bolfe, Die mit Diejem ober jenem Gegenstand nicht zurrieden mare, fonnte fich dann auf benfelben merfen und Die Bortage an das Bolt verlangen; es ware fein Gefes, fein Beschluß des Großen Rathes mehr ficher, bevor das Bolt darüber entichteden hatte. Diefes Schwert Des Beto murde immer im hintergrunde schweben, es wurde nicht einmal versiahren. Es int flar, das unter folden Umftanden von einer geordneten Administration nicht mehr die Rede fein fonnte, is gibt immer eine grope Bahl von Leuten, die in wichtigen Sachen mit gefanten Beichluffen nicht zufrieden find. Wie leicht mare es dann, eine Achderung ju verlangen? Man wurde denken, geht es heute nicht, jo geht es morgen; geht es Diefes Jahr nicht, fo geht es vielleicht in zwei Jahren. tit unwiderleglich, daß durch ein foldes Borgeben Die Gefes-gebung und Bermaltung Des ganges ericutert murbe. Die Beifen andern eben; Die Stellung Der Barteien ift nicht immer Die gleiche, ihre Stimmung mechfelt und wer garantirt Ihnen, Das heute nicht diefe, morgen eine andere Bartel berricht, pas Diejes Schwert, welches man jest ichwingt, fich nicht gegen eimas richten tonne, mas ichon 12 bis 14 Jahre hinter uns liegt? Es ware eine Gefahr fur bas Land, Das fei alfa ferne pon une, und fo hatte es que die Berfaffung nie und nimmer gemeint, daß mit dem & b fo hantiert werden fonne. 3ch werde fpater auf diesen Bunft jurudfommen. Die Regierung hat fich daher über das erfte Begehren der Begition furs und bundig ausgesprochen, Gerr Manuel behauptete smar heute noch, die Antoriigt bes Großen Rathes fei burch bie Abanderung des Ergce erichuttert worden, um fie mieder herzuftellen, jolle man die Sache por das Bolf bringen. Einen folchen Schlup begreife ich gar nicht. Mir icheint, gerade das Gegentheil murde parque folgen; auch bezweifle ich, bag durch jenen Befalus die Autorifat des Großen Rathes fo erschüttert worden fet, wie man behauptet. Man fagt weiter, es handle uch bier um eine Angelegenheit, wie fie im Kanton Bern noch nie porgefommen fet, 3ch bestreite auch bas. Bar einigen Jahren jum Bejfpiel handelte es fich um Die Ertheilung einer Konselfion an die Centralbahn. Wenn irgend etwas bem Bolfe batte norgelegt werden sollen, so war es diese Kontestian, die aut vertassungswidrige Welse einen großen Theil des Bermörgens im Kanton Bern stepenfirei erklärt hat. 3ch soge, wenn je etwas vor das Bolk gehört hat, so war es bei diesem grop-artigen Privilegium für 90 Jahre der Fall. Einige Jahre darauf handelte es sich um eine Aktienheibeiligung von vier Millignen an der Gentralbahn, es war der Aufang aller Staats-unteenubung für Etfenbahnen, woraus guch die Unterftühung der Oftwesthahn folgte und noch manches Andere folgen wird.

Es war also das erfte Pringipium, und wenn man principiis obstare will, fo hatte man damale damit beginnen follen. Etwas fpater hatten wir eine andere Angelegenheit, den unbe-Dingten Rredit im Preußenhandel. Es war fein Spag, als der Große Rath der Regierung einen unbedingten Militar-Rredit bewilligte; jest fonnen wir barüber lachen, aber wenn es wirflich bur Berwendung gefommen mare, — und ich hoffe, es fei Allen, die dazu gestimmt haben, voller Ernft gewefen, fo hatte die Berfügung über das gange Bermogen Des Landes unter Umftanden von großer Tragmeite fein fonnen. Und das Unleihen von 1852, es ift bas erfte Staaisanleihen Bern's in neuerer Zeit, als man zu Staatszwecken Schulden machte. Der damalige Große Rath nahm feinen Unftand, zu gemeinnütigen Zweden eine Million und fiebenmalhunderstaufend Franken aufzunehmen. 3ch fage alfo, es ift nicht richtig, wenn man behauptet, diese Frage sei einzig ein so außerordent-licher Gegenstand, um vor das Bolf gebracht zu werden. 3ch behaupte, daß Sachen hinter uns liegen, die von ebenso großer Tragweite find und auch vor das Wolf gehört hätten. Im Verfassungerathe sprach man sich einläßlich darüber aus, ob man die Berufung an das Bolf aufnehmen wolle; man unterfuchte die Betofrage grundlich. Herr Manuel theilte einzelne Bartien aus der damaligen Diskuffion mit, wobei es mich nur überraschie, daß er das damalige Botum des Berrn Banguillet überging, worin diefer Redner den Berfaffungerath erinnerte, in welch trauriges Schickfal der Kanton Ballis durch das Beto verflochten murde, indem alle freifinnigen Gefete den Bach ab geschickt und die liberale Regierung gezwungen mutde, fich jurudzugiehen. 3ch bin allerdinge ber Unficht, daß der Ruhm unferes Landes nicht allein in feiner Schönheit und in unfern Alpen, fondern in unferm von oben bis unten durchgebildeten, felbftftandigen Bolfe befteht. Dabin follen wir noch fommen, demfelben mehr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuraumen, und trop dem Widerfpruche, der im Gefagten zu liegen scheint, muß ich finden, daß wir bei einer nachften Berfaffungerevifion dem Burger mehr einraumen muffen. Bis jest wollte Die Berfaffung nicht weiter gehen, und ich halte mich an fie. — Ich fomme zum zweiten Dispositiv, in welchem man eine große Konzession von Seite Des Regierungerathes erbliden will. Es ift gar feine Ronzeffton, fondern der Regierungerath glaubte, fo bald das Begehren gestellt werde, daß man den Art. 4 des \$ 6 der Berfaffung ausführe, so bleibe gar feine Bahl, die Behörde habe einfach ju vollziehen. Unter den Gegenständen, welche dem Bolfe vorgelegt werden follen, verftehe ich Gefege, Die den ganzen Staatsorganismus betreffen, Finanzfragen von großer Tragweite u. f. w. Meint man aber, dieselben sollen in dem betreffenden Gesetz selbst bezeichnet werden, so bin ich damit nicht einverstanden. Die Berfaffung läßt dem Großen Rathe freie Band, über welche Gegenstande er das Bolf anfragen wolle; es fann fich alfo nur darum handeln, zu bestimmen, in welcher Form der Große Rathe die Bolfeabstimmung provogiren fonne. Rann er hintendrein noch Gefete und Befchluffe dem Bolfe vorlegen, oder muß er dieß im betreffenden Gefete felber fagen? Es joll alfo ein Gefet diefes Berhaltnif normiren, damit der Große Rath weiß, woran er fich zu halten hat, wenn er im gegebenen Falle von diefem Rechte Gebrauch machen will. Nachdem ich diefe Sauptfache besprochen, fomme ich ju der Frage, die eigentlich nicht gur hauptfache gehört, aber debattirt wurde, zum Unterschied zwischen den Motiven des Regierungsrathes und des Herrn v. Graffenried. Es wurde hier neuerdings gerühmt, welches Glück es für die Eidgenoffenschaft gewesen sei, daß hier in diesem Saale seiner Beit der Brivatbau defretirt murde, wie viel Geld aus bem Auslande in die Schweiz gefommen fei, Beld, das feinen Bind trage, und wie viel mehr Eisenbahnen wir haben, die wir sonst nicht hätten. Ich bitte die Herren, sich durch diese glänzende Darstellung nicht täuschen zu lassen. Es liegt Moder und Grauen dahinter. Dan ruhmte, daß dreihundert Mil-

lionen fremdes Geld in ichweizerifchen Gifenbahnen angelegt fei, wovon zweihundert Millionen feinen Bins tragen. Man denfe, wie viel Familien dadurch ruinirt, geopfert wurden! Das Geld fam nicht nur aus den Tafchen der Banquiers; follen wir und Darüber freuen? Wir haben in Der Rahe gefehen, wie fleine Bachlein herbei fließen, bis fie jum Strome werden; ich erinnere nur an den Jura induftriel. 3ch bin der Unficht, wir Schweizer wurden beffer fteben, wenn unfer Eisenbahnwesen sich auf andere Beife entwickelt hatte; wir hätten zwar weniger Eisenbahnen, aber naturgemäßer angelegte, diese Unternehmungen hatten fich nicht aus fremdem, fondern aus eigenem Blute allmälig entwickelt. Rach meiner Unficht wurde Ihnen Die Schattenfeite gang verhüllt. Go viel Gifenbahnen wir gegenwärtig haben, fo viel Schlagbaume in der Schweiz haben wir, fo viel Schwierigfeiten, nachweisbare Bedrudungen Des Brivatverfehre aller Urt. Sie wiffen, daß die Kantonsregierungen beständig damit zu thun haben. Bas ift am Ende das fur ein großes Mud? Selbst bei dem Beschluffe der Bundesversammlung, wodurch Dieselbe den Staatsbau ablehnte, fah man wohl, daß es nicht das Ende vom Liede fei, fonft hatte man nicht erflart, nach dreißig Jahren fonne der Staat das Gange gurudfaufen, und das war Das Bernunftigfte, was man machen fonnte. Man befürchtete damale, das man das Geld nicht befomme, die Brivatgefell. schaften glaubten, fie finden es. Sie miffen, welche Illufionen man sich dabei machte, so daß das Pringip des Privatbaues sich im Berlaufe der Zeit ruinirte. Unter diesen Umständen ist es das Beste, daß alle Eisenbahnen nach und nach in den Besit des Staates zuruktommen. Dagegen wird nun remonstrirt, indem man die Initiative des Burgers in den Bordergrund stellt. Darin glaube ich, ift man mit Herrn v. Graffenried einverstanden, daß man die freie Thatigfeit des Burgers gewähren laffe und daß der Staat nicht in Zweige eingreife, Die in der Sphäre dieser freien Thätigfeit liegen, die nicht einen öffentlichen Charafter haben. Aber unterscheiben wir wohl zwischen den Eisenbahnen und jeder andern industriellen Thätigfeit. Die Gifenbahnen, denen wir das Recht der Erpropriation, Steuerfreiheit geben mußten, haben einen öffentlichen Charafter Ge mar feiner Zeit ein großer Fortichritt, ale die Boft von der Brivatspekulation erlost wurde, ale fie von der fürstlichen Berwaltung Thurn und Taris und felbst aus der Bermaltung bernifcher Saufer an den Staat und hierauf an den Bund überging. Kein Menfch wird dagegen fein, Jeder-mann wird nich ju diefer Menderung Glud munichen. Das nämliche wird der Fall fein, wenn einmal die Gifenbahnen in vaterlandische Sande übergeben. So fehr man im Allgemeinen mit der Idee Des Herrn v. Graffenried einig geht, daß der Initiative des Burgers ein möglichst großer Spielraum gemahrt werden foll, so wenig darf man den Charafter mißfennen, welche die betreffenden Unternehmungen haben. Damit will ich durchaus nicht fagen, daß wir das Bringip des Staatsbaues in unferm Rantone aufgestellt haben; wir haben diefe Gegenfate als folche einander nie gegenüber gestellt. Bahricheinlich mare, wenn diefes der Fall gemefen, Privatbau erfannt worden. Es ift möglich, daß wir nun 10 bis 12 Jahre lang Staatsbau und Staatsbetrieb haben; wenn fich dann eine Befellichaft zeigen murde, die Garantie genug darbote, fo mußte ich nicht, warum man ihr die Sache nicht übergeben follte. Bor ber Sand bestehen aber feine folden Befellichaften. Erflaren wir alfo nicht ohne Roth Staatsbau ober Brivatbau. Wir haben den Staatsbau nicht freiwillig, fondern durch die Umftande gezwungen, beschloffen, und aus allem Beschehenen ift uns noch ein großes Glud widerfahren, und ich denke manchmal, wir haben mehr Glud dabei gehabt als Berstand. Ich glaube also, man murde zu weit gehen, wenn man sich in diese tendenziöse Motivirung einlaffen und darüber aussprechen murbe, ob der Staats - oder der Privatbau eigentlich Regel machen foll. Sie fonnen übrigens überzeugt fein, daß, wenn eine gunftige Gelegenheit fich barbietet, ber Große Rath und

Die Regierung dieselbe mahrnehmen werden, um das Intereffe bes Staates zu mahren.

Stodmar. Man hat einige von einem unferer Rollegen aus dem Jura mit Lebhaftigfeit vorgebrachte Borte aufgenommen, worin er fagte: "Wir verlangen Richts, wir wollen nichte fur den Jura," und fofort wollte man Aft nehmen, indem man fagte: Ihr fehet, der Jura begehrt nichts! 3ch spreche nun aber anders und fage, daß wir Etwas wollen, da wir unfere Eisenbahnen ohne Unterstützung des Landes nicht erstellen konnen. Was ich aber nicht will, ift, daß die juraffischen Bahnen die Staatsfinangen gefahrden. Rein, wir möchten nichts von einer Unternehmung, die derartige Folgen hatte. Man hat hier verschiedene Theorien aufgestellt, und dieß begegnet stets, wenn die Lage schwierig ift und man fich in Berlegenheit befindet. Man weicht in den Grundfagen von einander ab, und jeder will die feinen nach feiner Art anbringen. So haben fich die Beren v. Kanel, Manuel, v. Gonzenbach und andere Redner ausgesprochen. 3ch werde nicht allen in ihrer Beweisführung folgen, sondern beschränte mich darauf, nur zweier Theorien zu ermahnen, die auseinandergesett morden find, die eine von herrn v. Ranel, die andere durch herrn v. Graffenried. herr v. Ranel hielt dem Eigennut eine Lobrede. Es besteht fein 3weifel, daß der Egvismus eriftirt: man fann felbst fagen, er wohne der Ratur, dem Charafter des Menschen inne; aber in Diesem Buntte, wie in vielen andern, muß man eine Unterscheidung machen, denn es gibt einen Egoismus hier, der ein Fehler ift und jum Lafter werden fann, fo wie es auch einen andern gibt, der zu den guten Eigenschaften gerechnet werden fann. Run hat der Egoismus Diefen lettern Charafter, wenn 3. B. ein Burger alle moglichen Mittel anwendet, um feine Familie gut zu erzieheu, um aus feinen Rindern ausgezeichnete Burger, nugliche Glieder Des Staates zu machen. Das ift ein Egoismus, der feine guten Eigenichaften bat. Wenn aber der Burger nur alles allein fur fich behandigen will, wenn er fagt : moge alles ju Grunde geben, denn wir fonnen nicht friegen, mas wir wollen! dann ift dieß ein schlechter Egoismus, Der ihn leitet. Der Jura mar von jeher mit dem Seelande in freundschaftlichem Berhältniß, und doch haben Marberg und die Bevolferung der Umgegend diefen schlechten Egoismus nicht angenommen, der zum Fehler werden fann. Als man hier ben Staatsbau befchloß, ging alles beftens, Alles mar in ihren Augen bewundernsmurdig; damals fagte man, der Staat habe wohl daran gethan und man bes fürchtete Richts von den Gifenbahnen Des Jura; man fagte im Begentheil, Diejenigen Des alten Kantons murden beffer fein, ihr Erträgniß einft beträchtlicher, wenn die Jurabahn gebaut fein werde. Dies habe ich damals fagen gehört. Aber nachdem man einmal in Buswyl gewesen, spricht man gang andere; diejenigen Bortheile, die man vor Aurgem anerkannte, eriftirten schon nicht mehr; ber Staatebau, fagte man, werde den Ruin der Finangen des Landes nach fich ziehen! So hat man raisonnirt; und heute, im Momente, wo der Bau in Ausführung begriffen ift, will man vorschlagen, Alles den Brivatgefellschaften zu überlaffen. 3ch gebe zu, daß Sie bas Recht hatten, folche Brivatgefellschaften hervorzurufen, wenn Sie fich bereit erflarten, ju ihren Bunften Millionen ju unterzeichnen; aber Sie fommen mit leeren Sanden und wollen nichts geben! herr v. Ranel erlaubte fich ju fagen, man fonne feine Gifenbahn im Jura bauen, und gitirte ju dem Zwede die ungludliche Unternehmung der Bahn von Locle nach Reuenburg. Wenn aber von der Unmöglichfeit einer Sache gesprochen wird, fo scheint mir, man mußte biefe Unmöglichfeit nachgewiesen haben. 3ch frage nun diesen Redner, ob er in Munfter, in Delsberg und von da bis nach Delle gewesen ift? Bar er nicht dort, so muß er aledann nicht den Berner Jura mit den Reuenburger Bergen vergleichen. 3ch habe hier bereits gefagt, daß ein großer Theil unferer Mitburger vom alten Kantonstheil nicht in den Jura fomme, und daß, wenn sie über diefe

Begend fprechen, fie es in einer Beife thun, wie wenn fie diefelbe nicht fennen. Herr v. Ranel fagt, es werde im Jura feine Eifenbahn geben. Wohlan denn, ich antworte ihm, daß wir Maßregeln ergreifen werden, um eine zu erhalten, daß wir dieß auf eine Beife thun werden, daß fich feine Brophe-zeiung nicht verwirklicht. Im Berlaufe der Debatten handelte es fich aber um ein anderes Pringip, welches auf eine ausgezeichnete Weise auseinandergesett wurde, in einer Urt, wie man fie nicht oft im Ranton Bern oder anderwarts bort. Es ift der Grundsatz der Initiative der Brivaten, wenn es fich um Gifenbahnen handelt. Es ift das bei den germanischen Racen für Unternehmungen diefer Art angenommene Pringip. Bei der lateinischen Race verhält es fich nicht gleich, wo das Individuum nicht viel gilt und der Staat Alles ift. That, wenn diefer fein Beld beitragt, fo haben die Bartifularen allein nicht die Mittel, derartige Unternehmungen auszuführen. Dieß ift das richtige Bringip. Sehen wir nun, warum Diefes Bringip im Ranton Bern nicht gur Unwendung fam. Bor Allem liegt der Grund darin, daß im Jahr 1852 die Regierung fich der Centralbahn in die Urme geworfen hat, indem fie ihr die Linien Bern-Murgenthal, Bergogenbuchfee Biel, Biel-Bern, Bern-Thun und Biel-Neuenstadt fonzedirte. Bemerten wir nebenbei, daß es fur den Jura ein großes Glud war, daß die Centralbahn die Linien Bern-Biel und Biel-Reuenstadt nicht gebaut hat. Dieß vor Allem war eines der großen hemmniffe, welches die Unnahme des fraglichen Bringips verhinderte: man begann damit, der Centralbahn den Rahm unferer Linien ju geben und es blieben nichts als Stude, welche nicht denfelben Werth hatten, fo daß fich auch feine Gefellschaften fanden, um fie auszuführen. Die Oftweftbahn hat ihrerseits auch ihren Kredit zerftort. Dies sind die Urfachen, warum sich feine Brivatgesellschaften fraftigen fonnten jum Bau der Linien, die fich gegenwärtig in den Sanden des Staates befinden. Aber eine andere Urfache, die noch lange das Buftandefommen von Brivatgefellschaften bindern wird, ift die, daß hier in der hauptstadt des Rantons, die eine Bevolferung von 30,000 Einwohnern gahlt, mit bedeutendem Bermogen, eine aufgeflarte Rlaffe von guter Ergiehung und Bildung, Die fabig ift, überall in den Großen Rathen aufzutreten, ungludlicher Weife eine Mtauer zwischen diefer Klaffe und uns besteht. Richt nur bietet fie uns ihre Sulfomittel, ihre Krafte nicht dar, um gur Bildung folder Brivatgefellschaften beizutragen, sondern wir konnen überhaupt thre Mitwirfung nicht erlangen. Wir haben wohl hier einige Mitglieder aus dieser Klasse, sie sitzen aber ohne den Einfluß ihrer Mitburger hier. 3ch wunschte von Herrn v. Graffenried ju wiffen, ob es möglich fein werde, eines Tages feine Mitburger bagu ju bringen, im Ranton Bern Induftrie einzuführen? Seien Sie überzeugt, daß, wenn dieß je Seitens der Klaffe ftattfande, die man öfter befampft hat, und fie fich uns nahern murde, wir mit gangem Bergen ihre Mitwirfung annehmen, daß die finanziellen und moralifchen Krafte des Rantone Bern viel dabei gewinnen murden und diefer Stand dann in der Eidgenoffenschaft die Stellung einnehmen murde, die ihm gebuhrt. Indem ich dieß Pringip annehme, wunschte ich, diese Mitburger, welche Einfluß befigen, möchten und offen beifteben: bann fonnten mir Großes leiften. Ich gebe nun zur Anmendung Diefes Pringips auf den Jura über, das man durcheinander geworfen hat, indem man sagte, er bedürfe 50 bis 60 Millionen für seine Eisenbahnen. Wir verlangen aber dieß nicht; ich glaube sogar, daß der Staat Bern die Eisenbahn des Jura nicht bauen werde; in diese Jdee sich zu vers fenten, mare eine Einbildung, denn wenn man fich derfelben immer preisgibt, werden wir niemals eine Gifenbahn erhalten. Das Befte, mas wir, um jum Biele ju fommen, thun fonnen, ift, darauf hinzuarbeiten, daß wir nicht nur vollständige Borftudien, Unfage für unfere Gifenbahnen haben, fondern daß wir auch noch Abfommen treffen mit ben Gemeinden und Bartitularen des Jura, um die Opfer fennen gu lernen, die fie fur

Für Unterbrechung der Berathung Für Fortsegung derfelben

67 Stimmen

unfere Gifenbahnen bringen fonnen. Sind wir dann im Befige Diefer Unhaltepunfte, fo werden wir vor den Großen Rath gelangen, welcher wohl bereit fein wird, eine entiprechende Summe beigutragen, hinreichend, eine Befellichaft gur Uebernahme ihrer Ausführung ju bestimmen. Diefe Gefellichaft wird fodann fich beffer entwideln, ale wenn der Staat ihr fagte: Bir befigen Gifenbahnen, Die wir felbft mit den Belbern des Staats erbaut haben; wir übertragen fie eurer Befellichaft; das ift unfer Theil. Bielleicht fagt der Staat, wenn Diefe Linien 20 Millionen toften, fo ftelle er Diefelben gur Berfügung der Gefellichaft, indem fie die Berpflichtung, Das juraf. fifche Reg ju erftellen, übernimmt. Auf Dieje Weife wurden Die Finanzen des Staates nicht zu Grunde gerichtet. 3ch fage nun, daß alle diefe Fragen Stoff bieten zu einer Brufung und gur Berftandigung, und daß man vielleicht zu einem Refultate gelangen wurde, indem man fich auf einen beraritgen Boden ftellt. Sehen wir nun, mas aus diefer Marbergerfrage hervor. gegangen ift. Das Beto ging baraus hervor, Diefes Schred. bild, das alle wohl organisirten Staaten in Schreden fest, alle Diesenigen nämlich, wo die innern Fragen das öffentliche Wohl nicht überflügeln. Die Frage des Beio wurde schon im Berfaffungerathe von 1846 lebhaft behandelt, wo man es auf den Art. 6 der Berfaffung verwies, der einen offenen Ausweg geftattet. Diefes Beto ift ein bemagogisches Bringip, auch ift es auffallend, daß, wie mir feben, unfere politischen Begner fich Das durch der Demagogie in die Arme werfen wollen, indem fie es anrufen. Man hat Diefe Frage in's Bolf geworfen, man hat fie ausgebeutet, um die Bevolkerung des alten Kantonstheils aufzuregen (nicht aber diesenige des Jura, wie man anerkennen muß). 3ch fur mich mochte das Beto nicht bei uns einges führt sehen, benn ich bin überzeugt, daß diejenigen, welche es heute verlangen, es spater bereuen murden. 3ch munschie, daß ber Staatebau auf folche Weise durchgeführt werde, daß im Momente Des Betriebs, gegen Die gleiche Beit bin, wo Die Studien und Borfchlage gemacht fein fonnen, man von hier aus Alles in die Sande der Brivatgefellschaften legen fann. Bir wunfchen, daß dieß geschehe, wenn immer möglich, und daß eine bernifche Gefellschaft sich damit befasse. Der Unirag des Berrn v. Graffenried ift dem Jura feineswege feindfelig; ich halte ihn im Gegentheil fur das einzige Mittel, uns vor dem Beto zu bewahren, Das durchaus überfluffig wird, wenn in einigen Jahren die Regierung uns Antrage in Diefem Sinne bringen wird. Es hangt baher von der Saltung der Regierung ab, ob dieß in zwei bis drei Jahren gescheben werde; wird sie uns dann etwas derartiges vorlegen, so wird ihr Borschlag die Ueberstüffigfeit einer Maßregel bewirken, die, seid beffen überzeugt, fich weit mehr gegen Euch als gegen und tichten murbe. Ihr verkennt in der That nicht, daß wir dem Bolfe naher ftehen ale Ihr, daß wir weit beffer mit ihm reden fonnen, ale 3hr, benn wir geben mit ber Wenge. Wohlan, wir konnen das Beto, Diefes Demagogifche Bringip, Durch ein gegenfeitiges Berftandniß über alle diese Fragen ersehen. Obsichon ich auch fur den Antrag des Herrn v. Graffentied fitmmen fonnte, so ftimme ich doch fur benjenigen der Regierung, welcher wenig davon abweicht. 3ch muß noch bemerken, daß wir vor einiger Zeit eine Bufammenfunft mit mehreren Burgern des Rantons hielten, um die Sachlage ju prufen. Als man in diefer Konfereng den ersten Untrag oder die Motion des herrn v. Graffenried prufte, fand man, daß man fie annehmen fonnte, wenn fie modifigirt murde. Go find wir alfo nicht fehr weit auseinander mit dem Untrage Der Regierung und demjenigen des herrn v. Graffenried.

Bernard. Stellt den Untrag auf Unterbrechung ber Berathung um zwei Stunden.

Rarrer beantragt Fortfepung berfelben.

v. Ranel, Johann. 3ch bin fo frei, mit einigen Worten den Antrag, welchen Herr Fürsprecher v. Kanel gestellt hat, zu unterstügen. Bor Allem habe ich zu Ziffer 2 des regierungsrathlichen Antrages einen Zusap vorzuschlagen, welcher dahin geht: "Bor Erlaffung Diefes Gefenes foll feine neue Staatsbetheiligung an irgend einer Eisenbahnunternehmung beschloffen werden." 3ch glaube, dieser Zusat fei ziemlich gerrechtfertigt. In der Berjaffung von 1846 wurde verschiedenen Befegen gerufen , die noch nicht erlaffen worden find; beghalb lege ich Gewicht darauf, daß ausdrudlich ausgesprochen werde, es foll feine neue Staatsbetheiligung stattfinden, bis das frag-liche Gefen erlaffen fein wird. Rur wenn diefer Zusag an-genommen wird, liegt in dem Antrag des Regierungsrathes eine wirffame Garantie fur Die Zufunft. Was Die Sache felbit betrifft, fo erlaube ich mir junachft einige Bemerfungen über das Botum des Herrn Stockmar. Er fagte, der Staats. bau fei in Marberg und Umgegend gang recht gewesen, so lange nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 11. Dezember 1861 die Staatsbahn über Aarberg geführt werden follte. Allerdings ift richtig, daß in Aarberg früher nicht gegen den Staatsbau gewirft wurde, hauptfächlich mit Rückicht auf das Trace; der Borwurf aber, ale fei man damale fur den Staate. bau gewesen, jest aber nicht mehr, nachdem die Eracefrage gu unfern Ungunften entschieden wurde, ift ju weit gebend. Wenn Sie die Bevolferung von Marberg vernunftig beurtheilen wollen, fo muffen Sie die Entwicklung der Berhattniffe in's Auge faffen. Wenn eine Begend fich den Staatsbau mit feinen Folgen gefallen laffen fonnte, fo war es der obere Theil des Seelandes. Im obern und größern Theil des Seelandes hatte man gegrundere Soffnung, die Bahn angelegt zu feben, wie man es wunschte, D. h. über Aarberg. Birflich wurde diese Hoffnung durch die Schlufinahme des Großen Rathes vom 11. Dezember 1861 erfüllt. Das die Emmenthaler von jeher für ben Staatsbau maren und noch gegenwärtig beffen eifrigfte Anhanger find, hat feinen Grund allein darin, daß ohne Staatebau noch lange feine Bahn nach Langnau gebaut murbe. 3d will ihnen deswegen feinen Borwurf machen, verlange aber, daß auch die Bevölferung des Seelandes ichonend beuts theilt werde. Wenn man diefer Bevolferung vorwirft, fie fei aus fraffestem Eigennug jest gegen den Staatsbau aufgeftanden, ben fie früher ftillschweigend hingenommen, fo ift diefer Bormurf total ungegrundet; es ermachet meder fur die gange Begend noch fur eine einzelne Drifchaft ein befonderer Bortheil, wenn der Staatsbau aufgehoben wird. Um wenigften trifft Diefer Borwurf Marberg, von welchem Die nachfte Gifenbahnftation nur etwa 3/4 Stunden entfernt ift. Weit eher laffe ich mir es gefallen, wenn gefagt wird, ein Theil der feelandifchen Bevölkerung habe fich aus Zorn über den Berlauf der Trace-frage gegen den Staatsbau gewendet. Der Berlauf der Tracefrage ist bekannt, Hätten Sie das erste Mal (am 11. Dezember 1861) bas Trace über Buswyl erfannt, fo murde Diefer Beschluß einen Theil des obern Seelandes aufgeregt haben, aber dabei hatte es fein Bewenden gehabt. Der Umftand jedoch, daß der Große Rath feinen eigenen Beschluß abanderte, ift ber Grund, warum fich der Unwille der Bevolferung gegen den Staatsbau felber gewendet hat. Die Frage des Staatsbaues wird nach meiner Ansicht durch eine Frage und durch einen Gedanken beherrfcht, namlich durch die Frage: welche Folgen hat ber Staatsbau im deutschen Kantonstheil für den frangöfischen Rantonotheil? Das Berhaltniß des alten

Rantonetheile jum neuen fommt dabei in Betracht und ift fur Alle maggebend, welche fich die Tragweite des heutigen Beschluffes flar porftellen. 3m Defrete vom 29. August 1861 finden Sie als Erwägung angeführt: "Der Große Rath Des Rantone Bern, im Sinblid auf die Dringlichfeit des Ausbaues der dem Staate angehorenden Gifenbahnftreden Biel-Reuenstadt und Gumligen-Langnau und der Erstellung der Linie Biels Bern; in der Abficht, Diefe Bahnftreden rafch herzustellen ac." Die Ermägungegrunde, welche der Regierungerath heute feinem Befchluffe voranschickt, find gang anderer Ratur. (Der Redner zitirt die Biffer 3 ber oben abgedruckten Ermägungen.) 3ch glaube, die Bedeutung diefer Ermägungsgrunde fur die Bufunft fei von herrn Regierungerath Mitgy piemlich richtig dargestellt worden. Er fagte: alle diefe Ermagungen haben für Die Bufunft gar feinen praftischen Werth, fie hindern einen fünftigen Großen Rath nicht, Diefes oder jenes zu beschließen. Ueber Diefen Erwägungogrunden ftehen die Thatfachen, und in diefer Beziehung ift einfach die Chaifache in's Auge zu faffen: wir bauen im deutschen Kantonotheile; welche Konfequenzen hat diefes fur die Zutunft? Irgend eine Entschädigung mird fur den Bura bewilligt merden muffen, fo oder fo. Bert Mign fagt, er verlange nichts herr Stodmar hat fich in anderm Sinne ausgesprochen, ebenso herr Carlin, deffen Botum heute abgelesen murde. Bas foll man annehmen? Die herren follen fich flar aussprechen; man follte auf beiden Seiten fagen, mas man will; heute ift ber lette Tag, wo es geschehen fann; fpater wird Diefe Frage wiederfehren, gebe es gehn oder zwanzig Jahre, dann wird fie mahrscheinlich durch Das Bolf entichieden werden. Bas wollen Die Berren aus dem Jura? Irgend Eiwas wollen fie. Bei fruhern Unlagen fagte man, das Begehren des Jura fei berechtigt; man machte Beriprechungen, die Juraffter nahmen fie an. Man foll fich Deutlich erflaren. 3ch habe nun die Unficht, es werde im Jura feine Eisenbahn erftellt, es fei denn, der Staat baue fie, welcher dann in eine abnliche Lage fommen konnte, wie der Kanton Freiburg. Man redet in diefer Beziehung febr unbestimmt, indem man fagt, man wolle warten und feben, ob die Staatsbahn rentire. 3ch glaube, wir haben so viele Erfahrungen in der Schweis gemacht, daß wir im Stande feien, und über die Rentabilität ein Urtheil ju bilden. Fur die Staatsbahn wird Die Fortsegung nach Lugern entscheidend fein. Findet diefe nicht statt, dann werden die Folgen eintreten, welche man bier vor einem Jahre andeutete. Die einen Redner schlugen damals den jährlichen Ausfall des Staates auf Fr 250,000 an, Herr Ganguiller schäfte denselben auf Fr. 500 –600,000. Ich will nicht entscheiden; die Einen haben vielleicht etwas ju gunftig, die Andern vielleicht etwas zu ungunftig gerechnet. Betrachten wir den Ertrag anderer Linien von ungefahr gleichen Berhalt= niffen, j. B. Der Strede Biel-Berzogenbuchfee, welche Fr. 19,000 per Rilometer abwirft. 3ch habe feinen Grund anzunehmen, Daß Biel-Reuenstadt einen gunftigern Ertrag haben werde. Die Strede Bern-Thun wirft per Kilometer Fr. 13,000 ab. Biel-Bern wird schwerlich viel beffer werden Die bereits beftehende Ronfurreng mit der Centralbahn, welche von Biel abwarts den fammtlichen Baarentransport in ihren Sanden hat, und die nun bald eintretende Konfurreng mit der Dronbahn , muffen fehr mäßigend auf den Ertrag diefer Linie wirken. Bern-Langnau betrifft, fo war man ziemlich einig, daß man im gunftigften Falle Die Betriebstoften herausschlagen werde. 3ch fage alfo: wir haben Erfahrungen genug, um die Rentabilitat ju berechnen. Wir werden bereits auf der Linie von Reuenstadt bis Langnau einen Ausfall von dreis bis viers bunderttaufend Franken auf lange, vielleicht auf immer aus der Staatokaffe zu decken haben Es liegen zwar keine Blane der Staatsfaffe zu decken haben Es liegen zwar feine Blane und Berechnungen vor fur die juraffifchen Eisenbahnen, aber gemiffe Fatioren liegen vor, die fur alle Bufunft gegeben find, und das fteht feft, daß die Berhältniffe der juraffischen Bahnen fich nie mehr gunftiger gestalten werden, als fie jest find. Das Loch durch den Gotthard wird fie nicht gunftiger gestalten.

Auf der einen Seite haben Sie die Centralbahn und die Linie Bafel-Baldshut, die einen Borfprung vor der Jurabahn hat. Dazu kommt die bald vollendete Linie der Franco-fuisse mit ihrer Fortsegung nach Baris und Savre. Es braucht nichts mehr hingugutommen , um ju wiffen, daß die Rentabilitat der juraffifchen Bahnen immer eine mittelmäßige fein wird. Der Bwischenverkehr ift im Jura nicht gang schlecht und auch nicht gang gut. Der Betrieb wird im Jura ju den schwierigern Linien gehören wegen bes Terrains; ebenfo die Erstellung Der Bahn. Es find feine funftigen Gifenbahntombinationen gedenkbar, durch welche fich die Berhaliniffe Der juraffifchen Bahnen gunftiger gestalten werden, als fie gegenwärtig find. Unter Diefer Boraussetzung wird fich feine Brivatgesellschaft finden, welche Die juraffische Gifenbahn übernimmt. Herr Regierungsrath Schenk fprach fich in Diefer Beziehung am 27. August 1861 deutlich genug aus, indem er fagte: "3ch frage: wie fteht es bann mit bem Jura? Man wird bann von diefem gandestheile nicht fagen: wo eine Gifenbahn Bedurfniß ift, wird fich eine Gefellschaft finden. Das Bedurfniß wird zwar nicht bestritten werden, aber Riemanden wird es einfallen, eine Befellschaft bafur zu bilden." Go sprach fich Damals Berr Regierungerath Schenk aus. Dun behaupte ich ferner: wir haben Staatsbau im deutschen Kantonetheil; ob er ale Bringip aufgestellt werde oder nur ale einzelne Thatjache erscheine, ift ziemlich gleichgultig, der Jura wird eine Ents fchabigung bafur verlangen, und ba fomme ich auf den Gat jurud: im Jura Staatsbau oder feine Gifenbahnen, Regierung ichlägt ferner die Erlaffung eines Gefepes vor über Bollgiehung des § 6 Urt. 4 der Berfaffung. 3ch beantrage, wie gefagt, einen Bufat ju diefer Bestimmung, obichon ich annehme, daß eine neue Staatsbetheiligung fur Eifenbahnen auch ohne diefen Bufat dem Bolfe vorgelegt werden mußte Bie das Bolt entscheiden murde, weiß ich nicht, aber wenn es fich gegen jede Betheiligung des Staates an einer Jurabahn ausspricht, — was ift dann die Folge? Spannung auf immer amischen beiden Kantonstheilen. Daher glaube ich , es könne Dem Jura felber nichts erwunschter fein, als ein pringipieller Enticheid durch bas Bolf; es hat dann eine höhere Autorität gesprochen als der Große Rath, dem einmal das Schickfal ju Theil werden konnte, welches ber Beschluß vom 11. Dezember 1861 hatte. Bas die Rentabilität betrifft, fo will ich feine Summen annehmen; es ift gefährlich, in folchen Fragen mit Bahlen um fich zu werfen, aber das wird man zugeben, daß auf langere Beit eine große Summe aus ber Staatstaffe beigefchoffen werden muß. Bir haben 16 Millionen aufgennom. men; diefe werden faum genugen, namentlich wenn von einer Berlegung der Emmenthallinie die Rede fein wird. Nehmen wir alfo an, daß die Ausführung der übernommenen Gifenbahnlinien 20 Millionen toften werde, fo wird ein neues Unleihen erfolgen muffen Ob wir dann das Geld noch zu 4½ Prozent finden werden, weiß ich nicht. Die Jurabahn wird auf 40 – 50 Millionen der Bire Länge zu 135 Kilometer angenommen, gu Fr. 300,000 - was nicht zu viel ift, wenn man bedenft, Daß die Erstellungsfoften der Centralbahn durchschnittlich Fr. 317,000, Diejenigen ber Nordoftbahn und ber Bereinigten Schweizerbahnen nabezu Fr. 300,000 per Kilometer betrugen, macht ein Rapital von ungefahr 40 Millionen aus, Das gu 4 Brogent jabrlich einen Bind von 2 Millionen erfordert. Die Rentabilität ift schwierig zu berechnen; ich bin aber überzeugt, Daß wenigstens Die Salfte ju Berginfung bes Baufapitale aus ber Staatstaffe wird genommen werden muffen. 3ch hatte schon voriges Jahr wichtige Bebenken gegen ben Staatsbau und glaube, Diefelben feien fo begrundet, daß es fich noch auf ben beutigen Tag der Mube lohne, die Sache bem pringipiellen Entscheide des Bolfes ju unterftellen. 3ch febe fein anderes Mittel, um den funftigen Ralamitaten, Die und ber Staatsbau bringen wird, vorzubeugen. 3ch appellire an die Zufunft, welche das gegenwärtige Auftreten der Seelander gegen den Staatsbau nach meiner innigsten Ueberzeugung mehr als

genügend rechtfertigen wird. Damit ift nicht gefagt, wenn das Bolf gegen ben Staatsbau entscheibet, daß man mir nichts Dir nichts die angekauften Linien losschlagen muffe. 3ch erlaube mir nur noch ein Wort über die sogenannte Eisenbahnpolitik des Kantons. Sowohl Herr v. Gonzenbach als Herr Schenk sprach von Staatsbau. Wir haben weder reinen Staatsbau noch reinen Privatbau, fondern ein gemischtes Syftem. Alle Urgumente zu Gunften Des Staatsbaues mogen in größern Staaten richtig fein, allein fur unfern fleinen Staat, welcher die guten Linien zuerft einer Brivatgefellichaft übergab, trifft feines berfelben zu, in unfern gegenwärtigen Berhaltniffen ift und bleibt der Staatsbau fur die Staatssinanzen ein höchst gefährlicher Bersuch. Man legt Gewicht darauf, daß die Autorität des Kantons den Staatsbau erfordere. Das sehe ich nicht ein. Wird ber Ranton dadurch machtiger gegenüber Brivatgefellschaften, oder werden diefe dem Staate gegenüber nachgiebiger, wenn er felber Gifenbahnen baut? 3ch glaube es nicht. Wenigstens wird die Centralbahn nicht um ein haar willfähriger fein ale bieher, und der Staat hat nicht um ein Saar mehr Gewalt über die Brivatgefellschaften als vorher. Eine die Fahrpreife ermäßigende Ronfurrenz fann der Ranton um fo weniger eintreten laffen, da feine Linien schlechter find, als die der Centralbahn. Ueberdieß ftellt fich der Staat, als Eigenthumer von Bahnen, neben die Brivatgefellschaften, und fteht nicht mehr, wie bieber, ale unbetheiligt und mit ungefcmachter Finangfraft über benfelben. 3ch schließe, indem ich jum Antrage Des Herrn Fursprecher v. Ranel ftimme und Ihnen zweitens den vorgeschlagenen Zufan zur Unnahme empfehle.

Roth von Bipp. 3ch ergreife bloß das Wort, da ich den Unterzeichnern des Unzuges gehöre, der seiner Zeit eingereicht wurde, und erlaube mir nur ein paar Worte, um einige bittere Kritifen, die gegen mich gerichtet wurden, zu widerlegen. Es wurde mir namentlich der Borwurf gemacht, der Angug fomme ju fpat. Das muß jum Theil jugegeben werden, aber es wurde feiner Zeit auf die Abstimmung des Bolfes aufmerksam gemacht, wo es noch nicht zu spat war. 3ch weiß nicht, ob es feiner Zeit nicht ein ernftlicher Berfuch mar. 2m 29. August 1861 murde hier ber bestimmte Untrag gestellt, die Staatebaufrage dem Bolfe vorzulegen. Damals ware es wirflich nicht zu fpat gewesen und ich bedaure febr, daß nicht entsprochen wurde. Es machte fich Widerspruch geltend, ich glaube aber, geftupt auf die Berfaffung, daß bas Bolt doch das Recht haben foll, über folche Fragen abzustim-men. Ich sehe nicht ein, daß dieses zu Nachtheilen führen wurde, wenn die Abstimmung ju rechter Zeit angeordnet wird. Die fragliche Bestimmung wurde gewiß vom Berfaffungerathe nicht aufgenommen worden fein, wenn die Rachtheile, welche man heute darin erblicken will, damit verbunden gewesen waren. Uebrigens ift nach meinem Dafürhalten noch viel Unflares, ich durfte vielleicht noch mehr fagen, theilweise vielleicht auch Unmahres in der Sache, und ich halte nicht dafur, daß die Erlaffung des in Aussicht gestellten Gefeges den Uebelftanden gang abhelfen werde. Es wurde eben in der gangen Ditweftbahnfrage von Unbeginn fo verfahren, daß man gegenwartig gemiffermaßen fich vor den truben Quellen huten muß. Daher ichien es mir, man follte in Zufunft folden Uebelftanden vorzubeugen suchen und ich glaube, es gebe fein anderes Mittel bazu, ale daß man die Sache dem Bolte vorlege. Wenn es nun auch fur das erfte Gesuch der Betition du fpat ift, so mochte ich boch bem zweiten Theile desfelben Folge geben und Denfelben mit dem von herrn v. Kanel vorgefchlagenen Bufape dringend empfehlen in dem Sinne, daß bis gur Erlaffung des betreffenden Gefeges feine neuen Ausgaben in Gifenbahnfachen vom Großen Rathe beschloffen werden durfen. 3ch fann mich alfo dem Untrage des Herrn v. Ranel anschließen.

Aebi. 3ch halte es mit herrn Roth, ich habe in fol-

Dispositive. Berr Roth machte Sie bereits aufmertfam, daß noch ein gewiffes Bellountel in der Sache fei. Berr Muble: thaler machte die gleiche Bemerfung, und gerade defhalb erlaube ich mir einige Worte. Was haben wir auf den heutigen Tag jum Gegenstande unserer Berhandlungen ? Auf der einen Sette eine Betition, unterzeichnet von 13,000 Burgern, deren Gefuch dahin geht, es mochte der Beschluß des Großen Rathes vom 29, August 1861 dem Bolte gur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt und zweitens die Bestimmung Des § 6 Urt. 4 ber Berfaffung burch Erlaffung eines befondern Gefeges aus. geführt werden. Wohin geht nun der Untrag des Regierungsrathes? In Betreff Des zweiten Gesuches Der Betition will er derselben entsprechen; Der Regierungerath anerkennt also felber die Rothwendigfeit eines folden Gefenes. In Beireff des erften Theils dagegen will diese Behorde nicht entsprechen, sondern trägt auf Abweifung an. Das ift aber noch nicht Alles. Schon gestern habe ich den Brafiventen gefragt, ob nicht auch die zwei Unzuge, die feiner Zeit eingereicht murden, bet diesem Unlaffe zur Sprache gebracht werden follen. Diese Unguge ftehen offenbar in fehr nahem Busammenhang mit der portiegenden Ungelegenheit. Der eine geht dahin, der Große Rath mochte eine Rommiffion niederfegen, welche Die Frage einer Beräußerung der dem Staate gehorenden Gifenbahnlinien ju untersuchen hatte; ferner enthalt diefer Angug die von den Betenten gestellten Begehren. Der andere Unzug will zwar über den erstern zur Tagesordnung schreiten, aber wenigstens den Regierungerath beauftragen, im geeigneten Augenblide Antrage an den Großen Rath zu bringen, um die Ausführung und den Betrieb der betreffenden Gifenbahnlinien der Brivatthätigfeit zurudzugeben. Als ich gestern den Herrn Prafidenten anfragte, ob diefe Unzuge heute ebenfalls zur Behandlung fommen werden, erflärte berfelbe, fie feien im Bufammenhang mit dem haupigegenstande unserer Berathung. Seute wurde denn auch darüber gesprochen und wurden von verschiedenen Rednern Amendements gestellt, die alle dabin zielen, daß gegen den Staatsbau enischieden werde. Bas fagt der Bas fagt der Regierungerath? Unter Biffer 3 der Motive feines Antrages heißt es, durch den Beichluß vom 29 Auguft 1861 fei Der Staatsbau feineswegs als Bringip aufgestellt worden. Beute habe ich jedoch bemerft, der Regierungerath sei offenbar Freund des Staatsbaues. Herr Migy bestritt zwar diese Unsicht, aber ich bin in dieser Beziehung nicht mit ihm einverftanden, und das ift ein Bunft, wo ich muniche, daß man einen flaren Entscheid faffe. 3ch erlaube mir, Herrn Migy an einige Fafia zu erinnern, es gab einen Moment, wo die Ditwestbahn in der größten Berlegenheit war; man fuchte mit Braffen einen Bertrag abzuschließen, Das Brojeft murbe in den öffentlichen Blattern todtgefchlagen. Bas fam weiter? Unternehmer legten ein neues Brojeft vor, welches die Fortfegung der Gifenbahn nach Luzern bezweckte, unter der Borausfegung, daß beide Kantone sich dabei in einem gewissen Ber-hältniffe betheiligen (mit 6 bis 8 Millionen). Damals hätte man vielleicht auf das Projekt eingehen sollen, aber in maß-gebenden Kreisen hieß es: Ah bah, wir wollen jest gerade Staatsbau, es geht jest in Einem. Noch im Frühjahr 1861, als es fich um den Unfauf der Oftweftbahnlinien handelte, waren drei Mitglieder der Großrathstommiffion fur Staatebau und drei für Brivatbau; der Große Rath entschied fur Staats. Wer aber je noch einen Zweifel hatte, welches eigentlich Die Absicht der Regierung fei, der darf nur das Botum in's Muge faffen, welches herr Regierungsprafitent Schent heute abgegeben hat. Er sprach sich mit größter Zuversicht und Energie gegen den Brivatbau aus. Herr Stockmar sprach im nämlichen Sinne, und unter diesen Umständen ift es am Orte, flare Auskunft zu verlangen. 3ch werde daher den Antrag ftellen, daß nicht nur in den Motiven, sondern auch in den Dispositiven ausgesprochen werde, wie es mit dem Staatebau gehalten werden foll. 3ch habe aber noch einen andern Grund, und das find die Blane, die in letter Zeit, wenn ich richtig

berichtet bin, bezüglich bes Ausbaues ber bernischen Gifenbahnen aufgenommen murden, wonach eine Linie über Bollitofen über die Tiefenaubrude nach Bern ausgeführt werden foll, mit Abzweigung nach Bolligen, Robrempl, Stettlen, Borb u. f. m.; endlich foll hier in ber Stadt Bern ein fpezieller Bahnhof fur Die Staatsbahn gebaut werden. 3ch befenne frei und offen, als ich das horte und auf die Frage, mas es foste, jur Antwort erhielt: 6 Millionen, - da wurde mir angft und bange; ich fonnte es nicht begreifen. Der Große Rath hat feiner Zeit lediglich befchloffen, Die Linien Bern-Langnau und Bern-Biel im Staatsbau auszuführen. Nehmen Sie nun die erfte beste Karte des Rantons jur Sand und vergleichen Sie bas Trace von Bollifofen nach Bern, auf der andern Seite die Ubzweigung in der Richtung gegen Thun, dazu das so eben er-wähnte Brojeft, so werden Sie sehen, daß ein Doppelgeleise entsteht, beffen Schienen ftredenweife toum funf Minuten von einander entfernt find und dann noch zwei Bahnhofe, einen für den Staat und einen fur die Centralbahn. Es handelt fich alfo um eine Mehrausgabe von feche Millionen; für 16 Millionen find wir Anfangs drin, und jest hatten wir noch feche bagu. 3ch glaube, folche Blane von Geite ber Staatebaubehorden follen Eindrud machen, auf mich haben fie es gemacht. Wenn die Staatsbahnbehörden fo verfahren, fo will ich nichts mehr vom Staatsbau; ich will die Brivatgefellschaf. ten machen laffen, die vom Prinzipe des Egoismus angefpornt werden. Es hat bas Gute, daß man rechnet und nicht etwas Unverständiges macht. 3ch habe noch andere Grunde, Die mich bestimmen, dem Gesuche der Betition Rechnung zu tragen. Der erfte Grund ift der : ich mochte gern einmal Rube fur ben Ranton Bern. Seit langen Jahren wird er von Barteifampfen und 3wistigkeiten bewegt, die feine Krafte in Unspruch neh-men. Ich erinnere an die Beriode von 1840 bis 1846, an Diejenige bis 1850, an die Barteifampfe bis 1854. Bon da bis 1858 hatten wir zwar feine politischen Reibungen mehr, aber von diefer Beit an entstand ein neuer Zankapfel wegen Der Gifenbahnfragen; wir hatten im Großen Rathe Debatten bis in die Racht hinein, Debatten, die in den "Boftheiri" famen. Sobald das Suftem des Staatsbaues erfannt mar, entstand Aufregung im Bolfe, und nach dem Beschluffe über Das Trace von Bern nach Biel gaben fich gewaltige Gahrungen im Seelande fund Sind wir am Ende damit? 3ch zweifle sehr daran? Wir haben über das Tracé Zollikofen-Bern noch nicht entschieden. Wollen Sie dasselbe über Bolligen und Röhrswyl ziehen? Es steht in Verbindung mit einer Mehrausgabe von feche Millionen. Bollen Sie das Trace über Gumligen mahlen? Dann verlieren Sie ein paarmal hunderts taufend Franken, weil ein Bahnftud in der Richtung nach Trimftein bereits fertig ift und in diefem Falle aufgegeben wurde. Endlich fommt der Jura. 3ch glaube immer noch, der Jura hatte beffer gethan, gegen ben Staatsbau gu ftimmen. Rach der erften Berhandlung im Großen Rathe über den Staatebau fragte ich einen juraffischen Abgeordneten, ob er nicht der Unficht fet, daß nun die Jurabahn jur Sprache gebracht werde; er antwortete mir: «Cela se peut.» Wenn aber die Eifenbahnen des Staates nicht rentiren, wenn das Bolf den Berluft der zwei fur die Oftweftbahn bewilligten Millionen, ferner ben Ausfall auf ber Langnaulinie und ben Bins der fechszehn Millionen fühlt, welche der Staat aufgenommen hat, dann wird es fagen: Bir haben jest genug bezahlt, wir wollen nun unfere Gelbfade auf die Seite thun. Man fagt zwar, durch die Gifenbahnen werde das Band zwischen dem alten Ranton und dem Jura enger gefnupft. Ja, wenn es gut fommt; fommt es aber nicht gut, fo wird diefes Band bedeutend gelodert. Das furchte ich, und das ift der erfte Grund, warum ich gegen den Staatebau bin. 3ch mochte Diefes Suftem aufgeben und die Erftellungen von Gifenbahnen den Privatgesellschaften überlaffen, welche da bauen werden, wo die Berhaltmiffe dazu gegeben find; wenn der Staat baut, fo machen fich Begehrlichkeiten aller Art in den verschiedenen

Gegenden des Landes geltend. 3ch habe noch einen audern Grund. 3ch fürchte nämlich, wir werden durch den Staatsbau nach und nach in eine finanzielle Kalamität gerathen : zwei Millionen haben wir bereits gewagt, benen wir nachfeben tonnen; fechezehn Millionen haben wir Schulden. Aber der Staatsmagen ift überdieß umlagert von einer gangen Reihe Unternehmungen : dabin gehört die Juragemäfferforreftion, die ploplich nahe gerückt ift, und wenn mit Hulfe des Bundes-beitrages das Unternehmen wirklich jur Ausführung fommt, was ift die Folge? Eine bedeutende Zahl von Millionen à fond perdu. Benn Die Angaben der Baudireftion richtig find, fo erfordert die Bollendung bes Strafenneges wieder ein paar Millionen Betrachten wir andere Bedurfniffe Des Staates, denen entfprochen werden follte. So finden wir das Brojeft einer neuen Rantonsichule, Deren Roften wohl auf 300 bis 400,000 Fr. ju ftehen fommen; den Bau einer neuen Raferne in Bern mit einem Roftenaufwande von 200 bis 300,000 Fr.; wenn dann erst noch die eidgenössische Hochschule fommt und wir eine Maffe Lehrer anftellen, neues Material herschaffen muffen, fo haben wir wieder eine Ausgabe von ein paar Mal hunderttaufend Franken; endlich fteht noch der Bau einer Ravalleriefaferne und eines Juftigebaudes im Sintergrunde Sie fehen, an Unspruchen an den Fietus fehlt es nicht. Geben Sie dann mit der eidgenössischen Hochschule, mit der Juragemäfferforreftion jum Finangdireftor, er mird ben Dedel der Staatsfaffe zuschlagen und fagen, er gebe nichts mehr. Wir werden bahin kommen, wo man vom Staate gar nichts mehr erhalten wird, nicht einmal das Berechtigte. Mein Untrag geht alfo dabin, daß nicht nur in einem Motive, fonbern durch ein Dispositiv die Bestimmung angenommen werde: ber Regierungsrath fei beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, unter Wahrung der Interessen des Kantons Bern, die vom Staat angefauften Eigenbahnlinien Neuenstadt-Biel.Bern. Lang. nau mittelft Berfaufs ber Brivatthatigfeit anheim zu geben. Bei diesem Untaffe erlaube ich mir noch ein paar Borte. Berr Stodmar fagte beute, Die Centralbahn fei eigentlich fculd durch ihre Engherzigfeit, daß der Staat die betreffenden Gifenbahnen habe ankaufen muffen. 3ch bin nicht berufen, die Centralbahn zu vertheidigen, ich habe feine Aftie derfelben, auch feine der Ditweftbahn, nichtebeftoweniger glaube ich, daß es im Intereffe beider Theile mare, fich ju nabern. Man wirft der Centralbahn vor, fie fei fehr fisfalisch, fie drude auf die tommerziellen Intereffen. Das wird jede Gefellschaft thun, aber es fteht ben Betreffenden frei, an den Staat ju refurriren, welcher bann fein machtiges Wort in die Bagichale legen fann. Wenn aber der Staat felber baut, dann wird er viel. leicht auch den Berkehr drücken; es fehlt gar nicht an Beifpielen dafür. Allein abgesehen davon, erlaube ich mir noch einen Blid auf die Bergangenheit ju werfen. Die Centralbahn hat und eine Gifenbahn gebaut durch die ichonften Begenden des Kantons, von Murgenthal durch den Oberaargau nach Bern; reiche Dorfer, blubende Ortschaften liegen an derfelben; fie verzweigt fich von Berzogenbuchfee nach Beften, von Bern in derselben Richtung und auf der andern Seite nach Thun. Der Kanton Bern fonnte sich gludlich schägen, daß diefes Unternehmen ausgeführt wurde. Der Bau Diefer Eifenbahn murde von Mannern beschloffen, welche der Schweiz angehören, nicht von beutschen Brofefforen. Richtsdeftoweniger betheiligten wir une mit drei Millionen an dem Unternehmen, mit einer Summe, die nicht verloren ift, fondern feiner Zeit gurudbezahlt werden wird. Wenn man induftrielle Ctabliffements unterstüßen will, so thue man es. Es gibt eine Bartei, die immer über die Stadt Bern flagt, als ware sie solchen Unternehmungen abgeneigt. Ich halte mich gerade an diese Aftienbetheiligung und frage : hatte ber Kanton etwas verloren, wenn er feiner Zeit bezüglich der Aftienbetheiligung bei der Centralbahn anders verfahren mare? Die Bemeinden, welche fich an derfelben betheiligten, gewannen, als fie ihre Aftien veraußerten, 80 bis 100 Fr. per Stud; ber Staat hatte die

feinigen auch verwerthen tonnen, und wenn er fie noch jest befäße, fo murde er an jeder noch 50 Fr. gewinnen. Auch in nationalofonomifcher Beziehung hatte Der Staat Bern gegenüber der Gentralbahn ein gewichtiges Wort reden können. Wenn man gerecht und billig ift, so wird eine solche Gesellschaft sich auch herbei lassen. Ift man dieß aber nicht, so wird sie sich ebenfalls auf die Beine stellen. Der Kanton Bern vergaß seine natürliche Stellung in dieser Angelegenheit ganz. Bis jum Jahre 1858 ging alles im Frieden mit der Centralbahn. Damals wollte Diefe Gefellschaft die Linien Biel-Bern und Bern-Thun bauen, es fam aber der Umftand bagu, daß man ihr das Stud Biel-Reuenstadt nicht gonnen wollte; dagegen muthete man ihr gu, daß fie die Strede Biel-Bern baue; fie wollte aber nicht die mindern Linien ohne die beffern übernehmen. Auch die Strede Bern-Thun wollte man ihr nicht geben, und erft nach langen Kampfen wurde hier zu ihren Gunften entschieden. 3ch glaube, Das Dberland fonne froh Darüber fein, benn wenn Diefes Stud Der Ditweftbahn refervirt worden ware, fo fonnten die Oberlander noch lange Darauf warten. Die Strede Biel Reuenstadt wurde durch richterlichen Spruch der Oftweftbahn querfannt, die allerdings in Bunft ftand; man gab ihr tie Konzession unter Bedingungen, welche es der Centralbahn unmöglich machten, diefelbe Bu übernehmen, benn es war darin ber Borbehalt gemacht, daß die Linie Biel-Reuenftadt fur die Ausführung der andern Streden hafte, ein Borbehalt, den aber die Oftweftbahn nie erfullt hat. Richt nur das, der Kanton Bern gab diefer Befellschaft 2 Millionen unter fichernden Bedingungen, die ebenfalls nicht erfüllt murben; ber Staat ermunterte Die Gemeinden gur Aftienbetheiligung und fie betheiligten fich. Aller Diefer Gunft ungeachtet, fcheiterte Das Unternehmen der Ditweftbahn, und ich frage herrn Stod-mar nur noch, warum der Staat eine folche Stellung gegen diefe Gefellichaft eingenommen hat. Alle Gifenbahnunternehmungen, Die Aussicht auf eine gehörige Rendite hatten, wurden von Brivatgefellschaften ausgeführt; aber von dem Momente an, wo der erfte beste Brofessor tommt, Brojefte macht, zweideutige Bertrage abschließt, hatten nicht nur die hiefigen Geschäftsleute, fondern auch Gelbleute in andern Rantonen, Baris u. f. w. Mifirauen dagegen, mahrend die Centralbahn, die Nordoftbahn und andere folide Unternehmungen das nothige Rapital erhiels ten. Leider find mir nun einmal in Diefer Lage und es wird fich fragen, mas zu thun fet. 3ch meines Theils finde, es mare am Orte, wenn man der Regierung auf fehr vernand. liche Beife eine Beifung geben murbe. Auf der andern Geite bin ich auch ber Unficht, es fei nicht am Plage, die angefauften Linien geradezu der Centralbahn oder dem erften Beften hinzuwerfen, fondern ich wunsche, daß man die Berhaltniffe und die Intereffen des Landes berucksichtige und die Redaftion des Beschluffes danach einrichte. Die Centralbahn foll einen Fingerzeig erhalten, damit fie feineswegs glaube, fie fet nun Meifter der Situation.

Karrer. Ich hoffe, Sie nicht lange aufzuhalten. Ich habe mich bereits früher angeschrieben und mich dann wieder streichen lassen, weil ich glaubte, ber vorliegende Gegenstand sei nicht nur heute sondern auch bei andern Anlässen hinlänglich erörtert worden. Indessen werden Sie mir verzeihen, wenn ich dennoch das Wort ergreife. Ich kann nicht anders, als mit einigen Worten auf die Rede antworten, die vor mir gehalten wurde. Herr Aebi wollte sich den Schein der Unpartheilichsett geben, aber der Effest, den sein Bortrag auf mich machte, ist der, er sei sehr parteiisch, da er sich nicht nur nicht sur Staatsbau, sondern gegen denselben und für den Berkauf der dem Staate angehörenden Eisenbahnlinien ausgesprochen hat. Herr Aebi führte das Wort zu Gunsten der Centralbahn und bemerkte, dieselbe habe die Linien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern dauen wollen, früher sei alles gut gegangen, erst seit 1858 seien Zwistigseiten entstanden. Es ist richtig, das die Centralbahngesellschaft Anspruch auf die Linie Biel-Neuenstadt

machte; es fam fogar fo weit, daß fie einen daherigen Brogeß vor Gericht verlor. Noch mehr: fie wollte Fr 150,000 Berjugebufe gahlen; fie erflatte fich bereit, auch die Strede Bern- Biel zu übernehmen, und bot dafür eine Bergugebufe von Fr. 50,000 an, in dem Sinne jedoch, daß Diefe Summe ein : fur alle Mal bezahlt worden ware. Es liegt auf der Hand, daß man diese 50,000 Fr. bezahlt, aber nicht gebaut hatte. Das ist die Urt und Beise, wie die Centralbahn sich gegen den Kanton Bern benahm; es ist gut, wenn der Große Rath fich daran erinnert. Ich fomme nun auf einen andern Bunft, Die Oftwestbahngesellschaft, welche bei guter Tendenz nicht genügende Mittel besaß und nun verungludt ift, fam ebenfalls gur Sprache, indem man fagte, man habe ihr die Thunerlinie in die Sande fpielen wollen, und diefe mare noch nicht gebaut. wenn die Centralbahn fie nicht übernommen hatte. 3ch habe eine andere Unficht, ich glaube, gerade weil die Oftweftbahngefellschaft die Konzestion fur Diefe Linie verlangte, murde Diefelbe gebaut, das brachte die Centralbahn in Gang. fiel mir auf, mit welcher Infonsequenz man die eine Betition gegenüber der andern hier behandelte. Man machte es der Regierung zum Borwurfe, daß sie ein Projekt, wodurch die Staatsbahn unabhängig wurde, ausarbeiten ließ; es ist das Projeft, welches Herr Aebi berührte und das von Zollisofen über die Tiefenau nach Bern führt. Die Regierung that das nicht von sich aus, sondern auf das Begehren der betreffenden Landestheile, deren Bertreter fich ungeheure Muhe gaben, daß bas Projeft ausgearbeitet werde. Und nun fommt man und macht der Regierung einen Bormurf daraus, daß fie diefem Bunich entsprochen hat, mahrend man von der andern Seite es ihr jum Borwurf machte, daß es nicht fcon gefchehen fei. Diefes Benehmen reimt fich nicht, es zeigt die Tendenz, welche im Bangen herricht Das urfprungliche Brojeft ging Dabin, daß Die Staatebahn bei Gumligen in Die Centralbahn einmunben und auch den Bahnhof derfelben in Bern benugen follte. Ein befonderer Bertrag feste feft, daß der Staat der Centrals bahn dafür jährlich eine Entschädigung von Fr. 175,000 zahlen mußte; babet mare es aber dem Staate unterfagt, die Stationen Gumligen, Oftermundigen und Bollifofen fo zu benugen, wie die Centralbahn, indem die Staatsbahn nur Berfonen nicht aber Baaren aufnehmen durfte. Run fommen die Bewohner der Gegend von Borb, Walfringen, des Borbenthals, von Stettlen, Krauchthal, Bolligen u. f. w. mit dem Bunfche, daß untersucht werden möchte, ob es nicht im sinanziellen Interesse des Staates liege, statt eine Entschädigung von Fr. 175,000 an die Centralbahn zu zahlen und statt die Strecke von Trimstein hinweg, deren Ausbau noch ungefähr Fr. 700,000 toften wurde, ju vollenden, eine andere Linie gu mahlen, welche das Worbenthal durchschneiden, Stettlen beruhren und unmittelbar bei ben Steingruben vorbeigeben murde. 3ch muß offen gestehen, daß ich im Anfang, bevor die Vorarbeiten vorlagen, gegen diefes Projeft mar. Run aber liegt der Rapport vor und man ift fehr im Irrthum, wenn man meint, es foste den Staat viel weniger, wenn et die Centralbahn benutt, ale wenn er bas andere Projeft ausführt. Benutt er die Centralbahn, fo belaufen fich die Ausgaben auf Fr. 4,223,000, benutt er Diefelbe nicht und fahrt er auf eigener Bahn nach Bern mit eigenem Bahnhof Dafelbft , fo belaufen sich die Koften im Ganzen auf Fr 7,830,000, woraus sich eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 3,600,000 ergeben murbe. Stellt man jedoch beide Projefte in naherer Berechnung einander gegenüber, fo fieht man, daß der Staat Bern Dabei nicht nur feinen Berluft machen, fondern daß die Rente feiner Gifenbahn fich vergrößern wurde. Bei ber Ausführung bes ermahnten Brojeftes erfpart er nämlich Die jahrliche Entermahnten Brojeftes erfpart er nämlich die jährliche Entsichabigung an die Centralbahn im Betrage von Fr. 175,000, welche Summe einem Rapital von ungefähr vier Millionen gleich fommt; ferner erspart er die Baufosten der Strecke Gumligen-Trimstein mit ungefahr Fr. 700,000. Er gewinnt überdieß die unbedingte Benutung der Zwischenstationen,

während er, wie ich bereits bemerfte, im entgegengefesten Falle Die Stationen der Centralbahn nur in bedingter Beife benugen fonnte. Der Große Rath braucht aber nicht fo viel zu bewilligen, wie die angeführten Summen betragen, weil ein Theil derselben schon bewilligt ift. 3ch mache Sie ferner aufmertfam, daß die projektirte Linie durch eine ftarker bevol. ferte Gegend geht. Die Bedeutung einer Station in der Rahe des Stockernsteinbruches ermeffen Sie felbft, wenn Sie feben, welch ein bedeutender Exportartifel Diefe Steine geworden find. Bon den großen Bortheilen, welche daraus ermachfen werden, wenn fpater die Linie ihre Fortsetzung nach Luzern erhalt, will ich gar nicht reden, im Sinblid barauf, daß die Staatsbahn aledann gang unabhängig mare. Sie feben alfo, daß diefes Projett nicht fo aus der Luft gegriffen ift, wie man glauben machen mochte, und daß man es fast eine Leichtfertigfeit nennen fonnte, folche Bemerfungen, wie fie gemacht wurden, hier ohne nabere Ungaben bineinzuwerfen. Der Bahnhof ber Staatsbahn wurde einen Theil der Schugenmatte vor dem Marbergerthor in Anspruch nehmen, und ift auf 1,545,000 Fr. Devisitt. Run fagt man, es fei eine fehr fatale Sache, wenn in Bern mehrere Bahnhöfe bestehen. 3ch unterschreibe das vollständig und habe auch die Ueberzeugung, daß, wenn man fich in vernünftiger Beife zu Unterhandlungen herbeilaßt, es nicht zu einem eigenen Bahnhof für die Staatsbahn fommen wird. Findet fich aber diese Geneigtheit nicht, fo werden wir gezwungen fein, den Bahnhof zu bauen und unfer Projekt im eigenen Intereffe durchzuführen. Bielleicht wird es aber gerade dazu führen, daß wir, ftatt in Bern eine Kopfstation zu haben, einen durchgehenden Bahnhof befommen werden. Das Brojeft unterliegt jedoch noch einer forgfältigen Untersuchung. Unter folchen Umftanden glaube ich, es sei nicht am Orte, der Behorde Borwurfe zu machen, sondern wenn irgend wo Grund vorhanden ift zu einer Anerkennung, fo mare es hier der Fall. -3ch gehe nun mit einigen Worten auf den heutigen Berathungsgegenstand über. 3ch wollte nicht darüber sprechen, weil ich benfelben fur erledigt halte und es fich nur darum handelt, ob Beschluffe, welche ber Große Rath mit großer Mehrheit gefaßt hat, auf solche Weise ruckgängig gemacht werden können, wie es hier vorgeschlagen wird. In dieser Beziehung billige ich den Untrag des Regierungerathes vollständig und mochte in feiner Weise auf einen Berfauf der dem Staate gehorenden Eisenbahnlinien hindeuten. Benn man fagt, daß die Intereffen des Staates, fei es durch Berfauf oder auf andere Beise gefördert werden sollten, fo halte ich dafür, die Regierung werde nicht unterlaffen, dem Großen Rathe Untrage darüber vorzulegen, wenn sich eine gunftige Gelegenheit dazu bietet. Nehmen Sie aber eine folche Weifung in ein Defret auf, fo fommt es damit heraus, wie Giner der einen Sof hat und immer fagt, er wolle denfelben verfaufen, wodurch er in eine viel nachtheiligere Stellung fommt, ale wenn er ben Sof nicht ausbietet. Bon dem Momente an, mo Sie die Eifenbahnlinten des Staates jum Berfaufe ausbieten, erniedrigen Sie den Werth Des Unternehmens, indem Sie einen Druck auf Dasselbe aus- üben. Ein folches Berfahren ift also schon in öfonomischer Beziehung außerordentlich unflug. Es fommt aber noch etwas anderes dabei in Betracht. 3ch frage: ware es flug fur sine Behorde, die fo mandelbar ift, wie ber Große Rath? Will man eine gange Generation durch einen Befchluß binden, oder derfelben freie Sand laffen? Rehmen Sie Die Sache, wie fie ift, erfennen Sie, was Sie zwedmäßig finden; aber faffen Sie nicht Beschlüsse, die sehr nachtheilig auf die Entwicklung unsers Eisenbahnwesens wirken wurden. Ich empsehle Ihnen also, so weit es den Antrag unter Ziffer 1 betrifft, denjenigen des Regierungsrathes. In Betreff der Ziffer 2 erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Es kost mich, daß man bei einem bestimmten Berhandlungsgegenstand mit einem solchen Antrag por die Behörde fommt. 3ch glaube, die Ausführung des \$ 6 Art. 4 der Berfassung sollte durch eine eigene Motion angeregt werden, unabhangig von der Materie, die hier in Frage fieht,

fonft erscheint es als ein Belegenheitsantrag. 3ch munschte, Sie hatten nachgelefen, mas im Berfaffungerathe Darüber gefagt wurde, dann wurden Sie finden, daß die fragliche Bestimmung nur defimegen aufgenommen murde, um das ungludliche Beto gu vermeiben, um etwas anderes, mas man nicht gerne haben wollte, zu umgehen. 3ch halte aber die Art und Beife, wie die Sache vorgebracht wird, auch nicht für schicklich Regierungerath fommt mit dem Antrage, der Große Rath moge beschließen, er (ber Regierungerath) folle über die Ausführung einer Berfaffungsbestimmung ein Gefet vorlegen. Wenn der Regierungerath will, so fann er es von sich aus thun, und wenn der Große Rath der Ansicht ift, daß es geschehen foll, fo fann er ihm auch die Weifung dagu ertheilen. Aber daß Die Regierung felber um diesen Auftrag beim Großen Rathe nachsuche, das scheint mir nicht gang schieflich. Entweder follte der Regierungerath von fich aus die Borlage machen, oder warten, bis der Große Rath ihm den Auftrag dazu gibt; oder es ift überhaupt nicht am Orte, und dann läßt man die gange Sache bleiben. Bas das Gefet felber betrifft, um deffen Borlage es fich handelt, fo mochte ich meine Meinung hierüber öffentlich verwahren. Man scheint von der Ansicht auszugehen, als fei ber § 6 der Berfaffung fo auszulegen, es follen in einem Befete die Begenftande bezeichnet werden, welche dem Bolfe gur Annahme oder Bermerfung vorzulegen feien, und überdieß die Form über das zu beobachtende Berfahren. glaube, diefe Auffaffung fei eine vollständig irrthumliche. Es heißt in der Berfaffung nicht, "das Gefet," bestimme diejenigen Gegenstände, welche dem Bolte vorgelegt werden sollen, sondern die Berfaffung fagt, die politischen Berfammlungen ftimmen über diesenigen Gegenstände ab, welche ihnen durch "Gesene" übertragen werden. Aus diesem Wortlaute der Berfassung ergibt sich, daß diese Gegenstände nicht durch ein einzelnes Gefet bestimmt werden follen, fondern daß der Große Rath im gegebenen Falle barüber entscheidet, ob ein Erlag der Bolts. abstimmung ju unterlegen fet. Das Gefen, welches ber Regierungerath auszuarbeiten hatte, murde alfo nichts anderes als die Form bestimmen, in welcher die Abstimmung erfolgen foll. Db es nun gut fei, dem bernischen Bolfe mit feinen 450,000 Geelen Befchluffe des Großen Rathes gur Abstimmung vorzulegen, will ich nicht entscheiden; das Ergebniß einer folchen Abstimmung hangt von der jeweiligen Stimmung des Bolfes ab, je nachdem ihm der Gegenstand angenehm in oder nicht. Bas glauben Sie, welches Refultat hatten wir gehabt, wenn man bie jungft erlaffenen Gefepe über Das Erziehungswesen Bur Bolfeabstimmung gebracht hatte? Glauben Gie nicht, daß ein Befet über den obligatorifchen Schulbefuch, ein fehr zeit= gemäßes Befet, hatte verworfen werden fonnen? 3ch fonnte fehr vermögliche Leute vom Lande anführen, aber exempla sunt odiosa, Leute, die ihre Buterbuben nicht in die Schule schicken, weil sie dieselben ju Saufe behalten, damit sie arbeiten, weil sie dieselben ausbruden, wie eine Eitrone; hatten diese nicht ein solches Geset, welches sie dazu anhalt, die Kinder in Die Schule ju fchiden, verworfen? Und Die Gefete über Das Steuerwefen? 3ch mochte bezweiflen, ob folche ubitimmungen zwedmäßig feien, und mir fcheint es beffer, wenn ber Große Rath, Die Bertreter Des Landes, Die Sache mit Ginficht be-handeln und dabei das Bohl des Bolfes im Auge haben. 3ch frage ferner: murben die herren, welche die Betition unterzeichneten, zu einer andern Zeit ein folches Gefuch geftellt haben, daß die Abstimmung des Bolfes angerufen werde? 300 zweifle 3ch habe bie Ueberzeugung, wenn es fich barum gehandelt hatte, die Staatsbaufrage dem Bolfe vorzulegen und das Trace über Marberg zu ziehen, die herren hatten dagegen proteftirt. Man follte Daher mit aller Borficht zu Berfe geben; man foll vom Großen Rathe verlangen konnen, daß folche Borichlage reiffich erwogen werden. herr Mebi fagt, er mochte einmal Ruhe im Kantone haben, mas murbe aber daraus entstehen, wenn folche Gegenstände vor das Bolf gebracht wurden? Es fame nicht gut, und da gibt sich auch wieder

ein Widerspruch fund. Wenn man etwas mehr Ruhe haben will als bisher, so darf man nicht einen solchen Beschluß fassen, wie er von den Betenten beautragt wird, am wenigsten unter solchen Umständen; will man aber viel mehr Unruhe und Unfrieden, dann erkenne man eine solche Maßregel. Unter diesen Umständen glaube ich, der erste Antrag des Regierungstathes sei anzunehmen, der zweite dagegen zu streichen und bei einer andern Gelegenheit zu erledigen, wo man die Sache zuhiger und unbefangener behandeln wird.

Rurg, Dberft. 3ch erlaube mir lediglich über den letten Bunft, welchen herr Rarrer berührte, einige Bemerfungen, weil berfelbe fehr wichtig ift, indem dabei ein fonftitutionelles Recht und eine fonftitutionelle Pflicht in Frage fteht, und weil das Betitionerecht durch den Untrag Des herrn Karrer auf bas greufte verlett murbe. Berr Rarrer fagt, man folle Die Angelegenheit, welche Das zweite Befuch der Betition betrifft, ju einer andern Beit berathen. Alfo wenn eine Motion aus der Mitte Des Großen Rathes geftellt wird, fo behandelt man fie in aller Muße, wenn aber eine Betition aus der Mitte des Bolfes eingereicht wird, dann tritt man nicht darauf ein. Run aber ift bas Betitionerecht in ber Berfaffung ge. wahrleiftet. herr Karrer hat offenbar überfehen, daß es fich heute darum handelte, über die eingelangte Betition durch die Regierung Bericht zu erstatten. Diese Petition enthält ein doppeltes Gesuch, das erste bezieht sich auf die Borlage des Staatsbaubeschlusses an das Bolt; in dieser Beziehung beantragt der Regierungerath Sagesordnung. Der zweite Untrag begieht fich auf die Ausführung einer Berfaffungsbestimmung, nämlich des \$ 6, Art. 4. Da anerfennt man eine gewisse Berechtigung des in der Petition gestellten Begehrens. Run
frage ich, wie fann man Ihnen sagen, es sei jetz nicht der Moment da, um zu entscheiden, man musse warten, bis die Sache aus der Mitte des Großen Rathes angeregt werde? Es ware eine grelle Migachtung des Petitionerechtes, und was ware Die Folge bavon? Es bliebe nichts anderes übrig, ale daß Die gleiche Frage durch eine Motion wieder angeregt und nach ein paar Tagen wieder besprochen murde. Berr Ratrer war offenbar nicht mehr gang im Klaren über die Lage der Dinge und über die Stellung der Regierung. Wenn man das be-treffende Gesuch abweisen will, dann gebe ich zu, daß eine gemiffe Berechtigung dazu vorhanden fet, aber Die Sache jest einfach nicht zu behandeln, das fande ich nicht am Orte. Was Die Cache felbft betrifft, fo glaube ich, fo lange niemand ben Bunfch geaußert hat, daß ein Berfaffungbartifel gur Ausführung gebracht werde, fonne man der vollziehenden Behorde feinen Borwurf daraus machen; fobald es aber verlangt wird, ift es eine fonstitutionnelle Pflicht, benfelben auszuführen und wenn man fagt, ber betreffende Artitel fei nur deghalb aufgenommen worden, weil man das Beto habe vermeiden wollen, fo fage ich, es ift dann eine doppelte Pflicht, denfelben gur Musführung ju bringen, weil bas Beto, bas viel weiter geht, nicht aufgenommen wurde. Der Urt, 6 enthalt eine ungeheure Beschränfung des Beto, es ift gar fein Beto. Wenn nun verlangt wird, daß ein Geseth erlassen werde, welches die Formen bestimmt, in welcher die Gegenstände dem Bolfe vorgelegt werden follen, fo ift es eine Rothwendigfeit und man foll mit um fo größerer Bereitwilligfeit dem Billen des Berfaffungs. rathes enigegenfommen. Man wendet ein, es fei vielleicht gar nicht nothwendig. Sie werden fich jedoch erinnern, daß im August 1861 Der Untrag gestellt wurde, die Frage Des Staats. baues dem Bolfe vorzulegen; damals wurde der Einwurf ge-macht, es muffe zu diesem Zwecke zuerst ein Gesetz erlassen werden; ein folches Gesetz sei nicht vorhanden und dantrag wenigstens wurde von allen Rednern, welche gegen den Antrag fprachen, fo argumentirt. Run ftellt die Betition bas Befuch, man foll ein folches Gefet vorlegen. herr Karrer fagt, es fei nicht nothig, ale konnte man die Sache vor das Bolf bringen, wie man wollte. Das heiße ich bequem, wenn man ber

Bitte einer großen Ungahl Burger nicht entgegenfommt und bei einem andern Unlaffe bann wieder einwendet, man fonne Die Sache nicht vor das Bolf bringen, weil fein Befet darüber bestehe. Ich anerkenne gerne, daß die Mehrheit des Großen Rathes früher eine gewise formelle Berechtigung hatte, die Berfaffung in threm Sinne gu interpretiren, aber jest hat ber Große Rath die Bflicht, dem an ihn geftellten Gefuche ju entfprechen, und Berr Regierungsprändent Schenf erflatte beute, fobald man es verlange, daß die Berfaffung ausgeführt merde, betrachte er es als feine Bflicht, es fei nicht eine Konzeffion von Seite des Regierungerathes. Wenn nun die Regierung einstimmig einen folden Untrag bringt, fo mare es in doppelter Beziehung zu bedauern, wenn der Große Rath nicht barauf eingehen wollte; ferner mare Etwas, mas die Berfaffung will, nicht gemacht, und ich erflare geradezu, im gleichen Momente, wo der Große Rath den Antrag des Regierungsrathes verwerfen murde, mußte ein Unzug eingereicht werben, und ich wurde denielben ftellen; die Berren hatten bann bas Bergnugen, vurde den elben peuen; vie greeten guite zu behandeln. 3ch die gleiche Frage in ein paar Tagen wieder zu behandeln. Es wiederhole, es ware eine Dipachtung des Betitionerechts. ift nun unumgänglich nothwendig, daß man ein Gefet vorlege, es muffen Bestimmungen aufgestellt werden über die Form, in welcher das Bolt abstimmen foll. Wir muffen ferner eine Bestimmung haben über den Zeitpunkt, in welchem abgestimmt werden foll, denn da sage ich auch, wenn ein Gesetz einmal vollzogen ift, fo ift es nicht mehr möglich, baraufhin eigentlich zuruckzufommen; deßhalb muß man auch bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Abstimmung stattfinden foll. 3ch bin fein Freund Des Beto, fein Freund haufiger Abstimmungen, im Begentheil, ich bin Giner von denen, die gern Undere regieren laffen fo gut als möglich, aber ich bin Einer denen, welche die Bestimmungen der Verfaffung vollziehen wollen; daher ftimme ich mit voller Ueberzeugung, in Beobachtung einer fonftitutio. nellen Borichrift und in Berudfichtigung bes Betitionerechts gur Beibehaltung ber Biffer 2 bes regierungerathlichen Antrages. herr Karrer fagt freilich, es fei lacherlich, bag die Regierung vom Großen Rathe Weifung verlange; aber es handelt fich hier um ein Gefet, welches die Regierung nicht wohl von fich aus bringen fonnte, fie mußte zuerft den Grundfat hier anerfennen laffen. Es geschah dieß auch schon in andern Fallen, indem man sich nicht der Muhe aussegen wollte, unnüger Weise ein Gefet auszuarbeiten und vorzulegen. Die Regierung wird es bringen, ich hoffe es wenigstens, und wenn fie erflart, fie wolle es bringen, fo fete ich voraus, es durfe gar nicht daran gezweifelt werben.

Sauswirth. herr Regierungerath Migh außerte fich dahin, der Jura verlange nichts, aber wie man weiß, wurde von der Regierung ein Kredit ausgesett fur Borarbeiten im 3ch wunfche Ausfunft darüber zu erhalten, wie weit es geschehen und ausgeführt sei, um das Botum des Herrn Migy wurdigen zu können. Ferner dunkt es mich bei dieser Staatsbaufrage, man habe hier das gleiche Schickfal, wie bei der Ostwestbahn. Dort hat der Staat 21 gesacht, and er mußte B fagen; fo wird es auch hier gehen. Als es fich früher um den Unfauf der Oftweftbahnlinien handelte, fagte man, es werde jum Staatebau tommen; von Seite der Regierung aber wurde dieß bestritten, und doch fam es dazu. 3ch muß ge-stehen, daß ich hier die gleiche Befüchtung habe gegenüber bem Bura, tros ber Busicherung Des herrn Mign. Wenn wir hier bas gleiche Schicksal haben, wie fruher mit ber Oftwestbahn, wenn gleiche Finanzausweise jum Borfchein fommen follten, wie bort, wohin gelangen wir dann? Wir find auf bem Bunft, einen wichtigen Schritt zu thun, und ich glaube, Das Bolf werde Acht geben, mas fur Meußerungen im Großen Rathe fallen. Tropdem daß der Regierungbrath erflart, man wolle nicht Staatsbau im Jura, ftedt er boch im hintergrund. Ich muß mich daher vollständig dem Antrage des Herrn Rurg anschließen und fann nicht begreifen, bag man von gewiffer

Seite dem Bolfe das Recht entziehen will, über wichtige Ungelegenheiten zu entscheiden. Ich möchte nun die Berfassung auf das Radikalste vollziehen. Es fand sich noch nie Gelegensheit dazu, die Bestimmung des § 6 zur Ausführung zu bringen und da dieses nun der Fall ist, so begreife ich nicht, daß selbst von den Schöpfern der Berfassung dagegen gearbeitet wird. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu den Schlüssen der Petition, und möchte dem Großen Rathe zu bedenfen geben, daß er die Sache wohl erwäge, damit unser bernisches Staatsvermögen nicht am Ende von dem Schicksal erreicht werde, welchem die Kantone Freiburg und Neuenburg verfallen sind. Bedenke man es daher, bevor man im Galopp weiter geht.

Wenn man ein Inftrument eine Weile spielen hort, so ift es angenehm, ein von ihm verschiedenes ju boren. Da man nun feit heute Morgen ftete Deutsch gefprochen, fo werden Sie mir wohl erlauben, auch einige Worte in einer andern Sprache zu sprechen. 3ch hatte mich indeß enthalten, das Wort ju ergreifen, wenn herr Stodmar in feiner Rede der Betitionen ermahnt hatte, Die aus dem Jura eingelangt find; er überging fie jedoch mit Stillschweigen, gerade wie wenn fie nicht vorhanden maren. 3ch fomme Daber ale Bertreter des Jura und zwar insbesondere des Bezirfs, welcher die größte Unterschriftenzahl aufweist, mit der Erklärung, daß ich ber Borfampfer ber Betitionirenden bin, indem ich mich dahin ausspreche, daß unsere Mitburger vom Jura ebensowohl das Petitionerecht haben, wie die jeder andern Rantonogegend, und daß man ihren Schritt nicht fo mifachten joll. Die Babl Diefer Betenten ift 2082. Bas mich betrifft, fo habe ich weder unterzeichnet noch den Aft verbreitet, fo daß ich gang freie Sand habe. Satte man ihn unbeachtet übers gangen, fo hatten unfere Bevolferung mit Recht fich beschweren fonnen, ihre Abgeordneten im Großen Rathe hatten mit feinem Bort im Schope Diefer Berfammlung Diefe Betition berührt. 3ch wenigstens will mich diefem Vorwurfe nicht aussegen, und erlaube mir über diese Angelegenheit einige Bemerfungen. Sie wiffen, daß der in Behandlung befindliche Gegenstand schon aussuhrlich gebattirt worden, und daß man dabei auf verschies dene Wiederholungen gelangt ift. Sie wiffen auch, daß ich gegen den Unfauf der Oftweftbahntinien gestimmt habe; ich that es mit voller Ueberzeugung, denn ich habe bei Diefer Gelegenheit gesehen, wie die Sache gemacht wurde. Man bestimmte pringipiell eine Unfaufosumme von fieben Millionen, und die Kommiffion, die wir gur Prüfung diefes Gegenstandes bestellt hatten, schlug ihrerseits vor, diese Bahl auf seche Millionen herabzusepen. Der Große Rath hatte somit die Wahl zwischen zwei Borichlagen, als ploblich ein Umschwung das Gebaude umfturzte. Was begegnete namlich? Frau Kommiffion geht zur Taffe Raffee und fommt fodann mit dem Antrage zurud, den Kaufpreis um eine Million zu erhöhen, um mit der Regierung in gutem Einvernehmen ju leben. Wenn man mahrend einer oder anderthalb Stunden, mahrend welcher die Kommifsion ihre Arbeit berathen batte, diefen Breis für sehr hoch ansah, so gab es gewiß dabei zu Betrachtungen Unlag fur Diejenigen, welche nicht Mitglieder jener Rommiffion waren, ale man fie ploglich von ihrem erften Untrage abgehen und benfelben um eine folche Summe erhöhen fah. 3ch bin Grundbefiger wie alle Burger des Kantons, und ich fragte mich damals, warum man diefe Linien um den Raufpreis von fieben Millionen erworben habe, mahrend man Diefelben bei einer Liquidation um eine Million weniger hatte erhalten konnen. Und man fagte, es fei dieß gefchehen, um Die Chre des Rantons zu retten, wie wenn die Ehre eines Rantons diejenige einer Gefellschaft deden konnte, welche fchlechte Geschäfte macht! Dhne Zweifel verdient die Betition von Marberg einige Aufmertfamteit, und fich darüber einfach wegseten, hieße gewiffermaßen fich über bas Bolf luftig machen. 3ch weiß wohl, daß nicht alle Welt dieser Anficht hulbigt; man hat mir fogar privatim gefagt, ich fei ein Demagoge!

3ch nehme diese Bezeichnung an, sage aber, daß man in einer Demofratifchen Republit Dem Bolt eine Frage von Diefer Tragmeite vorlegen folle. 3ch wenigstens muniche Dies, und bann werden wir uns feinen Borwurf mehr ju machen haben. Als Mitglied Des Großen Rathes fann ich nicht erklaren, daß fich der Kanton Bern auf eine unberechenbare Bahn begebe. Wie man bereits aufmertfam gemacht, muß er wohl die Binfe Diefer Millionen bezahlen. Alle Welt anerkennt, daß die ganze Linie ein jahrliches Defizit von Fr. 200,000 gur Folge haben wird; woher dann Geld nehmen, um ju jahlen? Ift es nicht beffer, fich einzuschranten, umfomehr, ale wenn man in unfern Bergen eine fleine Strafe nothig hat und einige wenige Buichuffe verlangt, ftete Die Antwort gegeben wird, es fei fein Beld vorhanden, um fie zu bauen. Go behandelt man und, und warum follte man es nicht hier fagen: man verachtet uns mehr oder weniger. Dann muß man uns noch fur den alten Ranton belaften, mahrend man nichts fur uns thun will. 3ch rede hier als Juraffier Wenn man den Borfchlag der Regierung liest, fieht man, daß man den Staatsbau nicht fur alle Kantonsgegenden als Pringip aufftellen will; man fagt, es fei dieß eine fur die Ebene ausgemachte Sache, fo daß wir Buraffier auch in ber Ebene bauen helfen follen, mabrend es fur ben Jura feinen Staatsbau geben wird. Man hat wiederholt gesagt, indem man aus dieser Landesgegend ein Schredbild machte, es bedurfe mindeftens 40 bis 50 Millionen, um ihre Eifenbahnen zu bauen. 3ch begreife Diefe Befürchtungen, und dieß erschreckt mich auch; aber ich munfche, daß wir einft Eisenbahnen haben, benn der Staat schuldet und auch etwas. Sie wiffen, daß wir feiner Zeit vier Millionen fur die Central. bahn beschloffen haben, und fpater zwei Millionen fur Die Ditweftbahn, und nachdem wir zu diefen Opfern beigetragen, fehrt man fich jest ploglich auf dem Abfag um und fagt une, es fei nichts mehr fur ben Jura da! Wenn ich febe, wie man Schulden macht, und Diefe Schulden nicht einmal fur Ungefangenes hinreichen, fo behaupte ich, daß beim Fortfahren auf diefe Urt das Bolt in's Clend gefturgt wird. Es herricht feine Agitation im Jura; Diejenigen, welche Die Betition unterzeichneten, munichen den Eifenbahnbau wie alle übrigen Buraffier, nur geben fie über die anzuwendenden Mittel auseinander. 3ch fage einstweilen nicht mehr und stimme zum Untrage Des herrn v. Ranel.

Mign, Bigeprafident des Regierungerathes. Die Anfragen, welche im Berlauf Der Disfuffion geftellt wurden, veranlaffen auch mich, in dieser Angelegenheit noch das Wort zu ergreifen. Bor Allem aus muß ich herrn Sauswirth bemerten, daß nur Fr. 10,000 fur Eifenbahnftudien im Jura bewilligt worden find, und daß er daher feine Befürchtung in diefer Sinficht hegen foll, denn die Millionen diefer Sorte find fur die Staatsfinanzen nicht fehr gefährlich. Ich gebe auch zu, daß herr Bernard mit Recht darauf hielt, daß der juraffischen Betitionen befondere Erwähnung geschehe, ba er fich selbst zum Borfampfer berselben aufgeworfen hat. Da aber die Regierung fur alle diese Betitionen Tagesordnung vorgeschlagen hatte, fo ift doch flar, daß die befondere Ermahnung der juraffischen unnöthig war, umsomehr, als alle diese Aften sich gleichen und ihr Zweck derselbe ift. Ich war erstaunt, Herrn Bernard diefe Belegenheit benugen zu feben, um Alles das zu wiederholen, mas gur Beit des Anfaufes der Oftweftbahn gefchah. Dir scheint, diese bereits fruber ausführlich behandelte Frage habe hier nichts ju thun, da in diesem Augenblicke Der Entscheid einzig dem Großen Rathe jufommt, ob er über die Marbergerpetition jur Tagesordnung fcreiten oder fie bem Beto des Bolfes unterftellen wolle. Warum denn auf jene Frage gurudtommen und immer übelwollende Zumuthungen barein-mifchen ? Wenn feiner Zeit der Staat die Linten erwarb, die er heute befist, fo geschah es, weil damals höhere Grunde ihn dazu bestimmten und man nicht andere handeln fonnte. Die Regierung jog eben in Betracht, baß diefe Gifenbahnen von

grober Wichtigfeit find, folche, die man weder aufgeben noch mißtennen fann; baß zu jener Zeit dringende Grunde vorhanden waren, die Gefellschaft zu unterftußen; denn es handelte sich damals um große Berkehrsftraßen. Im Momente eines folden Miggeschicks, wie dasjenige der Oftwestbahn war, fonnte man durchaus nicht diefe Sache Privatunternehmungen von gerin. gerer Tragweite gleichstellen, und man mußte nothwendig sich ohne Berzug mit der Linie Biel-Bern befassen, von dem Momente an, als sie zur Berbindung der übrigen Zweige gebaut werden follte. Wenn nun der Große Rath, wie gefagt murde, fich hinfictlich bes Erwerbspreises Diefer Linien in einer schiefen Stellung befand, fo ift es an ihm felbft und feiner Rommiffion, fich darauszuziehen. Die Regierung trat in Diefem Geschäfte mit aller möglichen Offenheit auf, um einen fur den Kanton Bern wenig ehrenhaften Banferott zu verhindern. Als es fich darum handelte, den Kaufpreis zu beftimmen, nahmen wir als Grundlage eine möglichft vollftandig und unparteiifch aufgenommene Schatzung an, und wenn man mit der Gesellschaft auf diesem Standpunkt abgeschlossen hatte, so ware dann Alles Ihrer Genehmigung unterdreitet worden. Dieß eben ift's, was Das Ihnen Damale vorgelegte Defret enthielt. Man lud Sie ein, der Dringlichfeit der Umftande gemäß zu handeln und zwar nur im eigenen Intereffe des Landes, auch schlug man nichts anderes vor. Die Stellung war fomit flar, Barum haben Sie damale nicht den Bau nach dem Bunfche der Regierung beschloffen? Bar es nicht naturlicher, auf diese Beife vorzugehen, anftatt bloß zu fagen : "Raufet" - und nachgerade erft bestimmen zu wollen, für wen man faufen folle? Folgerichtig hatte man in der Weife vorgeben follen: in erfter Linie war zu entscheiden, ob man überhaupt Eisenbahnen bauen wolle; beschloß man nun den Bau, so war dieß zu erklären und hierauf der Kauf abzuschließen. Der Große Rath aber wagte damals nicht, die Frage des Staatsbaues an die Hand Bu nehmen; er beauftragte Die Regierung, fur eine weit hohere Summe als die von ihr felbft vorgeschlagene jum Rauf, und als diefelbe die Erwerbung ber Linien bewertstelligt hatte, mußte boch wohl der Staat den definitiven Beschluß faffen und fich erflaren, mas er mit bem erworbenen Dbiefte ju machen beabs fichtigte. Es war doch flar, daß der Eigenthumer des Raufobjette in der Bahl ftand, den Staatsbau oder die Abfindung mit einer Brivatgefellschaft zu genehmigen, und dann zu besichließen, daß der erworbene Gegenstand in die Sande der Brivatinduftrie übergehe. Es ift alfo eine offenbare Ungerech. tigfeit, wenn man nun hier fagt, die Umtriebe ber Regierung hatten den Bau entschieden, mahrend es der Große Rath ift, Der zuerft erflatte, die Oftweftbahnlinien feien angufaufen. 3ch frage mich nun, von dem Standpunfte eines Eigenthumers aus, in welcher Lage man mare, wenn das Bolf gegen den Staatsbau beschließen murde? Es murden in diesem Falle nur zwei Wege offen bleiben: eine Liquidation, d. h. der Berfauf der Linien mit der Erflarung, Die Sache habe ein Ende und man erwarte die Anerbieten von Gefellichaften; — oder bann die Regierung in die Stellung verfegen, daß man nach einer fehr langen Distuffion den Antauf der Gifenbahnen beschloffen und fodann Ungefichts aller Welt im gangen Lande befannt mache, wo fich Raufer finden mogen, indem man in allen öffentlichen Blattern publigirt, der Staat Bern habe Linien zu verkaufen, aber er durfe fie nicht mehr felbst bauen! 3ch frage Sie nun, mare eine folche Stellung für ben Kanton Bern nicht ein ungeheuerliches Ding? Bare eine folche Lage gegenwärtig, wo die Linien ftart vorgeschritten find, und man bedeutende Entschädigungen gahlen mußte, irgend annehmbar ? Sogar Gegner des Staatsbaues haben selbst zugegeben, daß eine berartige Stellung nicht annehmbar sei. Und Ihr, die Ihr Strafen verlangt, daß man nach Fornet gelangen könne, wollt Ihr, daß man immer über Herzogenbuchsee und Solothurn fahren muffe, um borthin ju gelangen? Glaubt Ihr, vom Standpunkte der Staatsofonomie, der Brivat- und allge-meinen Intereffen, daß eine einzige Linie, die den Kanton

Durchschneidet, genügt hatte? Rein. Dem Ranton Bern maren zwei Linien unumganglich nothig und wie fann man fagen, man fturge ben Staat in Schulben, wenn man bem gande neue Berfehroftragen geben will, die jedem Bohlfahrtofeim ben Aufschwung geben, die den Acerbau, den Sandel, die Induftrie feiner Bevolferung begunftigen, die ferner baju dienen, Die Bereinigungsbande der Burger zu befestigen; — dann freilich gestehe ich, daß ich derartige Argumentationen nicht begreife. 3ch wiederhole, daß zwei Linien dem Ranton Bern unentbehrlich waren und darauf fann man jedenfalls rechnen, daß diejenige von Biel Bern eine gute Linie fein wird. Singegen ift Die von Bern Langnau ein fchlechtes Geschäft, das durch die Gewalt der Dinge herbeigeführt worden, und wenn ber Staat Dasfelbe erworben hat, fo gefchah es aus dem einfachen Grunde, daß er nicht anders konnte. Ware es denn wirklich der Re-gierung wurdig gewesen, die Oftwestbahngesellschaft vergeldstagen zu laffen, Damit man ihre Linien auf öffentlicher Steigerung ausrufen fonne? Eine berartige Saltung mare nicht verträglich gewesen, und der Große Rath des Kantone Bern hatte niemals dazu gestimmt, daß Die Regierung von dem Feilbieten Rupen zoge, um davon einen Gewinn gu erhalten, Der in dem Berberben ber Partifulare murgelte. Dieg mar es durchaus nicht, mas der Große Rath zu thun hatte, und er hat es auch nicht gethan. Er wollte nicht das Staatsvermögen aus dem Ruin der Familien und Burger anfhaufen. Berr v. Gongenbach hat davon Aft genommen, daß der Jura nichts verlangt; ungeachtet aber alles deffen, mas er gefagt und aller Antrage, die bis jest gestellt wurden, halte ich benjenigen ber Regierung für den einzig wahren und richtigen. Ich begreife nicht, wie man ein Borurtheil gegen eine Gegend hegen fann, die bisher bei jeder Gelegenheit sich bereit gezeigt hat, dem alten Rantonotheil beizustehen. Benn der Große Rath um jeden Breis dem Jura die Thure ichließen, wenn er erflaren will, man werde fich um feine Gifenbahnen wenig fummern, obicon gunftige Aussichten fich Darbieten, Dann foll er es offen erflas ren. 3ch aber fage, ber Jura will Eifenbahnen, und man muß nicht hier pringipiell festfegen, der Staat werbe nicht Sand bieten in dem Moment, wo man die Aussicht bar, fie du erhalten, fonft mare damit gefagt, daß im Kanton Bern eine Gegend Diefer Wohlthat enterbt bleibe. Und Gie wollen bereits fich die Bufunft binden, ohne die Beit abzumarten, mo Sie gutwillig oder gezwungen, genöthigt sein werden, sich mit den Eisenbahnen des Jura zu befassen? Diese Landesgegend aber ist nicht so einsichtslos, um Eisenbahnen auf das Bersterben der Republik gründen zu wollen; sie hat Ihnen im Begentheil hinlangliche Beweise gegeben, denn wenige Begenden waren so unparteilich wie der Jura, jur Zeit, als wir genug Millionen votirten, ohne eine Begenleiftung fur uns Bu begehren. Dhne gu befürchten, mibersprochen gu merben, erklare ich: feine einzige Gegend har in diefer Eifenbahnfrage fo gehandelt, wie der Jura. Wohlan denn! Wenn wir auch nichts gefordert haben, fo geschah es im Bertrauen in Die Lonalität unserer Mitbruder im alten Kantonstheil. Auf den heutigen Tag wunfchen wir eine einzige Sache, namlich daß man abwarte, bie die Frage Ihrer Berathung unterbreitet und geprüft fein wird. Und nun wollen Sie jum Boraus fcon dem Jura die Bforte schließen, bevor nur die Angelegenheit ftudirt ift, bevor man nur weiß, ob die Erstellung von Gifenbahnen bei une gefährlich fei oder nicht? 3ch frage, ift bieß politisch flug gehandelt ? Glauben Sie denn, Diese Sandlunge-weise werde im Lande feinen Wiederhall finden, Der fich in einen Schrei des Bornes ummandeln fonnte? Alles, mas wir verlangen, ich wiederhole es, ift, daß man marte, bis diefe Frage vorgelegt fein wird, daß man der Zukunft nicht vor-greife. Schließlich aber nehmen Sie an, es fei im Jahr 1850 im Schoofe Des Großen Rathes Des Rantons Bern ein Untrag gestellt worden und man habe gefagt : beschließen wir auch Eifenbahnen, da von allen Seiten bis an die Brangen der Schweiz deren anftoßen. Der Große Rath hatte in Betracht

des zu jener Zeit hinfichtlich diefer Berfehremege herrschenden Beiftes in feiner Mehrheit befchloffen, er wolle nichts von Gifenbahnen. Sierauf ware bas Jahr 1852 getommen und Diefelbe Behorde hatte Die Ertheilung Der Konzeffion befchloffen, und im Jahre 1854 hatte fie das Unleihen befretirt, ungeachtet des vorhergehenden Beschluffes, denn ju diefer Zeit hatte fie fich überzeugt, daß diefe Berbefferung der Berfehremege nothwendig fet, und man hatte ichließlich im Ranton Manner Des Fortschrittes gefunden, und zwar weil feine Bevölferung die Ruglichfeit der Gifenbahnen fur ihre Entwicklung im Allgemeinen anerfannt hatte. 3ch wiederhole, man murde feine Eifenbahnen erhalten haben, wenn man Unno 1850 über Diefe Frage abgestimmt batte. In dem Momente nun, wo die Frage der Eisenbahnen des Jura noch nicht studirt ist, wo es sich noch nicht um die Einmischung des Staates handelt und Alles von den Sulfemitteln abhangt, die man im Austande auftreiben fann, fagen wir Ihnen, Sie follen nicht gum Boraus erflaren, wir werden feine Gifenbahnen im Jura erhalten; benn Dieß mare eine ganglich unzeitgemäße Entscheidung, Die nicht verbindlich und nicht im Stande ware, Die Macht der Thatfachen zu hemmen, sobald die Zeit dazu gekommen ift. Sagt man une, man folle nicht von Berpflichtungen fur ben Bau ber Staatsbahn im Jura fprechen, Da es fich nicht um einen auf den Bura anzuwendenden Grundfat handle, fo fagt man etwas, das in Birflichfeit nicht eriftirt. Auf welche Beife denn ift in der That der Ranton Bern dazu gefommen, Gifenbahnen auf Staatstoften zu bauen? Man ift bazu getrieben worden durch Umftande, die außer dem Bereich des Billens ber Regierung lagen. Als es fich fragte, wie auf bernifchem Bebiete Gifenbahnen erhalten werden fonnen, prufte man por allem aus die eingelangten Begehren und bewilligte die Konzeffionen; fodann war man durch die Umftande genothigt, ale Die Oftweftbahngefellschaft im Begriffe war, ju falliren, fich mit den Linien Diefer Gefellschaft zu befaffen und Diefelben auf Roften des Staates zu bauen, um den Ruin einer großen Bahl Burger zu verhuten. Folgerichtig fage ich, fobald man über pringipielle Fragen fpricht, man erfindet Etwas, das nicht eristirt und zudem geschieht es, um ohne Rugen einen Kantonstheil zu verlegen, Der gahlreiche Beweife feiner Ergebenbeit fur Die Intereffen Des Landes geleiftet hat Glauben Sie mir, binden Sie nicht die Zufunft, bleiben Sie ftete Berr, und fagen Sie nicht jum Boraus, man wolle die Eifenbahn des alten Kantonstheils mittelft Staatsbau abschließen, aber im Jura wolle man dieß in Zufunft nicht thun. Ein Beschluß foldber Art ift nicht rechtsverbindlich. Wenn aber die Mehrheit der Berfammlung glaubt erklaren ju fouen, der Jura werde feine Eifenbahn vom Staate erhalten, wohlan, fo fpreden Sie dieß fategorisch aus, damit wir miffen, woran wir und zu halten haben, wir, benen man noch nichts gegeben, die wir noch daran find, unfre Studien zu machen und die wir vollständig in Untenntniß find, mas daraus hervorgeben mird

Dr. Tieche. Seitdem wir Berner sind, und überhaupt seit die Probstei Münster an die Schickfale von Bern verknüpft ist, hegten wir beständig für unsere Hauptstadt Gefühle aufrichtigster Sympathie. Es bemüht mich daher, zu sehen, daß diese Sympathien nicht stets gegenüber und Seitens der Berner getheilt werden, die gewiß hierzu keinen Grund haben. Bon dem Tage an, als die Eisenbahnfragen Lebensfragen für die Schweiz geworden sind und die eidgenössischen Räthe sich damit beschäftigt haben, nahm der Jura stillschweigend ein lebhastes Interesse an den stattgehabten Debatten, und er hegte die innigsten Wünsche für den Erfolg einer für die National-wohlsahrt so nüslichen Unternehmung. Ich war 1852 Mitglied des Großen Rathes, als die Centralbahn eine Konzession für den Bau einer Eisenbahn auf bernischem Gebiete verlangte. Der Jura nahm damals dieselbe Stellung ein wie heute; er hatte dieselben Interessen zu wahren, nämlich seine Industrie, seinen Handel, seine internationalen Berbindungen, und uns

geachtet alles beffen blieb er ruhig, benn Sie wiffen, bag wir und nicht in die Diefussion über die Diefer Gefellschaft gu ertheilenden Kongession eingemischt haben. Hatte gu diefer Beit Der Jura die Initiative ergriffen, fo mare Die Centralbahn wahrscheinlich zu anderer Meinung gelangt, fie hatte auch andere Studien vornehmen laffen, und es ift fehr möglich, daß, wenn man die Bortheile des Baues durch den bernifchen Jura gepruft hatte, der Sauenfteintunnel nicht gebaut worden mare, daß der Kanton Bern fich nicht mehr mit dem Jura wegen feinen Eifenbahnen zu beschäftigen haben wurde. Dann murde man nicht behaupten fonnen, Das juraffifche Bahnnen werde Die Staatsfinangen erschöpfen, es werde die Butunft des Kantons gefährden; man wurde auch nicht, wie bereits gefchehen, fagen: hutet Euch wohl, einen Befchluß zu faffen, ber grundfäglich den Staatsbau der juraffifchen Bahnen entscheiden murde! Als herr Regierungerath Migy fagte, der Jura habe nichts verlangt, hatte er vollfommen Recht. Aber Damale, es find zwei oder drei Jahre feither, haben wir gefehen, daß unfere große Rantonalftrage, die eines der fconften Monumente des Landes war, infolge ber Eisenbahnbauten abgeschnitten fei; wir murben durch diefe Absonderung empfindlich berührt, und fagten im Jura allgemein, wir mußten versuchen, durch unfere eigene Rraft herauszufommen Es ift flar, daß, wenn die Gifen-bahnen in der Schweiz nicht bereits eriftirt hatten, wir auch nicht daran gedacht hatten; aber Angesichts einer isolirten Lage, Die unserm Sandel, unserer Industrie schadet, sollen wir etwas im Intereffe der Zukunft unferes Landes thun. Damals haben wir Opfer gebracht, freiwillige Subscriptionen eröffnet, und einige taufend Franken zusammen gebracht, die in eine gemeinschaftliche Raffe zusammengelegt wurden. Jeder hat seinen Mitteln gemäß beigetragen, so daß wir Studien begonnen, Blane gemacht haben, und heute den ziemlich fconen Unfang einer Sammlung besißen. Nachdem sich aber unser fleines Rapital erschöpft hatte, saben wir dann erft, daß man auf einem größern fuß arbeiten muffe. Wir fprachen hier Bunfche aus, und verlangten von der Eisenbahndireftion Ingenieure und 3m Berlaufe des Monats Dezember legthin, gelegentlich bei der Budgetberathung, beantragte der Regierungerath, es folle auf bem Gifenbahnfredit eine Summe von Fr. 10,000 für die im Jura zu machenden Studien angefest werden, und die Berfammlung machte diefem Untrage feine Opposition. Run hat man aber diefen Rredit nicht angegriffen, da die Regierung fich fürchtete, es ju thun. Go befinden wir uns benn heute in einer Lage, die und zu dem Begehren nothiget, daß Diefe Studien einmal vollendet werden. Indem wir aber diefes Opfer verlangen, begehren wir durchaus nicht, daß ber Staat die Eisenbahn baue. Nichts ist unmöglich, und wenn der Kanton Bern dieses Opfer auch nur in einer beschränkten Eragweite bringen fann, unterziehen wir und. Dbicon es fehr angenehm fein muß, ein einziges, von einer Brivatgesellschaft ausgeführtes Eisenbahnnes zu besigen, so habe ich doch die Ueberzeugung, wir finden Gesellschaften, die unfre Eisenbahnen bauen wollen, fobald die erften Studien gemacht fein werden. 3ch fann fogar fagen, daß ich einen Brief von einer Gefellichaft bei mir habe, die geneigt ift, sich damit zu befaffen; fie verlangt Mittheilung unfrer Blane, fo daß die Doffnung berechtigt ift, fie werde, wenn fie einft die statistisch erhobenen Bortheile unferer Linien fennen lernt, und Unerbieten machen, auf Die man die noch übrig bleibenden Opfer wird fußen fonnen. Bill man aber die Bunfche des Jura erfullen, fo muß der Große Rath ihm nicht jest fchon feine Unterftugung entziehen. Diejenigen Bersonen, welche die von uns bewohnte Gegend nicht fennen, sollen nicht glauben, daß wir uns in der nämlichen Lage befinden, wie der Jura industriel, der unter höchst schlimmen Bedingungen gebaut wurde. Budem befindet er fich nicht wie wir in einer internationalen Lage, er durchläuft Gegenden, die ihm nicht einmal eine Tageseinnahme von Fr. 5 bieten, denn einzig Locle und Lachaurdefonds werfen einigen Ertrag ab. Bang andere ift es mit dem bernischen Jura, der unmite

telbar an Franfreich und Deutschland auf der Geite Bafels anftogt, wo wir Induftrie, unfre Gifenwerfe, unfre Glashutten, unfer Bieb unfre Guter haben, und von wo man leichter die Lebensmittel ausführt; wir murben auch ber betrachtlichen Betreidefrachten enthoben fein. Dies find fo viele Befichte. punfte, um einer Gefellichaft einen gewiffen Ertrag ju garantiren, auf welchen fie gablen fann. Seid benn nicht erftaunt, wenn ber Jura Guch Gure Gifenbahnen im alten Ranton will erftellen helfen; beschuldigt und aber ebenfo wenig bes Eigennuges, wenn wir Gure Sympathien inner ben Schranfen der finanziellen Sulfemittel des Staates in Anspruch nehmen. Mir scheint es, wir feien in febr engen Schranfen gegenüber bem alten Kantonotheil, beffen Finangen wir nicht zu ruiniren begehren. Man hat gesagt, die Ausführung des juraffischen Bahnnepes werde eine Ausgabe von 80—160 Millionen aus-machen. Dieß ist nur Uebertreibung, ein Schrecksystem, das nicht eristiren sollte. Werden unfre Studien gemacht sein, so fommen wir mit aus Thatsachen erhobenen Zahlen vor den Großen Rath und auf Studien gestügt, welche die Möglichseit des jurassischen Bahnneges nachweisen; das vereits Vorhandene läßt voraussegen, die Kosten dieses Bahnneges werden sich auf 30 Millionen belausen können. Sobald Sie uns dann werden erflatt haben, der Stuat fonne fo und fo viel Millio. nen beitragen, miffen wir, woran und halten und wir werden Den Staatebau nicht weiter begehren; wir werden dann alles nur Mögliche thun, um das land nicht einer Ralamitat auszusegen. Bom fonftitutionellen Standpunft aus bezwedt Die Berition nichts anderes, als das, wozu fie berechtigt ift. Sie formulirt Schluffe, und der Große Rath befindet fich total auf Bir fonnen nun diefe Schluffe unfrer demfelben Boden Rritif unterwerfen, fie genehmigen oder verwerfen; wir haben die Verpflichtung und die Macht, es zu thun. Bom Standspunfte der Bernunft aus aber ift die Petition von Aarberg nicht so gut begründet. Welche politische Geselschaft könnte dann eriftiren, wenn ein Jahr nach einem gefasten Beschluffe, der in Rraft getreten ift, die Burger zu sagen berechtigt maren, fie bestreiten dem Großen Rathe Das Recht, ju beschließen, wenn fie mit dem Begehren aufrudten, alles mas gemacht fet, folle annullirt werden? Waren wir heute an der Berathung des Defretes vom Monat August 1861, so wurde die Betition von Aarberg vom Standpunkte unserer Verfassung aus zu Recht bestehen; wenn aber in biefer Frage Marberg abgeschreckt wurde, so liegt die Urfache einfach in ber Frage bes juraffischen Die Bevolferung glaubte, der Staat muffe 50 bis 60 Millionen in die Gifenbahnen bes Jura merfen, man fomme bagu, den Ranton Bern auf der Steigerung verfaufen, bas Bermögen der Burgerschaften liquidiren zu muffen und wenn diese Quelle nicht mehr hinreide, so musse man auch das Bermögen der Familien veräußern. Kein Mensch glaubt aber an so was. Es ist dieß ein Mittel, Lärm zu schlagen, das Land zu erschrecken, das ist alles. Mit Grund hat Herr Stockmar von einem guten und schlechten Egotomus gesprochen; man fonnte Marberg wohl vorwerfen, baß es gefagt hat: "ber Jura liege ihm hinterm Ruden." Wenn ber Jura bei ber Bevolferung von Narberg feine Sympathie gefunden hat , fo fann man wohl fagen, daß wir in diefer Sinficht großmuthiger find, als sie. 3ch wiederhole nun, es wurde feine Staats-ordnung möglich fein, wenn man nach dem Bestehen eines beschloffenen Defretes immer von einem Beschluffe abgehen fönnte; dieß hieße einfach uns geradewegs dem Beto entgegenführen, welches die Berfaffung von 1846 nicht einführen wollte. Betreffend nun den zweiten Artifel des Defretsentwurfes der Regierung, so wurde er nur gemäß einer verfaffungsmäßigen Borschrift vorgelegt. Ich schließe mich daher dem Aufrage ber Regierung an, der dahin geht, jur Tagesordnung zu schreiten und zu bestimmen, daß der Regierungerath eingeladen fet, ein Defretsprojeft über die fonstitutionellen Bestimmungen bes Art. 6 ju bringen.

Dr. v. Gongenbach. Es murden von Serrn Regies rungerath Migy über die Kommiffion, welche feiner Beit über Die Staatsbaufrage im Großen Rathe Bericht erstattete, folche Brrthumer vorgebracht, bag ich ale Mitglied Diefer Rommiffion Die Bflicht habe, einige Borte gur Berichtigung angubringen. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, Sie find ermüdet, aber-unfre heutige Berathung hat einen so sonderbaren Berlauf ge-nommen, daß es nothwendig scheint, der Berfammlung in Erinnerung zu bringen, mas wir eigentlich zu entscheiden haben. Seit einer oder zwei Stunden follte man meinen, der Staats. bau für den Jura stehe in Frage, und es hätten sich alle Leidenschaften so entfesselt, daß herr Regierungerath Mign sich
hinreißen ließ, mit dem Buß anzuzeigen, man wolle den Jura zertreten. Ich habe die ganze Diskussion angehört und nicht ein einziges Wort vernommen, das verlepend für den Jura gewesen ware. Herr v. Graffenried berührte diesen Bunft zuerft und zeigte, daß ber Jura nur auf dem Wege des Privatbaues jum Ziel gelangen könne. Herr Migy faste die Sache un-richtig auf, und so kommt es, wenn man falsch rapportirt. (Der Redner wendet sich hierauf an die jurafsischen Mitglieder der Bersammlung ung spricht folgendes zu denfelben:) Man muß von dem, was ich gefagt habe, Aft nehmen. 3ch sage nun, Herr Migh ware fehr erstaunt, wenn man Folgerungen Daraus ziehen murde. hierauf fam er von feiner Behauptung jurud und erflatte, daß ficherlich der Jura verlangen werde, daß man etwas fur feine Eifenbahnen thue. Betr Stodmar hat denfelben Gefichtspunft eingenommen; er fagte: 3hr habt im alten Ranton mit bem Brivatbau begonnen, feit aber mit Staatounterftugung fortgefahren. Wir wollen Gefellichaften bilden und hoffen, wenn wir damit fertig find, daß wir ben Beutel bes alten Kantons geöffnet finden werden. Gibt es hier eine einzige Berfon, die nichts gewähren will? Gewiß nicht; aber man will fur den Jura ben Staatsbau nicht pringipiell feftfegen. Berr v. Graffenried hat felbft anerfannt, bag man unwillfürlich fich jum Staatsbau hat fortreißen laffen, daß man aus diefer Strömung herauszukommen suchen muffe, und daß der Brivatbau durch Gesellschaften vorzuziehen sei. Ich wiederhole rein nur das, was herr Tieche gesagt hat, und glaube, wir seien einig; auch halte ich für zweckmäßig, daß die Frage auf ihren wahren Standpunkt zurückgeführt werbe. (Der Redner sest hierauf seinen Bortrag in deutscher Sprache fort.) Herr Migy behauptete gegenüber Herrn Hauswirth, es fet burchaus nicht richtig, daß die Regierung und entrainirt habe; wenn der Große Rath sich in einer falschen Bostiton befinde, so sei er felbst schuld daran; die Regierung habe dem Großen Rathe die Bahl gelaffen, dann fei die Kommission desselben gesommen und habe den Antrag gestellt, die fraglichen Eisenbahnlinien um sieben Millionen anzufausen, mahrend der Antrag des Regierungsrathes nur bis auf sechs Millionen gegangen sei. Um die Sache noch dramatischer zu machen, spielte Herr Bernard auf die Tasse Kassee an, bei welcher die siebente Million beschlossen worden sei. Es war allerdings die theuerste Tasse, aber wenn man den Berlauf der damaligen Berhandlungen durchgeht, fo wird man finden, daß die Sache fich gang anders verhalt, als wie herr Migy fie darftellte; ich berufe mich auf alle Mitglieder ger damaligen Kommiffion. Der Regierungerath hatte beantragt, die auf bernischem Gebiete liegenden Linien ber Dftweftbahn anzufaufen, im Staatsbau du vollenden und den Kaufpreis durch Sachverftandige beftimmen zu taffen; der Große Rath jedoch war nicht in ber Stimmung, daß Staatsbau befchloffen werden folle, er trat auf die Antrage des Regierungerathes nicht ein, fondern nahm diejenigen der Rommiffion ale Bafis an, welche einen Rauf. preis von fieben Millionen als Maximum vorgeschlagen hatte. Spater erflarte bie Regierung allerdings : fest ift getauft, jest wollen wir Staatsbau! Auf ber einen Sette wollte man über die Beraußerung der betreffenden Linien unterhandeln, die Herren der Regierung wollten jedoch nicht darauf eingehen.

Die Kommission trachtete, so lange als möglich dem Staatsbau auszuweichen, mehr konnte fie nicht thun. Das als Berichtigung. — So wie die Sache heute liegt, haben wir weder über Staatsbau gegenüber bem Jura noch fonft zu entscheiden, fondern über eine Betition, in Betreff welcher uns zwei Untrage vorliegen, deren Motive von einander abweichen. Einerfeits erflärt die Regierung, durch den Befchluß vom 29. August 1861 fei der Staatsbau nicht als Bringip aufgestellt worden, andererseits verlangt Berr v Graffenried, daß man es unzweis felhaft ausspreche, es handle sich nur um eine Ausnahme. Finden Sie dieß inkonsequent? Liegt darin eine Berletzung für den Jura? Herr Aebi geht etwas weiter und will den gleichen Gedanken in das Dispositiv aufnehmen. Ich bin überzeugt, es find eben fo viele Radifale ale Konfervative hier, Die grundfäglich lieber Privatbau als Staatsbau wollen, weil fie der Anficht find, der lettere fet nur im Drange der Umftande beschloffen worden. 3ch stimme mit vollster Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Aebi. Wenn ich heute Morgen gemeint habe, wir ftehen einander nahe, fo schaue ich jest die Sache gang anders an. herr Ganguillet machte der Regierung als erster Redner das Kompliment, fie habe eine Konzeffion gemacht; darauf erhebt fich herr Schenf und erflart: pas du tout! gerade als wenn man Einem fagen wurde, er febe gut aus und derfelbe es nicht leiden mochte. Herr v. Graffenried erklart, der Staatsbau fei nicht im Bringip beschloffen worden, herr Schenk ift entgegengesepter Unficht. Bahrend ich also am Morgen noch jum Untrage des Berrn v. Graffenried hatte ftimmen konnen, stimme ich jest, nachdem die Diskussion einen folden Berlauf genommen hat, jum Untrage des herrn Aebi. Gehen Sie von dem Standpunkte des Staatsbaues ab, er ift ruinos für die Finanzen des Landes, und wenn Jemand ein Interesse hat, diesen Standpunkt zu verlassen, so ist es der Jura. Auch die Regierung ist dabei im höchsten Grade intreffirt. Herr Schenk hat mir widersprochen, als ich Ihnen bemerkte, es seien 300 Millionen fremdes Kapital in schweis zerischen Eisenbahnen angelegt, von denen ein großer Theil schlecht rentire; er fagte, dahinter stede Moder und Grauen. 3ch glaube, das fei nicht fo gefährlich, und bezweifle fehr, ob Berr Schenf auf feiner Reife nach Frantfurt, ale er über Die Grenze des Landes fam, viele Bittmen und Baifen von folden angetroffen habe, die durch ihre Betheiligung an unfern Gifenbahnen ruinirt worden waren. Uebrigens gibt es ein altes Sprichwort, welches fagt: Volenti non fit injuria. Diejenigen, welche ihr Gelb in Eifenbahnaftien anlegten, thaten dieß freiwillig, und haben die Folgen davon auch felbst zu tragen. Wenn ich zu mahlen hatte zwischen dem Moder und Grauen derer, welche die Staatssteuer zu tragen haben, und dem Moder und Grauen der Banquiers ju Frankfurt und Baris, fo mare meine Bahl bald getroffen. Wir erklaren alfo, der Staatsbau ift ein Unglud fur den Ranton, in welches wir durch ausnahmsweise Berhältniffe gerathen find; um dasselbe fo fchnell als möglich zu beseitigen, sollen wir dahin trachten, die angefauften Eisenbahnlinien so bald als möglich wieder Brivathanden ju übertragen. Glauben Gie nicht, daß ich der Unficht fet, es fonne dies von heute auf morgen gefchehen, aber auch das glaube ich nicht, daß man durch einen folchen Befchluß Den Berth des Unternehmens erniedrige. Die gange Belt weiß aus Ihren Berathungen, daß Sie durch Zufall und nicht aus freiem Willen jum Staatebau famen. Bon diefem Stands puntte aus ftimme ich jum Antrage des herrn Mebi.

Herr Berichterstatter. Sie werden mir nicht zus muthen, daß ich nach der langen Diskussion, welche stattgefunden hat, auf die Widerlegung aller gefallenen Boten eintrete; der größere Theil hat seine Widerlegung durch andere Redner gefunden. Ich erkläre offen, daß diese Diskussion auf mich ebenfalls einen sehr peinlichen Eindruck gemacht hat. Der Regierungsrath setzte Ihnen die Sachlage in guter Treue auseinander und ging so weit, daß er den von gegnerischer Seite geäußer-

ten Bunichen entgegen fam, fo weit er fonnte. Diejem Entgegenfommen wurde nicht von allen Seiten Rechnung getragen, man hat fogar mit Berdachtigungen geantwortet, auf die ich nicht eintreten will. 3ch bin mir bewußt, durch offenes Benehmen und unbefangen die Sache gepruft zu haben, und fam gu dem Refultate, welches Ihnen vorliegt. Ich gehe nun mit einigen Worten auf das Begehren der Betition felbst über, da es heute 3ch mache noch einmal aufmertfam, daß feftgehalten murbe. der § 6, Art. 4 der Berfaffung nicht in der Beise ausgelegt werden fann, daß bereits in Rraft getretene Befege und in Ausführung begriffene Beschluffe nachträglich noch dem Bolfe jur Benehmigung oder Bermerfung vorgelegt werden fonnen. Schon aus diefem formellen Grunde fann dem das berigen Begehren der Betenten nicht entsprochen werden. Ferner wurde Ihnen gezeigt, daß demfelben auch aus materiellen und finangiellen Grunden nicht entsprochen werden fann, indem bei diefen Bauten bedeutende Rapitalien engagirt find, das erfor= liche Personal angestellt und ein großer Theil von Arbeits-und Lieferungsverträgen schon abgeschlossen ift. Bas hingegen das zweite Begehren der Betition betrifft, so glaubte der Regierungerath, es folle demfelben entsprochen merden, und die jungften Borgange in unfrem Kantone beweisen, wie wichtig es ift, daß das fragliche Befet einmal erlaffen werde; die Ronfequenzen der Ausführung diefes Berfaffungsartifels furchte ich Durchaus nicht. Es fann der Regierung nur willfommen fein, daß die Rechte des Bolfes erweitert werden, daß es zu den öffentlichen Angelegenheiten mehr mitsprechen fann. Der Regierungerath beantragt daher Tagesordnung in Bezug auf das erfte Begehren, dagegen unter Biffer 2 fcblagt er die Erlaffung des im § 6, Art. 4 der Berfaffung vorgefehenen Befeges vor. Berr Fürsprecher v. Ranel ftellte einen Untrag, der in feinen Sauptgrundzugen mit dem Begehren der Betition übereinftimmt und nur in der Form von demfelben etwas abweicht. In Diefer Beziehung ift die Unschauungsweife des Regierungsrathes die gleiche, wie in Betreff des Hauptbegehrens felbst; daher wird bezüglich des ersten Theils Tagesordnung beantragt, während der zweite Theil erheblich erklärt wurde, indem er mit dem Antrage des Regierungerathes übereinstimmt. Bezüglich des von Herrn Johann v. Känel beantragten Zusates bin ich der Ansicht, es könne nicht der Fall sein, daß man über denfelben einen Entscheid faffe, indem ohne dieß, wenn es fich um eine Staatsbetheiligung an einer Gifenbahn handelt, der Große Rath es ift, welcher darüber beschließt und man nicht fur ihn prajudigirende Beschluffe faffen darf. Der Untrag des herrn Aebi geht weiter als das Begehren der Betition, und mas den Inhalt desfelben betrifft, fo muß ich mich dagegen aussprechen aus dem einfachen Grunde, weil wir heute nicht über die Frage der Beräußerung der Eisenbahnlinien entscheiden können, weil feine Gesellschaft da ift. Der Große Rath wird, wenn fich eine folche bildet, ohnedieß spater in den Fall fommen, ju ents scheiden. Die Stellung des Regierungerathes ift Diese: es möchten heute nicht prajudigirende Beschluffe gefaßt werden, der Große Rath mochte nich freie Sand behalten Auch mit Rudficht auf die Motive empfehle ich Ihnen den Antrag Des Regierungerathes. In der Sauptfache fommen die Untrage Des Serrn v. Graffenried und Diejenigen des Regierungerathes auf das Gleiche heraus. Sauptfachlich foll der Bunkt festgeftellt werden, daß die Frage des Staatsbaues nie pringipiell entschieden worden fei, daß wir in diefer Beziehung auf fretem Boben ftehen. Das ift der Zweck des regierungsrathlichen Untrages, wie er fich feit dem Ankauf der Eifenbahnlinten logifch entwidelt hat. Endlich glaube ich, die Untrage des Regierungsrathes haben auch das voraus, daß fie prazifer gehalten find. Die Motive enthalten denn auch die Grunde, warum auf Das zweite Begehren ber Betition eingetreten merben foll (Biffer 6). 3ch empfehle Ihnen ben Antrag bes Regierungs. rathes mit ben von ihm vorgeschlagenen Motiven jur Genehmigung.

#### Abstimmung.

Für ben Untrag des Regierungerathes		_ ,
mit oter ohne Abanderung	133	Stimmen
Für den Untrag des frn. Fürfprecher v. Ranel	52	"
" " " " Alebi	62	"
Dagegen	120	"
Für den Untrag des Regierungerathes		
unter Biffer 2 mit oder ohne Abanderung	151	"
Für den Untrag des herrn Rarrer	27	,,
" " Busagantrag des herrn Johann		
v. Ränel	<b>5</b> 5	Ħ
Dagegen	115	"
Für die regierungeräthliche Motivirung	108	"
" " von herrn v. Graffenried bean-		
tragte Motivirung	<b>7</b> 5	"

Der Herr Brafident fragt die Unterzeichner der am 3. und 4. Juni abhin verlesenen, den nämlichen Gegenstand betressenden Anzüge an, ob dieselben, des so eben gesasten Beschlusses ungeachtet, noch besonders zu behandeln, oder aber als faktisch erledigt anzusehen seien. Die Herren v. Känel, Fürsprecher, und v. Känel, Johann, sprechen sich sofort für das Letzter aus und von keiner Seite wird Einsprache erhoben, so das die erwähnten Anzüge von den Traktanden entsernt werden.

Schluß der Sigung: 5 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind

# Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Juli 1862. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Müller und Steiner, Jakob; ohne Entschuldigung; die Herren Berger, Feller, Knechtenhofer, Dr. Lehmann, Kothenbühler, Ruchti, Scheidegger, Streit, Benedikt, und Wittwer, Christian.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung.

Wahlzweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Erftes Mitglied.

Bon 200 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Stockmar, alte Regierungsrath 97 Stimmen.
" v. Gonzenbach, Großrath 75 "
" Dr. Lehmann, alte Regierungsrath 8 "

Leuenberger, Bezirksprofurator 5

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da feiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 202 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr Stodmar 109 Stimmen.

" v. Gonzenbach 82 "

" Dr. Lehmann 5 "

" Leuenberger 6 "

Ermahlt ift somit herr Laver Stodmar, alt-Regierungerath, in Bellefontaine

#### 3meites Mitglieb.

### Bon 202 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Dr. Lehmann		Stimmen.
- "	v. Gonzenbach	<b>7</b> 3	"
"	Leuenberger, Bezirfsprofurator	16	"
"	Bircher, Ratheschreiber	9	"

### Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da feiner biefer Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird jum zweiten Bahlgange geschritten.

## Bon 208 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr	Dr. Lehmann		Stimmen.
"	v. Gonzenbach	90	"
"	Leuenberger	15	"
"	Bircher	5	"

Da auch diefer Wahlgang ohne definitives Resultat gesblieben ift, so wird die Abstimmung wiederholt und fällt Herr Bircher aus der Wahl.

## Von 203 Stimmenden erhalten im britten Bahlgange :

Herr	Dr. Lehmann	102	Stimmen.
"	v. Gonzenbach	93	"
"	Leuenberger	8	"

Erwählt ift alfo herr Dr. Samuel Lehmann, alts Regierungerath, in Bern.

## Wahl von acht Mitgliedern des Obergerichts

an der Stelle der im Austritte fich befindenden Herren Muller, Marti, Boivin, Burri, Garnier, Gerwer, Egger und Gatschet, so wie zweier Ersamanner an der Stelle der im Austritte fich befindenden Herren Munzinger und Krebs.

#### Erftes Mitglied.

Bon 163 Stimmenden wird mit 159 Stimmen im erften Bahlgang erwählt:

Berr Gottlieb Muller, Dberrichter, in Bern.

## 3meites Mitglied.

Bon 166 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Marti, Oberrichter 94 Stimmen. 80ivin, " 66 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift somit herr Benedift Marti, Oberrichter, in Bern.

### Drittes Mitglied.

Bon 166 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Boivin, Oberrichter	74	Stimmen.
- "	Gerwer, "	57	"
"	Favrot, Gerichtsprafident	15	"
"	Leuenberger, Bezirfsprofurator	14	"

Da feiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

### Bon 184 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Gerwer	83	Stimmen.
· "	Boivin	79	"
"	Leuenberger	13	"
"	Favrot	9	"

Da auch dieser Wahlgang fein befinitives Resultat geliefert hat, so wird die Abstimmung wiederholt, und fällt Herr Favrot aus der Wahl.

### Bon 188 Stimmenden erhalten im dritten Bahlgange:

herr	Gerwer	102	Stimmen
٠,,	Boivin	77	"
"	Leuenberger	9	,,

Ermablt ift alfo herr Carl Gerwer, Dberrichter, in Bern.

## Biertes Mitglied.

Bon 172 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Egger, Oberrichter		Stimmen
"	Boivin, "	55	11
"	Juillard, Fürsprecher	6	"
	Garnier, Dberrichter	5	n

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift somit ermablt herr Friedrich Egger, Oberrichter in Bern.

Ermahlt ift somit herr Rudolf Burri, Oberrichter, in Bern.

### Fünftes Mitglied.

Bon 170 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Gatschet, Oberrichter , Boivin, ,

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

100 Stimmen. 48 "

" Garnier, " 7

Ermahlt ift fomit herr Johann Jafob Gatfchet, Dberrichter, in Bern.

#### Erfter Erfagmann.

Bon 164 Stimmenden wird mit 115 Stimmen im ersten Bahlgang erwählt; herr Dr. Walther Munginger, Brosfessor, in Bern.

## 3 meiter Erfagmann.

Bon 106 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 78 Stimmen ermahlt: Herr Carl Friedrich Sungifer, Fürssprecher, in Bern.

### Sechstes Mitglied.

Bon 183 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Favrot, Gerichtspräsident 111 Stimmen.
"Boivin 59 "

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermahlt ift fomit herr August Favrot, Gerichtsprafident in Bruntrut.

Schließlich wird noch ein Ungug bes herrn Großrath gung und 11 anderer Mitglieder verlefen des Inhaltes:

Der Regierungsrath sei zu beauftragen, Studien zu einer Korreftion der Straße von 3 weis lutschinen nach Grindelwald aufnehmen zu laffen und darüber bei der nächsten Büdgetberathung Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen.

Schluß der Sitzung: 123/4 Uhr Mittags.

## Siebentes Mitglied.

Bon 184 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Garnier, Oberrichter

104 Stimmen.

" Boivin, " " Escharner, alt-Oberrichter

7 "

Die übrigen Stimmen gerfplitterten fich.

Ermahlt ift fomit herr Jofeph Garnier, Dberrichter, in Bern.

Der Redaktor: Fr. Faßbind

## Achtes Mitglied.

Bon 184 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Berr Burri, Dberrichter

117 Stimmen.

" Boivin, " " Tscharner, alt-Oberrichter

31 "

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

# Vierte Situng.

Donnerstag den 24. Juli 1862. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfite bes herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: die Berren Girard, Muller und Rothlieberger, Guftav; ohne Enischuldigung: Die Herren Gaffer, Karrer, Knechtenhofer, Dr. Lehmann, Moor, Mofer, Reuenschwander, Ritter, Rohrer, Roth, Johann; Rothenbuhler, Schertenleib, Steiner, Jafob; Studi und Wittmer.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt,

#### Tagebordnung.

Wahl fammtlicher Regierungsstatthalter bes Rantone Bern.

Der herr Prafident bezeichnet als provisorische Stimmengahler fur die heutigen Wahlverhandlungen die Berren Mühlethaler und Klane.

#### Marberg.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Rifles, Friedrich, der bisherige. 2. " Bucher, Riflaus, Amtorichter, in Dettligen.

Borichlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Monnard, Regierungestatthalter, in Thun.
- " Sahli, alt- Großrath, in Drifchmaben.

Bon 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Nifles	_	Stimmer
"	Monnard	2	"
"	Bucher	2	17
"	Sahli	0	"

Erwählt ift somit Berr Friedrich Rifles, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Marwangen.

Borichlag der Amtswahlverfammlung:

- 1. Berr Egger, Johann Gottlieb, der bisherige.
- " Bumftein, Johann, Amteverwefer, in Logwyl.

Borfchlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Rafer, Großrath, in Melchnau, alter.
- Bugelmann, Major, in Langenthal.

Bon 165 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Egger '	162	Stimmen.
"	Räser	1	"
"	Bumftein	1	"
"	Gugelmann	1	"

Erwählt ift somit herr Johann Gottlieb Egger, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Bern.

Es werden Vorstellungen der Gemeinderathe von Bumplig, Bern und Dberbalm verlefen, welche den bisherigen Regierungestatthalter und Gerichtsprafidenten des Umtebezirfs Bern zur Wiederwahl empfehlen.

Borichlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Studer, Gottlieb, der bisherige.
- Bucher, Joh., Landofonom auf der Ruchtern (Rirchlindach).

Borschlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Dr. Wyttenbach, John.
- " Untenen, Schulinfpeftor.

Bon 186 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Studer	118	Stimmen.
- "	Dr. Wyttenbach	68	"
"	Bucher	0	"
	Antenen	0	

Ermahlt ift alfo herr Gottlieb Studer, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Biel.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Boll, Beinrich, der bisherige.
- " Rummer, Rarl Friedrich, Gerichtsprafident in Biel. Borschlag des Regierungsrathes:
- Berr Schoni, Aler., in Biel, gew. Regierungestatthalter.
- " Moll, alter, Sandelsmann in Biel.

Bon 157 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Boll	155	Stimmen.
- "	Schöni	2	"
"	Rummer	0	11
"	Mou	0	"

Ermahlt ift somit Berr Beinrich Boll, bieberiger Regierungestatthalter.

#### Buren.

Borfchlag der Amtemahlversammlung:

1. Berr Raifer, Friedrich, der bisherige.

2. " Stauffer, Johann, Gemeindrathspräfident in Dbermyl.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Bandi, Sauptmann, in Dbermyl.

" Mofer, Benedift, Gemeindschreiber in Diegbach.

Bon 161 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Raiser	31	Stimmen.
٠,,	Bandi	41	"
"	Stauffer	88	"
41	Moser	1	#

Erwählt ift somit Berr Johann Stauffer, Gemeindratheprafident in Dbermyl.

### Burgborf.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. herr Rummer, Johann, ber bieberige. 2. " Stettler, Johann, Gerichtsprafident in Burgdorf.

Borichlag des Regierungerathes :

1. herr Durr, August, in Burgdorf.

Butitofer, Amteverweser in Burgdorf.

Bon 432 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Rummer	130	Stimmen.
T II	Dürr	2	sir.
"	Stettler	.0	<i>(1)</i>
"	Butikofer	0	"

Erwählt ift somit Berr Johann Rummer, bieberiger Regierungestatthalter.

### Courtelary.

Borschlag der Umtswahlversammlung:

1. Berr Untoine, Beinrich, ber bieberige.

" Brandt Schmidt, Ed., Amtovermefer, gu Sonvillier.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Bert Ducommun, Seinrich, Maire, in St. Immer.

" Roffelet, Jules, Fabrifant, in Soncebog.

Bon 107 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Antoine	90	Stimmen.
"	Ducommun	1	"
"	Brandt-Schmidt	13	¥
"	Roffelet	3	"

Ermahlt ift fomit Berr Beinrich Untoine, bisheriger Regierungestatthalter.

# Deleberg.

Borfchlag ber Amiswahlversammlung:

1. herr Fromaigeat, Juftin, Amteverwefer, in Deleberg.

" Feune, Jofeph, der bisherige.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Ballain, Emil, Großrath, in Deleberg.

" Beanneret, Rotar, in Delsberg.

Bon 125 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Fromaigeat	58	Stimmen.
.,,	Pallain	1	**
"	Feune	66	"
"	Jeanneret	0	"

Erwählt ift fomit Berr Joseph Feune, bieheriger Regierungestatthalter.

### Erlad.

Borfchlag ber Amtemahlversammlung:

1. Berr hartmann, Johann Jafob, der bisherige.

Schoni, Frang Ludwig, Gerichtsprafident, in Erlach.

Borschlag des Regierungsrathes:

1. herr Sigri, Umtonotar und Rechtsagent in Erlach.

" Rott, alter, Rotar in Bern.

Bon 104 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Hartmann	102	Stimmen.
"	Sigri	0	"
"	Schömi	0	"
	Rott	2	

Erwählt ift somit Berr Johann Jafob Sartmann, bieberiger Regierungestatthalter.

### Fraubrunnen.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. herr Schlueb, Benedift, der bisherige.

" Sieber, Joh. Jafob, Amteverwefer, in Buren 3. Sof.

Borschlag des Regierungsrathes:

- 1. Herr König, Großrath, in Munchenbuchfee. 2. " Rehrli, Großrath, in Upenftorf.

Mit 99 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird im erften Bahlgange erwählt herr Benedift Schlueb, bieberiger Regierungestatthalter

### Freibergen.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

- 1. Berr Morel, Francois, Umteverwefer, in Saignelegier.
- Mubry, Pierre Ignace, Anwalt in Saignelegier.

Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. herr Desvoignes, Jerome, Gerichtsprafident, in Saignelegier.
- 2. Guenat, Conftant, Großrath, in Roirmont.

Bon 140 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Morel	48	Stimmen.
- "	Desvoignes	78	,,
"	Aubry	14	"
	Quenat	0	

Erwählt ift somit herr Jerome Desvoignes, bisheriger Gerichtspräsident, in Saignelegier.

#### Frutigen.

Borschlag der Amtowahlversammlung:

1. herr Wittwer, Johann, der bisherige.

" Schneider, Gottlieb, Gerichtspräfident, in Frutigen.

Borfchlag des Regierungerathes:

Berr Luginbuhl, Großrath, in Aefchi. Schneider, Beter, Sefretar Des ichmeizerischen Finangdepartements.

Bon 113 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Wittmer	111	Stimmen
"	Luginbühl	1	"
##	Schneider, Got		11
"	Schneider, Bei	er 1	"

Erwählt ift somit herr Johann Wittwer, bisheriger Regierungsftatthalter.

## Interlafen,

Borschlag der Amtswahlversammlung:

1. Berr Ritichard, Chriftian, ber bisherige.

" Scharg, Seinrich, Berichtsprafident in Interlaten.

Borschlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Wyder, Großrath, in Marmuble.
- " Sterchi, Großrath, in Bilberemyl.

Bon 104 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Ritschard	96	Stimmen.
"	Wyder		"
"	Schärz	1	4/
"	Sterchi	2	"

Erwählt ift somit Berr Chriftian Ritfchard, bisheriger Regierungestatthalter.

## Ronolfingen.

Borfchlag der Umtemahlverfammlung:

- 1. herr Schmals, Johann Jafob, der bisherige.
- " Dbrift, Gottlieb, Berichtsprafident.

Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. herr Dahler, alt-Regierungerath, in Oppligen.
- " Riem, Großrath, in Riefen.

Bon 98 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Schmalz		89	Stimmen.
"	Dähler		4	#
"	Obrist		1	"
.11	Riem		4	1/

Ermahlt ift fomit Berr Johann Jafob Schmals, bieheriger Regierungestatthalter.

## Laufen.

Borfchlag der Umtemahlversammlung:

- 1. herr Frepp, Rifolaus, der bisherige. " Steiner, Johann, Gerichtsprafident.

Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. herr Botteron, Grofrath, in Laufen.
- Fleury, Artilleriehauptmann, in Courrour.

Bon 107 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Frapp	106 Stimmen
" Botteron	0 ",,
" Stainer	1 "
" Fleury	0 ,,

Ermahlt ift alfo Serr Nifolaus Frepp, bisheriger Regierungsftatthalter.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. herr herren, Samuel, Amtofchreiber in Laupen.

" Freiburghaus, Johann, Großrath in Laupen.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Schmalz, alt. Großrath, in Buren.

" Aeberfold, alt-Regierungestatthalter, in Munfingen.

Bon 113 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Herren	101	Stimmen.
"	Schmalz	6	"
"	Freiburghaus Nebersold	5	"
"	240001   010	Ū	"

Ermahlt ift somit Berr Samuel Berren, Umtefchreiber in Laupen,

#### Dunfter.

Borfchlag der Amtowahlversammlung:

1. Berr Rlane, Friedrich, der bisherige.

" Desvoignes, Jerome, Gerichtsprafident, in Saignelegier. Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. Berr Gobat, August, Amteverwefer, in Munfter.
- " Boirol, August, Regotiant, in Dachefelben.

Bon 124 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rlaye	107	Stimmen.
- <sub>//</sub>	Gobat	2	"
"	Devoignes	14	"
"	Voirol	1	,,

Erwählt ift somit Berr Friedrich Rlaye, bisheriger Regierungoftatthalter.

## Reuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Berr Racte, August, Apothefer, in Reuenstadt.

" Rollier, Bierre David, Regierungoftatthalter Dafelbft.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Revel, Cyprien, Großrath, in Neuenstadt.

" Botteron, Johann Friedrich, Rotar in Rods.

Bon 139 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Racle		51	Stimmen
"	Revel	or -	1	"
"	Rollier		87	"
"	Botteron		′0	"

Ermählt ift also Berr Beter David Rollier, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Ribau.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Maurer, Abraham, der bisherige. 2. " Berrot, Johann Friedrich, Großrath, in Ridau.

Borfchlag bes Regierungerathes :

1. Berr Funf, Alexander, alt. Regierungerath.

" Marolf, Sefretar des Untersuchungerichtere in Bern.

Bon 150 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Maurer	14	Stimmen.
· //	Funf	113	" "
"	Perrot	23	"
	Marolf	0	

Erwählt ift somit Berr Alexander Funf, alt-Regierungsrath, in Nidau.

## Dberhaste.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. Berr Dtth, Balthafar, ber bisherige.

" Rageli, Beinrich, Umteverwefer in der Goldern.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Aplanalp, alt. Großrath, in Meiringen.

" Tannler, Beinrich, alt-Umteverwefer bafelbft.

Mit 137 Stimmen von eben fo viel Stimmenden wird im erften Bahlgange erwählt Berr Balthafar Dtth, bioberiger Regierungestatthalter.

#### Bruntrut.

Borfchlag der Umtewahlversammlung :

1. Berr Frote, Jojeph, der bisherige.

" Girardin, Beter, Rommandant, in Bruntrut.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Methen, Amteverweser, in Bruntrut.

" Rohler, Defiré, Fürsprecher, daselbft.

Bon 145 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Serr	Froté	112	Stimmen.
_ <i>,,</i>	Méthen	4	"
"	Girardin	24	"
	Robler	5	

Ermählt ift alfo Berr Joseph Frote, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Saanen.

Borfchlag ber Amtemahlversammlung:

Berr Reichenbach, Johann Samuel, ber bisherige.

" Bürften, Samuel, Sauptmann, in Saanen (Rain). Borschlag des Regierungerathes:

Berr Ueltschi, Dr., in Saanen.

" Saldi, alt-Umteverwefer, in Saanen.

Bon 125 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Reichenbach	122	Stimmen.
U	Ueltschi	1	"
"	Würsten	2	"
"	Haldi	0	"

Erwählt ift alfo Berr Johann Samuel Reichenbach, bisheriger Regierungsstatthalter.

### Schwarzenburg.

Borfdlag ber Amtswahlversammlung:

1. Berr Difchler, Chriftian, ber bisherige.

" Pfifter, Chriftian, Gerichteprafibent.

Borfchlag bes Regierungerathes:

1. Berr Beieler, Chef bes Paffagierbureau in Bern.

" Rohrbach, alt-Amterichter.

Bon 94 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Mischler	86	Stimmen.
· //	Beieler	4	4
,,	Bfifter	2	11
	Robrbach	2	

Erwählt ift alfo Berr Chriftian Difchter, bieberiger Regierungestatthalter.

#### Seftigen.

Borfchlag der Umtswahlversammlung:

1. Herr Zimmermann, Johann Gottlieb, der bisherige. 2. " Dähler, Samuel, Gerichtspräfident.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Luthi, Großrath und Amterichter in der Beitern.

" Sofmann, alt. Großrath in Rueggisberg.

Bon 120 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Bimmermann	105	Stimmen.
"	Lüthi	3	"
"	Dähler	. 1	tt .
"	Hofmann	1	, ,,,

Erwählt ift fomit Berr Johann Gottlieb Bimmermann, bisheriger Regierungsftatthalter.

Zagblatt des Großen Rathes 1862.

Der Berr Brafident bemerft, daß bei ber Angabe ber ausgetheilten Balloten fich ein Irrthum eingeschlichen habe, indem 10 ausgetheilte mehr angegeben worden als eingelangt feien, ein Umstand, ber jedoch auf das Wahlergebniß feinen Einfluß habe.

Begen die Gultigfeit der Wahl wird feine Ginfprache erhoben.

### Signau,

Borfchlag ber Amtswahlverfammlung:

1. herr Frant, Chriftian, der bisherige.

" Sobel, Riflaus, Argt in Langnau.

Borfchlag bes Regierungerathes :

1. herr Saldimann, Ulrich, alt. Großrath in Signau.

Buß, Scharficugenhauptmann in Langnau.

## Bon 123 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Frank		120	Stimmen.
"	Haldimann		1	"
"	Hodel Wuß		ų a	"
"	Soun		Z	"

Erwählt ift fomit herr Chriftian Frant, bisheriger Regierungeftatthalter.

## Dberfimmenthal.

Borfchlag der Amtswahlverfammlung:

1. Serr Imoberfteg, Gottlieb, der bisherige " 3moberfteg, Chriftian, Amtoschreiber in Blankenburg. Borfchlag bes Regierungerathes:

Berr Megerter, Amteverweser in Boltigen.

Ambuhl, alt-Großrath an der Lenf.

Bon 139 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Imoberfteg,	Gottlieb	137	Stimmen.
- <i>"</i>	Megerter	mrtal	0	"
"	Imoberfteg, Ambubl	Christian	1	"
10	Still Diller			11

Ermählt ift alfo Berr Gottlieb 3moberfteg, bisheriger Regierungestatthalter.

## Niedersimmenthal.

Borfchlag der Amtemahlverfammlung:

herr Rebmann, Johann, ber bisherige.

Mügenberg, Abraham, Gerichtsprafident.

Borichlag des Regierungerathes:

1. Berr Muller, Johann, Argt in Beißenburg.

Rammer, Christian, Umteverwefer in Wimmis.

Bon 126 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rebmann	124	Stimmen.
"	Müller	0	"
"	Müzenberg	2	"
"	Kammer	U	"

Erwählt ift somit Berr Johann Rebmann, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Thun.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. Berr Monnard, Samuel, der bisherige.

" Indermuble, Chriftian, Großrath, in Amfoldingen.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. herr hofer, Umteverweser, in Thun.

" Knechtenhofer, Wilhelm Jafob, Kavalleriehauptmann, in Thun.

Bon 126 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Monnard	122	Stimmen,
"	Hofer	1	"
"	Indermühle	3	"
"	Rnechtenhofer	0	"

Ermablt ift alfo Berr Samuel Monnard, bieberiger Regierungoftatthalter.

### Tradfelwald.

Vorschlag der Umtswahlversammlung:

1. Berr Rernen, Eduard, der bisherige.

" Beigbuhler, Ulrich, Grograth in Lugelfluh.

Borschlag ges Regierungsrathes:

1. herr Schneeberger, Johann, im Schweifhof.

" Stalder, Amtogerichtschreiber, in Trachselmald.

Bon 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Rernen	130	Stimmen.
"	Schneeberger	0	"
"	Geißbühler	1	"
"	Stalder	0	"

Erwählt ift alfo Berr Eduard Rernen, bisheriger Regierungestatthalter.

#### Wangen.

Vorschlag der Umtemahlversammlung:

1. Herr Leu, Johann Jafob, der bisherige. 2. " Lerch, Jafob, Gerichtsprafident.

Borfchlag des Regierungsrathes:

1. herr Affolter, Amterichter und alt-Großrath in Riedtwyl.

" Sollberger, Gemeindeprafident in Bergogenbuchfee.

Bon 134 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange :

herr	Leu	132	Stimmen.
"	थाffolter	2	" "
"	Lerch	0	"
"	Sollberger	0	"

Erwählt ift also herr Johann Jafob Leu, bisheriger Regierungestatthalter.

## Bahlen in das Kriegsgericht.

Es werden in Genehmigung der Borfchlage des Regierungerathes ermählt:

## Bum Richter:

herr Jafob Imoberfteg, Major im eidgenöffischen Generalftab, mit 127 Stimmen von 143 Stimmenben.

#### Bum Erfagmanne:

herr Albert Eugen v. Buren, Kommandant der Infanterie, mit 82 Stimmen von 93 Stimmenden.

#### Bum Auditor:

herr Major Rudolf Aebi von Bittmyl, in Bern, mit 74 Stimmen von 88 Stimmenden

Alle diese Wahlen finden im erften Bahlgange ftatt,

Der Herr Brafident zeigt an, herr Regierungerath Dr. Lehmann habe ihm zu Sanden des Großen Rathes eröff-nen laffen, daß er die auf ihn gefallene Wahl ablehne, fich jedoch vorbehalte, dieß schriftlich ju begrunden.

#### Borträge der Baudireftion und zwar

- 1) Betreffend gandentichadigungen beim Bau der Langenthal= huttwhlstraße, wofür der Regierungerath einen Rachfredit von Fr. 9800 ver-
- 2) Betreffend bauliche Beranderungen im alten Boftgebaude in Bern. Der Regierungerath beantragt, es feien die baherigen auf Fr. 11,700 veranschlagten

Koften ale Rach fredit für Hochbau-Reubauten aus bem Einnahmenüberschuß bes Jahres 1861 zu bestreiten,

3) Betreffend Bewilligung eines Nachfredits von Fr. 5500 auf "Hochbau- Neubau- Staatsanstalten" für Gase einricht ungen im Stiftgebäude, in der Hochschule, in der Anatomie und in der Entbindungsanstalt in Bern.

### 4) Lachaurdefonds : Bafelftraße.

Die Antrage des Regierungsrathes find: a. der Blan und Devis für die Korrektion der auf der Chaurdefonds: Baselstraße zwischen Hautes und Basses Ferriere gelegenen Straßenstrede mit einem Kostenansschlage von Fr. 14,000 wird genehmigt und die Baus direktion ermächtigt, allfällig im Interesse des Baues liegende Abanderungen vorzunehmen;

b. ber Bau ift nach Mitgabe ber Budgetfredite auszuführen.

5) Pruntrut. Bafelftraße bei Charmoille.

Der Regierung erath beantragt:

a. den vorliegenden Blan und Devis fur die Korreftion

diefer Straße zu genehmigen;

- b. der Baudirektion nach diefem Plane für die nach Mitsgabe der Budgetanfäge zu betreibende Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, im Interesse bes Baues liegende Abanderungen von sich aus anzuordnen.
- 6) Betreffend Ertheilung des Expropriations = rechts an die Gemeinde Grellingen für den Bau der Grellingen für den Bau der Grellingen = Runningen ftraße, soweit sie das ber nische Kantonsgebiet durchzieht.
- 7) Korreftion der Sonvillier-Renanstraße. Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe für diese Korrestion pro 1862 ein Ertraftredit von Fr. 30,000 verlangt.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter, empfiehlt fammtliche Untrage mefentlich aus folgenden Grunden. In Betreff der Biffer 1: der im Budget fur die huttwyl-Langenthalftraße bewilligte Kredit stellte fich ale unzureichend heraus, fo daß nicht einmal die Landentschädigungen bezahlt werden konnten, und nun ein Nachkredit nöthig ift. In Betreff der Biffer 2: damit das Direftorium der Staatsbahn das alte Boftgebaude in Bern beziehen konnte, mußten bedeutende bauliche Beranderungen vorgenommen werden, die im Budget nicht vorgefehen find wofür daher ein Nachfredit verlangt werden muß. In Betreff der Ziffer 3 benutte ber Regierungsrath, als in der Stadt Bern neue Gasleitungen angelegt murden, Diefe Belegenheit, um einige öffentliche Gebaude ebenfalls mit Gas beleuchten ju laffen, nämlich das Stiftgebaude, die Sochichule, Die Anatomie und die Entbindungsanftalt, wofur bas Budget auch feinen Kredit enthält. Bei Biffer 4 handelt es fich um eine Plangenehmigung fur eine Korreftion, welche bereits begonnen, um die verfügbaren Mittel verwenden zu fonnen. Sinsichtlich der Biffer 5 ift ju bemerten, daß die Behorde fich feit einer Rethe von Jahren mit der Korreftion der Baselstraße beschäftigt; um aber das Unternehmen weiter zu fordern, mar fie genothigt, die Bewilligung des ermahnten Rredites zu verlangen. Biffer 6: Die Gemeinde Grellingen beschäftigt fich mit der Korreftion der dortigen Strafe, wofür ihr ein Staats. beitrag von Fr. 6000 hewilligt murde, und glaubte feiner Zeit, Diefelbe ohne Unftand hinsichtlich der Landentschädigung aus führen zu tonnen; in der Folge zeigten fich jedoch Schwierigfeiten von Seite der Eigenthummer, fo daß nun die Unwendung des Erpropriationsrechts nothwendig ift. Der Antrag bei Ziffer 7 hat folgende Beranlassung. Die Gemeinden Renan, Sonvillier, St. Immer und Villeret famen im legten Herbst mit dem Gesuche ein, es möchte mit Rücksicht auf die gedrückten Industrieverhältnisse ein Ertrakredit von Fr. 50—60,000 für die Korrektion der Renan-Sonvillierstraße bewilligt werden. Der Regierungsrath fand zwar, es sei diese Korrektion nicht ganz dringend, obschon zweckmäßig; doch begründe die herrsschende Berdienstlosigkeit in dortiger Gegend das Gesuch wenigstens grundsählich; indessen könne die verlangte Summe nicht bewilligt werden, weil im Lause des Jahres viel Nachkreditzgesuche einsangen und dieselbe ohne allzu große Anstrengungen nicht mehr verwendet werden könnte. Der Regierungsrath der willigte daher unter Borbehalt der Ratisstation des Großen Rathes einen Ertrakredit von Fr. 30,000.

Dr. v. Gongenbach municht Ausfunft darüber zu ershalten, warum die Renan-Sonvillierstraße bei Anlaß der Büdgetsberathung nicht mit einem Kredite bedacht worden sei, und besmerkt, daß durch ein solches Verfahren, nämlich durch Bewilsligung von Extrafrediten, die einer Prüfung durch die Staatswirthschaftsfommission unterworfen werden sollten, das Büdget illusorisch werde.

Der Herichterstatter erwiedert, daß allerdings für die St. Immerthal-Straße ein ziemlich bedeutender, aber ungenügender Ansah in das Büdget aufgenommen worden sei, der sich zudem nicht auf die hier in Frage stehende Strecke beziehe; der Regierungsrath habe gefunden, daß die in der Bestition erwähnten Motive wenigstens theilweise Berücksichtigung verdienen und daß denselben, gleich wie bei ähnlichen frühern Anläßen, Rechnung getragen werden sollte.

Chopard empfiehlt den Antrag des Regierungerathes angelegentlich, damit die Korreftion der St. Immerthal-Strafe einmal zum Abschluß gebracht werden könne.

Sammtliche Antrage des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sigung: 2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbinb.

# Fünfte Sitzung.

Freitag den 25. Juli 1862, Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Carlin.

Nach bem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Röthlisberger, Gustav, und Steiner, Jasob; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Etter, Imer, Karrer, Knechtenhofer, Kohli, Dr. Lehmann, Lehmann, Johann; Müller, Reuenschwander, Ritter, Rothenbuhler, Sigri, Spring und Wittwer, Christian.

Das Brotofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Einfprache durch das handmehr genehmigt,

Der herr Brafident läßt folgendes Schreiben bes herrn Dr. Lehmann verlefen:

"Tit. Go eben erhalte ich die amtliche Anzeige, daß mich der Große Rath in der geftrigen Sigung jum Mitgliede des Regierungerathes gewählt habe. 3ch freue mich immerhin ber Ehre, jum vierten Dal, wenn auch hartnadig bestritten, von der oberften gandesbehörde in die Regierung berufen worden zu fein, und bin denjenigen, welche mich mit ihrem Zutrauen beehrten, ju lebhaftem Dant verpflichtet. Diefe Biedermahl gereicht mir zu einiger Genugthuung fur die bemuhende That- fache, daß ich allein bei der Reubestellung der Regierung am Ende einer für mich fehr schwierigen, alle meine Rrafte oft bis jur Erschöpfung anstrengenden Amteperiode mich des Butrauens der Mehrheit des Großen Rathes nicht erfreuen durfte. InDeffen, Eit., ift meine Biederwahl nicht in der Beife erfolgt, daß ich mich ermuthigt fühlen fonnte, eine vielleicht neue, daher ichwierigere Stellung in der Regierung einzunehmen. 3ch mußte mich der Gewiffenlofigfeit zeihen, ein Umt anzunehmen, in welchem ich nur bann jum Segen bes Landes hatte wirfen fonnen, wenn ich in der freundlichen Rachficht und dem Butrauen der unzweifelhaften Mehrheit des Großen Rathes den nothigen Muth und die Rraft gefunden hatte, wie es, ich befenne es mit Freude, mit meiner amtlichen Thatigfeit in den letten 8 Jahren der Fall war

"Bon vielen Seiten erfreute man mich zwar in letter Zeit mit Beweisen von Anerkennung und Wohlwollen, und ermuthigte mich, eine allfällige Wiederwahl anzunehmen. Seitens der Lehrer geschah dieß in einer erfreulichen Zahl von Adressen. Eine große Anzahl von Medizinalpersonen erwartete von mir ganz besonders, daß ich im Interesse der Reform des Sanitätswesens, welche bereits ziemlich weit gediehen war, widerstrebende Gefühle überwinde und eine allfällige Wiederswahl annehme. Diese Kundgebung seitens einer großen Zahl

achtungswerther Kollegen ift mir von hohem Werth und es wird mir Zeitlebens bemühend sein, die Reform des Medizinalwesens nicht haben durchführen zu können. Allein einerseits unüberwindliche Schwierigkeiten und die in diesem Schreiben entwickelten Motive meiner Ablehnung werden mich entschuldigen, so wie mich anderseits das Bewustsein tröstet, überhaupt mich bestrebt zu haben, in meiner amtlichen Stellung mit Ans strengung aller Kräfte meine Bflichten zu erfüllen.

ftrengung aller Kräfte meine Bflichten zu erfüllen. "So erkläre ich benn, Tit., unter nochmaliger Berdanfung ber mir erwiesenen Ehre die Richtannahme der Wahl als Mit-

glied des Regierungerathes."

### Tagebordnung.

Bahl eines Mitgliedes des Regierungerathes

an der Stelle des ablehnenden Berrn Dr. Lehmann.

Bon 202 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Kummer, Pfarrer zu Huttwyl "Dr. v. Gonzenbach

109 Stimmen. 82 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es ift fomtt ermahlt herr Johann Jafob Rummer, Pfarrer in huttmyl.

Der Herr Präfibent bes Regierungsrathes ersucht bie Bersammlung, die definitive Besetzung der einzelnen Direktionen zu verschieben und die bisherige provisorische Eintheilung fortbestehen zu lassen, dis man wisse, ob das neugewählte Mitglied der Regierung, welchem eine der Hauptdirektionen zugedacht sei, die Wahl annehmen werde oder nicht.

Die Bersammlung ift damit einverstanden und ermachtigt ben Regierungsrath, ben Herrn Rummer zu beeidigen, wenn er die Annahme seiner Wahl erflart haben werde.

Es leiften nun den verfaffungemäßigen Gib:

herr Regierungerath Stodmar. Dberrichter Muller.

Oberrichter Müller. "Marti.

" Gerwer.

" " Egger.
" Batfchet.

" " Garnier.

" " Burri.

herr Oberrichter Favrot hat fich über die Annahme feiner Bahl noch nicht erklart.

Wahl eines Bräfidenten des Dbergerichtes:

Mit 161 Stimmen von 183 Stimmenden wird im ersten Bahlgange erwählt: Herr Oberrichter Gottlieb Muller von Bern.

Bahl fämmtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Das Dbergericht theilt in einer Zuschrift mit, daß es fich in Folge von eingegangenen Erflärungen des für die Gerichtspräfidentenstelle von Courtelary vorgeschlagenen Herrn Roffel und des für die nämliche Stelle in Bruntrut vorgeschlagenen Herrn Fürsprecher Kasthofer veranlaßt finde, den Erstern für die Gerichtsprästdentenstelle in Bruntrut und den Legtern für die nämliche Stelle in Courtelary vorzuschlagen.

#### Marberg.

Borfchlag der Amtewahlversammlung:

- 1. Berr Marti, Benedift, Amterichter, in Rofthofen.
- 2. " Nicolet, Ludwig , der bieberige.

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. Berr Renfer, Furfprecher in Meinisberg.
- 2. " Moosmann, Gerichtspräfident in Laupen.

Bon 165 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Marti	39	Stimmen.
"	Renfer	2	"
"	Nicolet	124	"
"	Moosmann	0	"

Erwählt ift somit herr Ludwig Ricolet, bisheriger Gerichtsprafident.

#### Marwangen.

Borfchlag der Amtemahlverfammlung:

- 1. herr Rellerhale, Johann, der bisherige.
- 2. " Rohler, Jakob, Notar in Marwangen.

Borfchlag des Dbergerichts:

- 1. herr Schaller, Fürsprecher in Bern.
- 2. " Bfifter, Furfprecher in Langenthal.

Bon 132 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rellerhals	129	Stimmen
"	Schaller	1	"
"	Rohler	1	"
"	Bfister	1	. "

Erwählt ift somit herr Johann Rellerhale, bies beriger Gerichtsprafident.

#### Bern.

Borichlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Lindt, Baul, der bisherige.
- 2. " v. Werdt, Alerander, Amterichter in Bern.

Borichlag des Dbergerichts:

- 1. Berr Sahli, Fürsprecher in Bern.
- 2. " Leuenberger, Bezirfsprofurator in Bern.

Bon 141 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Lindt	125	Stimmen.
"	Sahli	13	"
"	v. Werdt	0	"
"	Leuenberger	3	"

Erwählt ift alfo herr Paul Lindt, bisheriger Gerichtsprafident.

## Biel.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. herr Rummer, Rarl Friedrich, der bisherige.
- 2. ", Boll, Beinrich, Regierungestatthalter in Biel.

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. Berr Blofch, Fürsprecher in Biel.
- 2. " Urn, Fürsprecher in Marberg.

Bon 117 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Rummer		109	Stimmen.
"	Bloid	ž.	4	, ,,,
"	Boll		1	. "
"	Arn		3	"

Ermählt ift somit herr Karl Friedrich Rummer, bisheriger Gerichtsprafident.

## Büren.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Burri, F., Notar und Rechtsagent in Buren.
- 2. " Renfer, Friedrich, Fürfprecher in Meinisberg.

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. Berr Beimann, Fürsprecher in Burgdorf.
- 2. " Rummer, Fürfprecher in Wangen.

Bon 123 Stimmenden erhalten im ersten Bahlgange :

Herr	Burri	104	Stimmen.
"	Heimann	2	"
"	Renfer	6	"
	Rummer	11	**

Ermablt ift alfo herr Burri, Rotar und Rechtsagent in Buren,

## Borfchlag der Amtemahlverfammlung:

1. Berr Stettler, Johann, der bisberige.

" Rummer, Johann, Regierungoftatthalter in Burgdorf. Vorschlag des Obergerichts:

1. herr Morgenthaler, Fürsprecher in Burgdorf. 2. " Scharer, Karl, Fürsprecher, Sefretar der Juftigdirektion in Bern.

Mit 109 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird gewählt herr Johann Stettler, bieheriger Berichtsprafident.

#### Courtelary.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. Berr Juillard, Louis, Berichtsprafident in Munfter.

" Brandt, Gugen, Bizeprafivent in Renan

Borschlag des Obergerichts:

1. Berr Rafthofer, Furfprecher in Bern.

" Desvoignes, Gerichtsprafident von Freibergen.

Bon 150 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Juillard	39	Stimmen.
• "	Kasthofer	109	"
"	Brandt	0	"
,,	Desvoignes	2	"

Erwählt ift alfo Berr Bilhelm Rafthofer, Fürsprecher in Bern.

### Delsberg.

Borfchiag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr de Grandvilliers, Conrad, der bisherige.
  2. " Ruillard Marichannung,
- " Juillard, Gerichtsprafident in Munfter.

Borfchlag Des Dbergerichts:

- 1. Berr Carlin, Fursprecher in Delsberg.
- " Roller, Fürsprecher in Munfter.

Bon 119 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr de Grandvilliers	117 Stimmen
" Carlin	1 "
" Juillard	1 ,,
" Roller	0 "

Erwählt ift alfo herr de Grandvilliers, bisheriger Berichtspräfident.

#### Erlad.

### Borfchlag der Amtewahlversammlung:

1. Berr Schoni, Frang Ludwig, der bisherige.

" Sigri, Rarl Buftav, Fürsprecher in Erlach.

Borichlag des Obergerichts:

1. Berr Rehrli, Berichtsprafident in Buren.

" Big, Rotar und Rechtsagent in Erlach.

Bon 119 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

	Schöni	118	Stimmen
"	Kehrli	1	"
"	Sigri	0	"
,,	Wig	0	,,

Erwählt ift alfo herr Frang Ludwig Schoni, bisheriger Gerichtspräfident.

#### Fraubrunnen.

Borfcblag der Umtemahlversammlung:

1. Berr Jufer, Undreas, der bisherige.

" Burthalter, Ulrich, Rotar und Rechtsagent in Fraubrunnen.

Borichlag des Obergerichts:

1. Berr Beimann, Fürsprecher in Burgdorf.

" 3mhof, Rechtsagent in Munchringen.

Bon 172 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Jufer	94	Stimmen.
- "	Heimann	3	"
"	Burfhalter	75	"
.,	Imbof	0	**

Erwählt ift fomit Berr Undreas Jufer, bisheriger Berichtsprafident.

#### Freibergen.

Borichlag der Amiswahlversammlung:

1. Berr Gouvernon, Bictor, Bigeprafident aur Bois.

" Desvoignes, Jerome, Berichtspraftdent, in Saignelegier.

Borichlag des Obergerichts:

1. Berr Roffel, Berichtsprafident in Courtelary.

" Steulet, Fürsprecher in Deleberg.

Bon 123 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr	Gouvernon	116	Stimmen
<i>"</i>	Roffel	1	"
"	Desvoignes	6	"
	Steulet	0	

Erwählt ift alfo Berr Bictor Gouvernon, Bigeprafident des Amisgerichte aur Bois.

#### Frutigen.

Borichlag ber Amtswahlversammlung:

1. herr Schneider, Gottlieb, ber bisherige.

" Wittwer, Johann, Regierungoftatthalter, an Schwandi bei Frutigen.

Borfcblag des Obergerichts:

1. Berr Buro, Fürsprecher in Thun.

" Berger, Rechtsagent in Frutigen.

Bon 91 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Schneider	87	Stimmen.
"	Zyro	1	"
"	Bittwer	1 9	"
"	Berger	2	"

Erwählt ift alfo Berr Gottlieb Schneider, bisheriger Gerichtspräfident.

#### Interlafen.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Scharg, Beinrich, der bisherige.
2. "Ritschard, Chr , Regierungsstatthalter, in Matten.

Borichlag des Obergerichts:

1. Berr Schilt, Berichtspräfident in Meiringen.

" Raaflaub, Fürfprecher in Bern.

Mit 91 Stimmen von eben fo viel Stimmenden wird gemablt: Berr Beinrich Scharg, bieberiger Berichteprafident.

### Ronolfingen.

Borfchlag der Umtewahlverfammlung:

1. Berr Dbrift, Gottlieb, der bisherige.

" Schmalz, Joh. Jaf., Regierungestatthalter.

Borfchlag bes Dbergerichts:

1. Berr Buhlmann, Fursprecher in Bochftetten.

" Teufcher, Rarl, Fürsprecher in Thun.

Bon 96 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Obrift	•	91	Stimmen.
"	Bühlmann		1	"
"	Schmalz		1	"
	Teuscher		3	"

Ermählt ift somit Berr Bottlieb Dbrift, bisheriger Ge. richtsprafident.

#### Laufen.

Borfchlag ber Amtewahlverfammlung:

1. herr Steiner, Johann, ber bisherige.

" Frepp, Nifolaus, Regierungoftatthalter.

Borfchlag des Obergerichts:

1. Berr Rem, Fursprecher in Laufen.

" Rafermann, Fürfprecher in Convillier.

Bon 98 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Steiner	93	Stimmen.
"	Rem	<b>2</b>	"
"	Frepp	1	"
11	Rafermann	2	"

Erwählt ift alfo Berr Johann Steiner, bieberiger Berichtspräfident.

#### Laupen.

Borfchlag der Umtemablversammlung:

- 1. Berr Moosmann, Beter, Der bisherige.

" Mader, Johann, Amterichter, in Regleren.

Borichlag bes Dbergerichts:

1. Berr Streit, Fürsprecher, Sefretar Der Direftion Des Innern

Ruprecht, Rechtsagent in Laupen.

Bon 97 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Moosmann	95	Stimmen.
11	Streit	0	"
"	Mader	1	"
"	Ruprecht	1	"

Ermablt ift fomit Berr Beter Moosmann, bisheriger Berichtspräfident.

## Münster.

Borichlag der Amtemahlversammlung:

1. Berr Juillard, Louis, der bisherige.

" Tièche, Mimé, Argt in Reconvillier.

Borfchlag des Obergerichts:

1. Berr Rafthofer, Fürfprecher in Bern.

" Meithee, Amtegerichteschreiber in Delsberg.

Mit 105 Stimmen von eben fo viel Stimmenden wird im erften Bahlgange ermählt: herr Louis Juillard, bisheriger Gerichtsprafident.

#### Reuenstadt.

Borfchlag der Umtemahlversammlung:

1. Berr Bourguignon, Carl, ber bisherige.

2. " Chiffelle, Louis, Amterichter in Reuenstadt.

Borichlag Des Dbergerichts:

1. Berr Revel, Nationalrath, in Neuenstadt.

2. , 3mer, Friedrich, Rotar in Neuenstadt.

Bon 112 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Bourguignon	109	Stimmen
"	Revel	0	· //
"	Chiffelle	1	" "
"	Imer	2	"

Ermahlt ift alfo herr Carl Bourguignon, bieberiger Gerichteprafident.

#### Ridau.

Borfchlag der Umtewahlversammlung:

- 1. Berr Berrot, Ihann Friedrich, Rotar in Nidau.
- 2. " Maurer, Abraham, Regierungostatthalter.

Borfchlag des Dbergerichts:

- 1. Berr Liniger, Gerichtsprafident in Ridau.
- 2. " Rummer, Gerichteprafident in Biel.

Bon 153 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Berrot	30	Stimmen.
"	Liniger	119	"
,,	Maurer	4	"
"	Rummer	0	"

Erwählt ift somit Berr Liniger, bieberiger Gerichtes prafident.

### Dberhable.

Borfchlag der Amtswahlversammlung :

- 1. Berr Schilt, Rafpar, der bisherige.
- 2. " Brugger, Rafpar, Rotar in Meiringen.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1 Berr Glatthardt, Rechtsagent in Meiringen.
- 2. " Tannler, Simon, Amtogerichtoschreiber in Meiringen,

Bon 131 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Schilt	128	Stimmen.
"	Glatthardt	0	"
"	Brügger	2	"
"	Tännler	1	"

Ermahlt ift alfo herr Rafpar Schilt, bieberiger Ge-richteprafteent.

#### Bruntrut.

Borfchlag der Umtewahlversammlung :

1. Berr Favrot, August, ber bisherige.

2. " Collon, Joseph, Gerichteschreiber, in Bruntrut.

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. Berr Roffel, Berichtsprafident, in Courtelary.
- 2. " Bechaur, Fursprecher in Bruntrut.

Bon 166 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Favrot	38	Stimmen.
٠,	Roffel	126	"
"	Collon	2	"
"	Bechaur	0	,,

Erwählt ift somit herr Roffel, bisheriger Gerichtsprasfibent in Courtelary.

#### Saanen.

Vorschlag der Umtewahlversammlung :

- 1. herr Romang, Johann Beter, Umtenotar Saanen.
- 2. " Bach, Benedift, der bisherige.

Borschlag des Obergerichts:

- 1. herr Beißmüller, Rechtsagent in Bimmis.
- 2. " Sumi, Rechtsagent in Saanen.

Bon 153 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Romang	40	Stimmen.
"	Weißmüller	0	"
"	Bach	113	"
"	Sumi	0	"

Ermahlt ift somit Berr Benedift Bach , bisheriger Ge-richtsprafibent.

### Schwarzenburg.

Borschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Pfifter, Chriftian, der bieberige
- 2. " Mischler, Chriftian, Regierungestatthalter.

Vorschlag des Dbergerichts:

- 1. Berr Bahnd, Furfprecher in Belv.
- 2. " Saeler, Rechtsagent in Bern.

Bon 92 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Pfister	82 Stimmen.
,,	Zahnd	0 "
17	Mischter	2 "
**	Saeler	8

Erwählt ift alfo Berr Chriftian Bfifter, bisheriger Gerichtsprafibent.

### Seftigen.

## Borfcblag der Amtemahlversammlung:

- 1. Berr Dabler, Samuel, der bisherige.
- " Bimmermann, Johann Gottlieb, Regierungeftatthalter. Borichlag des Obergerichts:
- 1. Berr Scharer, Rarl, Fürsprecher, Sefretar ber Juftigdireftion in Bern.
- Chriften, Kurfprecher in Trachselwald.

### Bon 119 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Dähler	107	Stimmen.
"	Schärer	$\frac{4}{2}$	N
"	3immermann	3	"
"	Chriften	5	"

Erwählt ift somit herr Samuel Dabler, bisheriger Berichtsprafident.

### Signau.

Borichlag der Amtemahlversammlung:

- 1. herr Ingold, Felir, der bisherige.
- " Lanz, Johann, Rotar in Langnau.

Borfchlag des Dbergerichts:

- 1. Berr Umftug, Fürfprecher in Bern.
- " Balti, Rechtsagent in Thun.

## Bon 126 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Ingold	119	Stimmen.
"	Umftuz Lanz	1 2	"
" "	Wälti	4	"
.,		·	

Erwählt ift alfo Berr Felir Ingold, bisheriger Gerichtspräfident.

## Dberfimmenthal.

Borschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Marggi, Johann Jafob, der bisherige. 2. ", Lempen, Johann, Rechtsagent in Zweisimmen.

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. herr Hiltbrand, Rechtsagent in Thun. 2. " Treuthardt, Rotar in Zweisimmen.

## Bon 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Marggi	113	Stimmen.
"	Hiltbrand	0	"
Ħ	Lempen	25	"
"	Treuthardt	1	"

Ermahlt ift fomit herr Johann Jafob Marggi, bisheriger Gerichtspräsident

#### Niedersimmenthal,

### Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Müzenberg, Abraham, der bisherige. 2. " Schären, Johann, Amtonotar und Rechtsagent in Spiez.

Borfchlag des Dbergerichte:

- 1. Berr Begert, Fürsprecher in Steffisburg.
- " Trofch, Rotar in Diemtigen.

### Bon 152 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Müzenberg	114	Stimmen.
"	Begert	1	"
"	Schären	37	"
"	Trösch	0	"

Erwählt ift alfo Berr Abraham Dugenberg, bisheriger Gerichtspräfident.

### Thun.

Vorschlag der Umtswahlversammlung:

- 1. Herr Amftug, Johann, Fürsprecher in Bern. 2. " Teuscher, Karl, Fürsprecher in Thun.

Borichlag des Obergerichts:

- 1. herr Engemann, Rarl, Fursprecher, alter, in Thun.
- " Sofer, Fürfprecher in Thun.

## Bon 166 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Umftuß	84	Stimmen.
"	Engemann	0	"
"	Teuscher	81	"
"	Hofer	1	" "

Erwählt ift fomit Berr Johann Umftug, Fürsprecher in Bern.

## Tradfelwald.

Borfchlag der Umtswahlversammlung:

- 1. herr Pfifter, Samuel, Fürsprecher in Langenthal.
- " Bartichi, Jakob, Großrath, in Gumpersmuhle bei Lugelfluh

Borfchlag des Obergerichts:

- 1. Herr Reichenbach, Fürsprecher, in Burgdorf. 2. " Affolter, Rechtsagent in Grunen.

### Bon 113 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Pfifter	109	Stimmen,
· "	Reichenbach	0	"
"	Bärtschi	1	"
"	Uffolter	3	. ,,

Erwählt ift alfo Berr Samuel Pfifter, Fürsprecher in

#### Bangen.

Borfchlag der Amtemahlversammlung:

1. Herr Lerch, Jafob, der bisherige. 2. "Leu, Johann Jafob, Regierungsstatthalter. Borschlag des Obergerichts:

1. herr Kilchenmann, Rechtsagent in Berzogenbuchfee.

" Rummer, Fürsprecher in Wangen.

Bon 112 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Lerch .	111	Stimmen.
- ,,	Rilchenmann	0	#
"	Leu	1	"
	Rummer	0	"

Ermählt ift also herr Jafob Lerch, bisheriger Gerichts= präfident.

Schluß der Situng: 1 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Rafbind

# Sechste Sitzung.

Samftag ben 26. Juli 1862. Bormittage um 8 Uhr

Unter dem Borfite Des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die herren Affolier, Johann; Müller, Röthlisberger, Guftav, und Sommer; ohne Entschulbigung: Die Herren Aebi, Affolter, Jafob; Bartichi, Beguelin, Biedermann, Brechet, Brunner, Bucher, Buhren, Burger, Butberger, Burri, Chopard, Chriften, Egger, Heftor; Engel, Etter , Fanfhaufer , Favrot , Fleurn , Freiburghaus , Frieden , Friedli , Frifard , Gerber , Geigbuhler , Gfeller , Chriftian ; Gfeller , Johann Ulrich; Girard, v. Gunten, Gygar, Herren, Hubacher, Imer, Imhoof, Indermuhle, Jordi, Jog, Kaifer, Friedrich; Kaifer, Niklaus; v. Känel, Johann; v. Känel, Fürsprecher; v. Kanel, Oberschwellenmeister; Karlen, Karrer, Rehrli, Knuchel, Kohli, Kummer, Kung, Dr. Lehmann, Lempen, Liechti, Loviat, Manuel, Mefferti, Friedrich; Mifchler, Chriftian; Mifchler, Johann; Reuenschwander, Berrot, Rag, Regez, Reichenbach, Renfer, Revel, Ritter, Roth in Bangen, Rothenbubler, Rubelt, Ruchti, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andread; Schneeberger, Schumacher, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Steiner, Jafob; Steiner, Samuel; Stettler, Streit, Benedift; Bogel, v. Wattenmyl zu Sabstetten, v. Wattenmyl zu Rubigen, Willi, Wirth, Wittwer, Christian; Buthrich und Bingre.

Das Brotofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

### Zagebordnung.

Bortrag des Regierungerathes über eine Beifteuer an das eidgenöffifche Offizierefest in Bern.

Der Regierungerath beantragt:

- 1) Der Große Rath möchte, mit befonderer Rucksicht auf Das nach 25 Jahren wieder von Bern übernommene eidgenoffifche Offizierefest, eine Berdopplung des Rathefredites, refpettive einen Rachfredit zu demfelben von Fr. 20,000 bewilligen, für beffen Dedung auf die noch vorhandenen Ginnahmenüberfcuffe früherer Jahre hingewiesen wird.
- 2) Es fei von diefer Summe dem Restausschuffe ein Beitrag von Fr. 15,000 ju verabfolgen.

Rarlen, Militardireftor, als Berichterstatter, empfiehlt Diefen Antrag aus folgenden Grunden. Bei Unlag des letten eidgenössischen Offizierefestes beschloß der eidgenössische Offizieres verein, fein Teft bas nachfte Mal in der Bundesftadt abguhalten. Daß Diefes Fest nun auf eine murdige, in jeder Beziehung den Berhaltniffen Bern's auch entsprechende Beise gefeiert werde, ift ficher nicht nur der Bille der Offiziere, Die sich als Comitémitglieder dabei zu bethätigen haben, sondern auch der oberften Landesbehörde. Wenn es auffallend erscheinen mag, daß zu diesem Zwed eine Summe von Fr. 15,000 verlangt wird, fo bedenke man, daß Herr v. Gonzenbach bei ber erften Berfammlung des Comité ein Budget von Fr. 33,000 vorlegte. Es murden alle möglichen Wege eingeschlagen, um Die Roften ju vertheilen. Die Einwohnergemeinde von Bern, fowie die hiefigen Rorporationen ficherten Beitrage zu, die fich im Gangen auf Fr. 3070 belaufen; Die Burger werden um Einquartierung angesprochen; dann bliebe den Offigieren von Bern und Umgebung noch eine Ausgabe von ungefähr 18,000 Franken zu tragen. Wenn man darauf Rudficht nimmt, was Genf und Lugano bei den vorhergehenden Feften geopfert haben, fo erscheint der verlangte Kredit als ziemlich mäßig. Es mag zwar eingewendet werden, jene zwei Kantone hätten fich in ausnahmsweifen Berhaltniffen befunden, allein Bern als Bundesftadt, welche das Offiziersfest feit 1837 nicht mehr in ihren Mauern hatte, darf gegenüber den fleinern Mitftanden nicht gurudbleiben.

Scherz, Reg. Rath, unterstütt den Untrag des Regierungs. rathes ebenfalls angelegentlich und beginnt mit ber Bemerfung, wenn alle Jahre eine folde Ausgabe für Festlichkeiten wiederkehren murde, dann ware er der Unficht, man folle diefelben vereinfachen und einschränken. Mit Rudficht darauf jedoch, daß zwei Jahrzehnte verfloffen find, feit bas Offiziersfest in Bern abgehalten murde, und im Sinblid auf die Borgange in Benf und Teffin darf Bern nicht jurudbleiben. 3m erften Budget, welches dem Finanzcomité vorgelegt wurde, waren die Ausgaben auf Fr. 50,000 berechnet, indem man damals die Errichtung einer eigenen Festhütte im Auge hatte; nun wird aber davon abstrahirt und die Ravalleriefaserne dafür eingerichtet, Die Regierung von Genf bewilligte jum namlichen 3wede über 20,000 Franten, Lugano verwendete bei 17,000 Franten. Die Ehre des Rantons, nicht nur der Offiziere der Stadt Bern und ihrer Umgebung, ift dabei betheiligt, daß diefe Bereinigung von Offizieren der ganzen Schweiz, welche für das eidgenöf-fische Wehrwesen und auch in politischer Hinsicht von großer Bedeutung ift, gehörig empfangen werde.

Dr. Tièche. Wir leben in einer Zeit, wo fich Das Bedurfniß großer nationaler und internationaler Berbindungen in großem Maßstabe vermehrt. Welchen Grunden muffen wir Dieß zuschreiben? Bor allem aus lieben die Schweizer die Gedächtnißtage zu feiern, die fich an große Zeiten oder gewals tige Siege fnupfen. Dann vereinigt man fich jeden Augenblick, um die Schöpfung einer Inftitution, eines öffentlichen Dentmale, einer Gefellschaft zu feiern. Borgeftern faben wir eine Befellichaft in die Bundesftadt marfcbiren, die von einnm nationalen Fest heimfommend, einen fehr hubschen Bug bildete, eine wadere Jugend im Triumphe heimfehrend. Roch fürzlich haben wir erfahren, daß ein großes internationales Fest in Frankfurt geseiert worden, und man fah an demselben manches Banner der Kantone unter dem Flattern der eidgenöfnichen Bir verdanken diefe Berfammlungen den Fahne wehen. Eisenbahnen, benn wie hatten 1000 bis 1200 Schweizer in Frankfurt sein können, wo man sie sehr gut empfing? Ohne Eisenbahnen waren diese Feste fehr eingeschränft. Bir Land. bewohner horen die Bauern öfter über diefe enormen Koften Betrachtungen anstellen, und man fagt schließlich: "Wohin gelangt bas Land, wenn es in der Weise forigeht? Wenn bas für fo viele nugliche und unentbehrliche Unternehmungen

nothige Geld fur folche öffentliche Bergnugen ausgegeben wird; wo wird man es fur die materiellen Intereffen des Landes finden?" Go raifonnirt man auf dem Lande. 3ch halte dafur, man mache viel zu viel Ausgaben fur die Feier eines Greigniffes, das einen fpeziellen Charafter bat. 3ch will den Untrag des Regierungerathes nicht befämpfen. Die schweizerische Urmee, in der Elite ihrer Gohne, versammelt fich in der Bundesftadt. 3ch habe eben fo fehr wie irgend Giner das Gefühl, Bern folle die eidgenöffische Urmee anftandig empfangen, mochte aber nicht, daß man von Stufe zu Stufe das Bolf, welches bezahlt, auspreffen wurde, um die eidgenöffifche Urmee mit großem Trompetenlarm zu empfangen, eine Armee, die eher an Duhfale und Beschwerden, ale an Erholungen gewohnt ift, denn der Soldat balt weit mehr auf ein Glas Wein, als auf fostspielige Demonstrationen; er ift aufrieden, wenn er gut gehalten ift. Wenn nun Bern den eidgenössischen Offizieren das Fest gibt, wenn es mit Beihulfe feiner Bunfte und feiner Bevolferung Die Roften diefes Festes tragen fann, so bleiben auch die Taufende von herausgeworfenen Franken in Bern, und ichlieflich fommt Diefer Stadt der Gewinn ju, mahrend das Bolf die Beche gahlen wird, wenn man eine große Unterstützung gewährt. Man fann daher mit weit weniger Kosten an's Ziel kommen. Und was sehen wir in diesem Moment? Im Bundespalaste hätte man auch diefes Feftes gedenken follen; dort hatte man einige Opfer bringen, einige Auslagen bestreiten follen, denn bort fann man über mehr Kapital verfügen als wir! Ich war wie vom Blig getroffen, als man Fr. 15,000 beantragte; ich glaubte querft, es mare ein Irrthum in der Bahl, ich irrte mich aber. 3ch glaube, diese Baufosten feien gang unnöthig, denn die Offiziere konnen sich im Munfter und anderwarte versammeln. Bozu braucht's denn erft große Bauten, um die Unnehmlichs feiten des Feftes zu erhöhen, zur Zeit, wo die Ravalleriefaferne geeignet ift, die Leute gu empfangen? Benugt man Die bereits bestehenden Gebäulichkeiten, fo beschränft man die Rosten und ift nicht genothigt zu bauen. Ich war auch erstaunt zu jehen, daß man diese Fr. 15,000 aus dem Rathofredite nehmen wollte. Die Regierung konnte dieß thun, ohne heute vom Großen Rathe die Ratififation einzuholen. Hat man es nicht gethan, fo muß nothwendig tiefe Behörde einiges Schicklichfeitogefühl gehabt haben, fei es aus Achtung fur den Großen Rath, daß man die Sache ihm vorgebracht hat, fei es wegen der Rothwendigfeit, auf dem Budget die Summe zu erfegen, welche man zum Boraus erhoben hat. Es bemuht mich, andere Schluffe als die des Regierungerathes ziehen zu muffen; es fcheint mir aber, daß, wenn ber Staat einen Beitrag von Fr. 10,000 fur Diefes Fest widmet, diefe Summe Diejenige noch weit übersteigt, die ich hatte bewilligen durfen.

Rurg, Dberft, gibt ju, daß man verschiedener Anficht fein fann, wenn es fich darum handelt, eine fo bedeutende Summe auf Festivitaten in wenigen Tagen zu verwenden, mahrend diefelbe fur andere 3mede beffer angebracht wurde. Aber man muß nun einmal die Berhaltniffe nehmen, wie fie find. Es war nicht an den Offizieren in Bern, das Fest aus Buschlagen, nachdem die Bahl auf und gefallen; es ift eben nicht Sache des Einzelnen, fondern des ganzen Rantons. Die öffentlichen Feste haben in Folge Erstellung der Eisenbahnen an Umfang fehr zugenommen. Wenn man im Jahre 1837 hier eine Versammlung von einigen hundert Ofsizieren fah, so fteigt gegenwärtig die Bahl auf Taufende; felbft in Lugano, wohin man nicht mittelft ber Gifenbahn gelangen fonnte, fondern einen langen Weg über die Alpen gurudlegen mußte, wurde viel Festglang entfaltet. Die Behorden der hiefigen Bemeinde haben ihrerfeite Beitrage bewilligt, diefelben genugen jedoch nicht, und fo bleibt nichts anderes übrig, ale daß der Staat das Seinige ebenfalls beitrage. Es handelt fich hier nicht um ein Fest, wie die Sangerfeste, Schutenfeste, wo fogar auf Gewinn gerechnet werden fann; es ift ein militarifches Reft, Das feine befondere Bedeutung hat, indem die Offiziere

zusammenfommen, um fich über Fragen aller Urt, welche auf Das Wehrmefen Bezug haben, zu besprechen. Gin folches Feft gilt also eigentlich mehr bem Staate als der Stadt. Will man nun dem Gingelnen übermäßige Opfer jumuthen? Das mare nicht billig. Die Brivaten find eben nicht fo freigebig, wir haben feinen Oberft Favre, ber in Genf bem gangen Offizieresforps einen fo glangenden Empfang bereitete, ber ihn ungeheuer foftete. Es ift zu bedauern, daß mir Riemanden haben, ber 30-40,000 Franken dafür widmet; es blieb also dem Comité nichts anderes übrig, ale die Unterftunung des Staates, der Gemeinde und der hiefigen Korporationen in Anspruch zu nehmen. Durch das Aufgeben einer Festhütte murde das Budget fast um die Salfte reduzirt; nun ift es Bern's Cache, das Feft auf honnete Beife auszustatten, wie die Stadt feiner Zeit auch darauf hielt, den Bundesbehörden einen stattlichen Balaft herzustellen, der vielleicht manchem jest zu großartig erscheint, der aber dem Kanton zur Ehre gereicht. Wohl spricht man davon, die öffentlichen Feste auf die ursprüngliche Einfachheit zuruckzuführen, tropdem nehmen dieselben immer großartigere Dimensionen an, und man murde fagen, die Bundesftadt habe ihre Stellung nicht begriffen, wenn fie dabei gurud bliebe, abgefehen davon, daß die einzelnen Burger, welche mit den Un= ordnungen des Festes beschäftigt sind, eine ganz außerordent-liche Muhe haben. Der Redner empsiehlt daher im hindlich auf den Batriotismus Bern's den Antrag des Regierungerathes ale burch die Berhaltniffe vollstandig gerechtfertigt.

Dr. v. Gongenbach fpricht fich im nämlichen Sinne aus. 3ch habe, bemerkt der Redner, in diesem Raume schon manchmal Ersparnisse vertreten, und es mag nun der Versammlung auffallen, daß ich gegenüber herrn Tieche fogar Die Erwartung ausspreche, er mochte feinen Untrag gurudgieben. Mulerdings war man uber die Brope ber verlangten Summe überrascht, deßhalb verdanke ich der Regierung, daß sie nicht einen Aft ihres Rechts daraus machte und dieselbe einfach aus dem Rathofredite nahm, fondern die Sache hieher brachte. Auf den ersten Blid mag ein Kredit von 15,000 Fr. fehr hoch scheinen. Wird aber diese Summe wirflich nur fur Freude, für Effen und Trinfen ausgegeben? Rein. Saben die eide genössischen Offizierefeste einen innern Werth ober nicht? Fragen Sie namentlich die altern Offiziere, mas unfere eidgenöffifche Urmee in den zwanziger Jahren gewesen, und vergleichen Sie, mas fie heute ift, nachdem im Laufe ber Beit diese militarischen Busammenfunfte stattgefunden haben. ift nicht der Wein, es sind nicht die Triumphbogen, welche den Werth des Festes bilden, fondern der Batriotismus ift es, der Beift der Bufammengehörigfeit. Wenn Berr Tieche meint, man giehe hier Gewinn vom Tefte, fo mochte ich dieß befampfen, indem ich versichere, daß man fo fparfam als möglich ju Berte geht. Ift nun der Kanton Bern im Falle, alle 25 Jahre einmal die Miteidgenoffen ju empfangen und ihnen ein wenig Gaftfreundschaft au erweifen? Allerdings; auf das Jahr vertheilt, macht es eine Summe von 600 Fr. Man fann nicht der Stadt alles zumuthen, das gange gand ift dabei betheiligt. Ein Blick in die alte Geschichte Bern's zeigt, daß Die Regierungen früher häufig und verhaltnismäßig in wenigftens eben fo hohem Mage fich bei folchen Festlichfeiten bestheiligten. Schließlich spricht der Redner die Erwartung aus, Berr Tieche werde feinen Untrag jurudgieben, man werde nicht weiter marften, fondern den Antrag ber Regierung fcmeigend

Der Herr Präfibent bes Regierungsrathes ergreift bas Wort, um zu beweisen, daß nicht nur diesenigen, denen die Anordnungen des Festes übertragen sind, an diesem Theil nehmen. Ich bin nicht Militär, nicht Ofsizier, bemerkt der Redner, dennoch erlaube ich mir ein Wort darüber Man hat so eben die Sache als Ehrenpunft, als Anforderung an die beruische Gastfreundschaft dargestellt. Mir fommt die Sache

ganz anders vor. Wer eigentlich weiß, was an öffentlichen Festen in den Herzen vor sich geht, wer weiß, wie man im gewöhnlichen Leben erfaltet, wie man erst wieder erwarmt im Zusammenleben mit den Miteidgenossen, wie man sich dabet wieder ermannt, wie dieser gemeinsame Geist dem Baterlande Garantie dietet, daß seine Sohne in Zeiten der Roth bereit sind, für seine Unabhängigseit einzustehen, wer dieß bedenkt, der trägt gerne etwas dazu bei, wenn es sich schon nur um ein Fest von zwei Tagen handelt. Gerade dieser Patriotismus, dieses Gefühl der Brüderlichseit verlangt von uns, daß wir die Sache nicht mit ein paar tausend Franken abwägen, sonst wären wir keine Schweizer mehr. Ich brauche den Herren, die vaterländische Feste mitgemacht haben, nicht zu sagen, wie wohl dieß einem thut; ich bitte nur: wäget es nicht auf der gewöhnlichen Finanzwage, wo es sich um diesenigen handelt, die in Stunden der Gesahr mehr als 15,000 Fr., ihr Leben einsehen. Da marktet nicht,

Stockmar. 2118 ich die Summe von Fr. 15,000 für das eidgenössische Offiziersfest angesest fah, mar ich ziemlich überrascht, ich geftehe es; ich fand, es fet ein zu großes Opfer, und die Roften hatten größerntheils aus einer andern Quelle gededt werden follen. Geit einigen Tagen aber find Umftande eingetreten, Die meine Unficht anderten. Chemale, unter der alten Tagfagung, behandelten die Großen Rathe die politischen Fragen; fie waren vom Stand der Dinge unterrichtet und wußten, was vorging, wenn das Gefammtvaterland in Gefahr ftand. Seit diefer Zeit werden folche Fragen nicht mehr in den Großen Rathen der Rantone behandelt. Wenn Sie geftern der Sigung des Nationalrathes beigewohnt hatten, wo es fich um im italienischen Barlament gehaltene Reden handelte, denen gemäß man schon von der Einverleibung Teffins fpricht; wenn Sie den Nationalrath fich wie ein Mann hatten erheben feben, um den Bundebrath einzuladen, Maßregeln zu dem 3mede zu ergreifen, daß die Unabhangigfeit und Integrität Des Baterlandes gewahrt werde, - fo murden Sie fich auch wie ein Mann erhoben haben, um auszusprechen, unfer Baterland muffe vertheidigt werden. Wohlan, diese Fr. 15,000 find freilich feine Kanonen jur Bertheidigung des Baterlandes; wenn aber die Offiziere Der Gidgenoffenschaft herkommen und fich die Sand druden werden, ift es dann nicht nothig, fie gut su empfangen, damit man fieht, daß die Berner, ale haupt- fattor der Eidgenoffenschaft, ftete bereit find, voran ju gehen? Soll man fie nicht auf eine ausgezeichnete Beife empfangen, um ihnen ju fagen, daß fie fich bereit, und in ihren Bergen das Gefühl fur's Laterland wach halten. Defwegen empfehle ich Ihnen den Kredit von Fr. 15,000 gur Genehmigung, was ich wohl vor einigen Tagen nicht gethan hatte.

Roth von Bipp verdankt dem Herrn Tieche, daß er feinen Antrag gestellt hat, mit der Erklärung, daß er die namsliche Absicht gehabt, daß ihm aber der Muth gesehlt habe, gegen die ganze eidgenössische Armee aufzutreten. Der Redner möchte zwar der Ehre des Kantons Bern auch nicht zu nahe treten, ist jedoch der Ansicht, daß ein Beitrag von 10,000 Fr. hinreiche.

Der herr Berichterstatter fommt auf das Botum bes herrn Tieche jurud und bemerkt namentlich, daß bei Unlaß ber in den letten Tagen stattgehabten Feier der Rudkehr steiggefrönter bernischer Sangervereine feinerlei Beitrag von Seite der Regierung verabsolgt und auch für den Besuch des Freischießens in Franksurt keine Staatsausgabe gemacht wurde. Wenn es sich darum handeln wurde, dem Soldaten Wein oder Brod zu entziehen, so wurde der Redner sich ebenfalls widerssehen. Der Soldat soll haben, was ihm gebührt, aber auch dem Offizier soll man entgegen kommen. Man trage Sorge, daß die Achtung vor Bern nicht geschwächt werde. Schließlich erinnert der Redner daran, was die einzelnen Offiziere in die

Wagschale legen, welche Ausgaben fie bei Wiederholungsfursen zu tragen haben, wie fie im Militärdienst ebenfalls Weib und Kind verlassen und für das Baterland einstehen muffen, so daß die Ehre des Kantons eine entsprechende Betheiligung am Feste erfordere.

#### Abstimmung.

Für Bermehrung des Rathsfredites um 20,000 Fr. Handmehr.
" einen Beitrag von 15,000 Fr. an das eide genössische Offiziersfest 69 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Tièche 32 "

Strafnachlaß, und Strafummandlungsgefuche.

Rach dem Antrage des Regierungerathes und der Direftion der Justis und Polizei wird

- 1. die dem Heinrich Burften zu Gfteig bei Saanen wegen Mißhandlung auferlegte einjährige Amtsverweifung umgewandelt in achtzehn Monate Eingrenzung in seine Wohnftgemeinde;
- 2. dem Fürsprecher und Notar Jafob Luthi von Rohrbach ber lette Biertel der ihm megen Betrugs auferlegten zweisäherigen Kantonsverweifung erlaffen;
- 3. dem Johann Schneider von Mett, wegen vorfählicher Abtreibung der Leibesfrucht einer von ihm geschwängerten Beibsperson zu zehn Monaten Einsverrung und vier Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, der Rest der Einsperrung in Eingrenzung in die Gemeinde Schüpfen von gleicher Dauer umgewandelt;
- 4, der lette Drittel der der Luise Zumbrunnen von Zweisimmen wegen Diebstahls auferlegten zweisährigen Gesfangenschaft in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umsgewandelt;
- 5 der Reft der dem Konrad Bogel, alt-Weibel in Bonfol, wegen Schlägerei auferlegten Einsperrung in Gemeindeeinsgrenzung von der doppelten Dauer der noch ausstehenden Entshaltungsftrafe umgewandelt; dagegen wird
- 6. Joseph Ecabert von Montignez mit dem von feiner Ehefrau gestellten Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Berweisung der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreisährigen Zuchthausstrafe abgewiesen.

. Borträge ber Baubireftion.

1) Rorre Bruntrut- Kahn: Strafe.

Der Regierungerath ftellt folgende Antrage:

- a. das vorliegende Projett für die Korreftion der Pruntruts Fahn = Strafe über Cheveneg, derriere Grand Bois wird genehmigt;
- b. der Baudireftion ift für die Ausführung das Erpropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, im Intereffe des Baues liegende Abanderungen von sich aus anzuordnen; Zagblatt des Großen Rathes 1862.

c. Der Große Rath fpricht die Erwartung aus, die betheilige ten Gemeinden werden fur diefen Strafenbau das benobthigte Gemeindeland unentgeldlich jur Berfügung ftellen.

Rilian, Direftor der öffentlichen Bauten, empfiehlt obige Antrage aus folgenden Grunden. Es handelt fich hier um die Genehmigung eines Planes für die Straße von Bruntrut nach Montbéliard, um einen Gegenstand, der seit ungefähr acht Jahren die Behörden beschäftigt. Schon im Jahre 1854 murde ein Kredit dafür ausgesest, aber Die Gemeinde Chevenez erhob gegen das damals vorgeschlagene Tracé Einfprache und munichte eine andere, etwas langere Linie, an welche die Ortschaft Fahn ju liegen fame; wegen Diefer Opposition blieb die Sache mehrere Jahre liegen. Endlich verfuchte Die Baudireftion im Intereffe der verschiedenen Gemeinden ein Tracé zu finden, das sowohl der Gemeinde Courtedoux als derjenigen von Chevenez entsprechen murbe. Bu Diesem Ende nahm ber Oberingenieur in Begleitung des Regierungoftatt= halters und des Bezirfeingenieurs einen Augenschein vor, deffen Ergebniß ein Trace war, welches etwas öftlich von Chevenez ausginge, fich über derrière Grand-Bois giehen und dann Fahn erreichen murde; diefes Trace murde jur Genehmigung empfohlen, da sowohl die Befällsverhaltniffe als die Roftenberechnungen fich gunftig geftalteten, indem der Devis demjenigen über Courtedour ungefahr gleich zu fteben tam, namlich auf Fr. 48-50,000. Die Gefälleverhaltniffe des Brojeftes über Derrière Grand-Bois find gunftiger, da fie nur 37/10 % betragen, mahrend Diefelben im andern Brojefte auf 5 % anfteigen; Die größere Lange beträgt nur 1560 Fuß. Ueberdieß murde Das Trace über derrière Grand-Bois eine bewohnte Begend durch. giehen, mahrend das andere Projekt durch eine fast unbewohnte geht. Die Baudireftion mare geneigt gewesen, das Trace über derrière Grand Bois vorzuschlagen, aber nun fommen die Bemeinden Courtedour und Faby und verlangen, daß die Strafe über Courtedour gehe, gerade weil diefe Begend unbewohnt fei, aber weil ber Strafenbau im Intereffe ber Landwirthichaft frege; fie erflaren fich bereit, fammiliche Landentschadigungen ju übernehmen. Gleichwohl hatte die Baudirektion fich nicht entichließen fonnen, ihr Brojeft aufzugeben. Run aber taucht ein drittes Brojeft auf, welches über Chevenez geben, die Orts fcaften Rocourt und Grande-Fontaine berühren und von da an die frangofische Grenze ziehen murde, in der Boraussegung, daß Die frangofischen Gemeinden die Strafe auch ihrerfeits bis an die Schweizergrenze forrigiren wurden. Die bei den frangösischen Behörden dieffalls eingezogenen Informationen laffen jedoch feine Aussicht übrig, daß dieses Brojeft in naher Zeit gur Ausführung tomme; deßhalb glaubte die Baudireftion, dem Regierungerathe das Trace über derrière Grand Bois vorfclagen zu follen, mas einer fpatern Berbindung mit Montbeliard gar nicht vorgreift, wenn die frangofischen Gemeinden ihrerfeits ebenfalls dazu Sand bieten. Es ift mit vollem Recht zu erwarten, daß die Gemeinden Chevenez und Fahn wenigftens das Gemeindeland unentgeldlich abtreten, da für beide aus diefem Stragenbau Bortheile entspringen und der Regiegierungerath das Recht gehabt hatte, die jetige alte Strafe über Fahn und Chevenez, um nicht zwei Barallelftragen zu haben, in die vierte Rlaffe ju verfegen und ihren Unterhalt den genannten Gemeinden zu übertragen.

Muhlheim spricht fein Bedenfen darüber aus, bei der wenig zahlreich besetzen Bersammlung solche Bauprojekte zu behandeln, welche die finanziellen Kräfte des Staates in Ansfpruch nehmen, und wünscht, daß derartige Gegenstände einem zahlreicher besetzen Großen Rathe vorgelegt wurden.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß die Bedenken bes Herrn Muhlheim grundfählich begrundet seien; macht jesdoch die Versammlung zugleich aufmerksam, daß die Aussührung des in Frage stehenden Straßenbaues schon seit vielen

Jahren grundsäglich beschloffen und bereits im Budger von 1854 ein Kredit dafür ausgesetzt worden; ein neuer Beweis der Nothwendigfeit liege in der Thatsache, daß auch im dießsjährigen Budget ein ziemlich bedeutender Kredit hiefür erscheine.

Muhlheim erflatt fich beruhigt.

Dr. v. Gongenbach bemerkt, er habe so eben von Mitgliedern aus dem Jura gehört, daß eine Berschiebung des vorliegenden Geschäftes aus dem Grunde munschenswerth mare, weil in Folge deffen später eine große Ausgabe vermieden wers den könnte; er spricht daher den Bunsch aus, daß ein Mitglied aus dem Jura darüber Auskunft gebe.

Stodmar, Geit mehr als dreißig Jahren beschäftigt man fich mit diefer Strafe. Unmittelbar nach 1831 war es einer der hauptfächlichsten Bunfche der Bevölferung, Kahn in-niger mit der Umgegend ju verbinden. Die Manner der da-maligen Zeit hatten die Idee, daß man über Fahn eine direkte Straße mache, die zugleich der Landwirthschaft und den Sanbelsbeziehungen gut zu Statten fame. Zu diesem Zwecke
wurde man eine große Fläche zwischen Courtedour, Chevenez
und Fahy durchziehen. Diese fast unbewohnte Fläche ist mit guten Grundftuden befest, die in einer Entfernung von einer oder selbst anderthalb Stunden von den Dorfern liegen, weß-halb es sehr schwierig ist, sie zu bebauen. Diese Grundstude, die man heute zu Fr. 300 per Jucharte fausen fann, konnten später Fr. 800 gelten. Ale jedoch die Behörde diese Frage aufnahm, entfernte man fich vom landwirthschaftlichen Gefichtspunfte. Es ift vielleicht ein Fehler der Ingenieure, in Diefen Kommunifationswegen nichts anderes zu feben als eine Tracefrage, um von einer Ortschaft gur andern ju gelangen. 216 Die Baudireftion fah, daß zwischen den Gemeinden eine Rivalität, Eifersucht hinsichtlich des zu mahlenden Eracé bestand, ließ sie neue Blane aufnehmen, so ben vorliegenden über Chevenez. Wir können uns über dieses Trace einigen, obschon es nicht alle wünschbaren Bortheile auf fich vereinigt. Es liegt noch ein drittes in Frage, dasjenige in der Richtung von Chevenes nach dem frangofischen Thale von Glay; aber dieß mare nicht mehr die nämliche Straße, und andererseits find die Franzofen für den Augenblick nicht geneigt, diefelbe zu verlängern. Der Brafeft von Montbellard fagt felbst, man dente noch nicht daran, und ich bin überzeugt, daß wohl noch zwanzig Jahre vergeben werden, bevor die Rede davon fei, weil das Geld fehlt und die französische Regierung es nicht machen will. Wenn der Bau ju Stande fommen foll, fo follte man die Fonds des Kreifes oder des Departements dafur in Unfpruch nehmen, fo daß man noch funfzehn Jahre lang warten mußte, wahrend welcher wir feine Strafe auf unferem Gebiete hatten. Will aber Franfreich eines Tages diefelbe erftellen, mas bindert une, fcon jest auf fcweiger Gebiet zu bauen? 3ch hatte ein rationelleres Brojeft gewünscht, das jugleich den landwirthschaftlichen Interessen der Gegend entspräche. Allein da die Baudireftion diefe Frage forgfältig geprüft hat, da fie dem Erace über Chevenez ben Borzug gab und da man feit breißig Jahren auf diese Strafe wartet, fo empfehle ich der Berfamm lung den Untrag ber Baudireftion.

Der Herichterstatter bemerkt zum Schlusse, daß man durch die Ausführung des vorgeschlagenen Projektes einem spätern Straßenbau über Glan durchaus nicht vorgreifen würde, daß es noch eine lange Reihe von Jahren gehen könne, dis das Projekt über Grande-Fontaine ausgeführt werde. Ueberdieß habe der Staat im Straßenwesen hauptsächlich dahin zu wirken, daß der Berkehr zwischen den Ortschaften erleichtert und belebt, nicht nur eine direkte Linie bevorzugt werde.

Der Antrag bes Regierung stathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

2) Berlegung der Armenerziehungsanstalt von Köniz in Das alte Kornhaus beim Schloffe Aar-wangen.

Die Schluffe des Regierungerathes find folgende:

a. es fei vom Großen Rathe die Genehmigung des Planes und Koftenvoranschlages für den Umbau des Kornhauses Aarwangen auszuwirten und die Autorisation nachzussuchen, die daherigen Koften, soweit sie den zu erzielenden Mehrwerth des Gebäudes nicht übersteigen, aus der Dosmainenkasse zu bestreiten;

b. es sei von der Forsts und Domainendirektion seiner Zeit mittelst einer Schahung durch Fachmänner der Werth des Gebäudes in seiner neuen Gestalt auszumitteln und die im Bergleiche mit der bisherigen Schahung des Kornshauses sich ergebende Erhöhung der Finanzdirektion zu Handen der Domainendirektion mitzutheilen;

c. es fei die Domainenkaffe beauftragt, die Anweifungen der Baudireftion fur den fraglichen Umbau bis zum Belaufe jenes zu ermittelnden Mehrwerthes zu honoriren und unter "Domainen-Anfäufe" zu verrechnen;

d. es fei ber Reft des Bebarfs für Diefen Umbau von ber Baudireftion in ihrem Boranschlage pro 1863 auf-

Der herr Baudireftor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diese Antrage, welche ohne Einsprache durch das hands mehr genehmigt werden.

#### Ungug

des herrn Ganguillet und 9 anderer Mitglieder, mit dem Schluffe:

Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe in feiner nachsten Session eine Mostifikation des Stempelgefepes vorzulegen, in dem Sinne, daß Frachtbriefe, abgesehen vom Formate, mit einem billigern, jedenfalls 10 Rappen nicht übersteigenden Stempel belaftet werden.

### (S. Großratheverhandlungen, S. 172 hieror.)

Ganguttlet. Die verschiedenen Eisenbahngesellschaften haben ein neues Format für Frachtbrtefe vereinbart, das viel größer ift als das disherige und nach unserm Gesetze mu einem Stempel von 20 Rappen belegt wird. Schon der Verein für Handel und Industrie restamirte deswegen bei der Centralbahn und wünschte, daß für den Kanton Bern ein kleineres Format eingeführt werde; dieselbe war denn auch geneigt u entsprechen, aber andere Gesellschaften wollten nicht. Nun liegt es auf der Hand, daß ein Stempel von 20 Rappen für einen Gegenstand, auf welchem der Kausmann vielleicht im ganzen nur 50 Rappen verdient, zu schwer ist. Es gibt Handelshäuser, die mehrere tausend Frachtbriefe im Jahre brauchen. Der Handelsstand wünscht daher eine Abänderung des Stempelgesesse in dem Sinne, daß Frachtbriefe einem geringern Stempel unterliegen und es hat zu diesem Zwese der Verein für Handel und Industrie in seiner legten Bersammlung zu Herzogenbuchsee die Eingabe einer Vertellung an den Großen Rath beschlößen.

Der Unjug wird ohne Einsprache durch das Sandmehr erheblich erklart.

Ungua

Des herrn Fürsprecher Michel und 16 anderer Großrathe aus dem Oberlande, mit dem Schluffe:

> es fei die Regierung einzuladen, mit möglichfter Beforderung, und wenn thunlich noch im Laufe der gegen. wartigen Sigung, die Frage über Ertheilung ber von der Centralbahn nachgefuchten Ronzeffion zur Ausdehnung des Berfonenvertehrs auf die Linie Thun. Scherzligen vor den Großen Rath zu bringen.

(Siehe Großratheverhandlungen, Seite 188 hievor.)

Michel, Fürsprecher. Bekanntlich erhielt die Centrals bahngesellschaft im Jahre 1852 unter Underem auch eine Ronzeffion für die Linie Bern-Thun; anläglich der Bahnhofbauten entstanden jedoch zwischen ihr und der Stadt Thun Schwierigkeiten, welche durch Beschluß des Großen Rathes, entgegen der Unficht der Centralbahn und der entschiedenen Meinung der großen Mehrheit der Bevolferung des Dberlandes dahin erledigt murden, daß der Bahnhof eine Biertels ftunde weit vom Sauptlandungsplate der Dampfschiffe entfernt du ftehen fam. Das hatte jur Folge, daß das Bublifum um fo viel weiter hatte, daß Omnibuffe für den Transport für Berfonen und Bepad benugt werden mußten. Offenbar find nun aber die Eifenbahnen nicht nur fur einzelne Ortschaften allein, sondern für Bermittlung des Berfehrs zwischen den verschiedenen Landestheilen angelegt worden. In Thun hatte man den Unschluß an den Landungsplat der Dampfichiffe im Muge behalten follen; dieß geschah von Seite der Centralbahngefell= schaft, welche bereits im Jahre 1858 einen Plan vorlegte, wonach ein Schienengeleife Die Berbindung mit dem Dampfichiffe bewerfstelligen follie. Der Regierungerath genehmigte den Borfchlag, aber mit der Beschränfung, daß diese Schienen nur für den Gutertransport, nicht aber zugleich für den Bersonentransport benutt werden durfen Man faße dieß wohl in's Auge, daß die Regierung sich die Kompetenz vorbehielt, sich fpater auch über den Bersonenverfehr auszusprechen. Die öffentliche Meinung im Oberlande hat fich dahin ausgesprochen, daß die Forifegung ber Gifenbahn bis an den See auch fur den Berfonenverfehr zugänglich werden foll. Bereits vor einem Jahre wurden von oberlandischen Gemeinden Betitionen eingereicht. Die Regierung erflarte aber, fie halte fich nicht fur befugt, darüber zu entscheiden, fondern es muffe durch eine vom Großen Rathe zu ertheilende Konzession geschehen. Centralbahngefellschaft hat nun um eine folde nachgefucht. Ich begreife, daß der Regierungsrath den Gegenstand nicht früher erledigen fonnte, auf der andern Seite aber wird man auch begreifen , daß das Oberland ein großes Intereffe hat, Diefe Frage einmal gelost zu feben. Das Oberland verlangt nicht viel, es verlangt feine Millionen, fondern nur, daß dem Begehren, welches schon Unno 1858 eingereicht wurde, entfprochen werde. Befanntlich ift ber Perfonenverfehr nach dem Oberlande in neuerer Zeit viel lebhafter als früher; die Sache wird fich verzögern, wenn der Bericht des Regierungerathes erft im herbste vorgelegt werden fann. Defhalb stelle ich den Antrag , Die Regierung fet zu ermachtigen , Der Centralbahngefellschaft provisorisch die Konzession zur Ausdehnung des Personenverfehre auf die Linie Thun. Scherzligen zu ertheilen.

Engemann. Bare Berr Michel einfach beim Schluffe feines Anzuges ftehen geblieben, fo hatte ich mich der Erheblichfeit nicht widerfest, immerhin unter dem Borbehalte, fpater meine Grunde dagegen vorzubringen.

herr Brafident. Der von herrn Michel schließlich geftellte Untrag ift nach bem Reglemente nicht zuläßig.

Engemann. Infofern erkläre ich, daß ich mich unter Borbehalt der Sauptfache der Erheblichkeit des Anzuges nicht widerfepe, obichon ich berechtigt ware, die Zählung der Berfammlung zu verlangen.

Der Anzug wird durch das Sandmehr erheblich erflart.

hierauf erflärt der herr Brafident die Sigung als gefchloffen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion: 11 Uhr Bormittags.

Der Redaftor: Fr. Fagbind.

### Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Borftele lungen und Bittichriften.

Strafnachlaggefuch von Fürsprecher Lüthi von Rohrbachgraben, vom 27. Juni 1862.

Borftellung des schweizerischen Sandels- und Industrievereines, betreffend Errichtung einer Sandelsdireftion

und Abanderung des Stempelgesetes, vom 2. Juli. Strafnachlaßgesuch von Johann Schneider, Müller, zu Mett, vom 4. Juli.

Borftellung von Rotarien, betreffend Aufhebung des Geseyes vom 6. August 1851, vom 15. Juli,

Borftellung von Gemeinden am rechten Ufer des Bielerfees, betreffend Erstellung einer Straße dafelbft.

Strafnachlaggefuch von Johann Rudolf, vom 21. Juli. Borftellung einer Anzahl Einwohner von Bolligen, betreffend die Richtung der Staatsbahn, vom 21. Juli.

Endlich zwei Befchwerben gegen Entscheibe bes Appels lations, und Kaffationshofes und des Regierungerathes, vom 15. und 21. Juli abhin.